DIE KRIMINALPOLIZEI

Zeitschrift der Gewerkschaft der Polizei

Ausgabe 2/2021

Baden-Württemberg

Bundespolizei

Bundeskriminalamt

Niedersachsen

Saarland

Sachsen-Anhalt

Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung

Sexualisierte Gewalt und Möglichkeiten der Prävention

Audiovisuelle Vernehmung

www.kriminalpolizei.de

Editorial

Liebe Leserinnen, liebe Leser,

als Redaktion freuen wir uns stets über Ihre Rückmeldungen zu Fachbeiträgen in unserer Zeitschrift. Dies gilt für zustimmende und unterstützende, aber natürlich auch für kritische Anmerkungen. Zuletzt haben wir ein umfangreiches Feedback zum Beitrag von Dr. Susanne Rieckhof (Die Kriminalpolizei 1/2021, S. 31/32) erhalten, in dem viel Unverständnis über die dort geschilderte Verhaltensweise einer hauptamtlichen Lehrkraft geäußert wurde. Wir bedanken uns für diese Einschätzung, die zugleich unsere Bewertung eindrucksvoll unterstreicht. Ein Verhalten der aufgezeigten Art ist nicht hinnehmbar und erfordert gerade im Interesse der nach wissenschaftlichen Standards arbeitenden Autorinnen und Autoren deutlichen Widerspruch. Wir sind indes sehr zuversichtlich, dass dies ein bedauerlicher Einzelfall bleiben wird.

In der aktuellen Ausgabe der Kriminalpolizei geht es schwerpunktmäßig um Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung sowie damit verbundene präventive und repressive Bekämpfungsansätze.

Prof. Dr. Dennis Bock und **Cathrin Lebro** setzen sich zunächst mit den Normen des 13. Abschnitts des StGB auseinander. Wenngleich diese Delikte nur einen geringen Teil der Gesamtkriminalität in Deutschland ausmachen, sind ihre Auswirkungen doch gerade für die Opfer hoch und führen zudem regelmäßig zu einer umfangreichen Medienberichterstattung. Nach ersten auf eine Entkriminalisierung abzielenden Reformen in den 1960er und 1970er Jahren wurde ihre Strafbarkeit inzwischen deutlich ausgedehnt und verschärft. Das Ergebnis ist allerdings ein schwer beherrschbares Gefüge, so dass folgerichtig von Strafrechtsexperten eine Neuordnung empfohlen wird. Dennis Bock ist Inhaber des Lehrstuhls für Deutsches und Internationales Strafrecht, Strafprozessrecht und Wirtschaftsstrafrecht an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel, Direktor des dortigen Instituts für Kriminalwissenschaften sowie Richter am Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgericht. Gemeinsam mit der an seinem Lehrstuhl tätigen studentischen Mitarbeiterin Cathrin Lebro gibt er, ausgehend von der spezifisch akzentuierten Schutzrichtung, in zwei Teilen einen systematischen Überblick über die Bestimmungen.

Zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Kindern und Jugendlichen nehmen **EKHK a.D. Klaus Kemper** und **Josefine Barbaric** Stellung. Klaus Kemper geht als ehemaliger Leiter des Kriminalkommissariats für Kriminalprävention und Opferschutz beim Polizeipräsidium Duisburg auf polizeiliche Maßnahmen in dem Deliktsbereich und in diesem Rahmen insbesondere auf die kriminalpräventive Elternarbeit ein. Dabei geht es neben der Informationsvermittlung über Tatbestände, Täter und Opfer auch um konkrete Verhaltensratschläge für den Schulweg und das Freizeitverhalten. Josefine Barbaric ist Referentin *„Sexueller Missbrauch an Kindern“*, Trainerin für Gewaltprävention, Buchautorin und Vorstand *„Nein, lass das! e.V.“*. Sie beschäftigt sich mit Zahlen, Daten und Fakten, der negativen Entwicklung durch das Internet sowie einer hilfreichen Wirkung von Prävention und Intervention. In einer Social Media-Kampagne fasst die Autorin überzeugend zusammen: *„Sag nein zu sexueller Gewalt an Kindern! Jedes Kind hat das Recht darauf, geschützt aufwachsen zu dürfen! Wir müssen für die Kinder dieser Welt aufstehen & uns für ihre Rechte einsetzen!“*

POK`in Ann-Kristin Langletz M.A. von der Polizeiinspektion Cloppenburg/Vechta und **Prof. Dr. Rita Bley** aus dem Fachbereich Polizei der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung, Polizei und Rechtspflege des Landes Mecklenburg-Vorpommern setzen ihren in der Kriminalpolizei 1/2021 begonnenen Beitrag über die audiovisuelle Vernehmung bei Opfern von Sexualdelikten fort und schließen ihn zugleich mit einer Gegenüberstellung der Vor- und Nachteile sowie umfangreichen praktischen Handlungsempfehlungen ab.

In weiteren Fachaufsätzen geht es um Dateneingriffe zur vorbeugenden Kriminalitätsbekämpfung, die Strafbarkeit überhöhter Rechnungen durch Schlüsseldienste im Lichte der Rechtsprechung des BGH, Verschwörungstheorien im Salafismus und Jihadismus sowie um den assistierten Suizid und damit verbundene Probleme für die Polizeiarbeit. **Gerrit Domenghino L.L.M., Oberstaatsanwalt Dr. Sören Pansa, Jassin Zeggaf M.A.** und **KHK a.D. Rolf Strehler** setzen sich mit diesen Themenfeldern auseinander.

Eine strafrechtliche Rechtsprechungsübersicht, Aktuelles aus dem Netz, Buchbesprechungen und gewerkschaftspolitische Nachrichten runden unsere Zeitschrift schließlich wie gewohnt ab.

Liebe Leserinnen und Leser, wir wünschen Ihnen eine anregende Lektüre und freuen uns auch diesmal auf Ihre Rückmeldungen.

Für das Redaktionsteam

Ihr

Hartmut Brenneisen

Foto: H. Immel/GdP.

STÄNDIGE EHRENAMTLICHE MITARBEITER*INNEN

Baden-Württemberg

Landespolizeipräsident a. D. Gerhard Klotter

Polizeipräsident Martin Schatz,
Polizeipräsidium Hochschule für Polizei BW

Polizeipräsident a. D. Thomas Köber

Polizeipräsident a. D. Ekkehard Falk

Polizeipräsident a. D. Hartmut Grasmück

Polizeipräsident Prof. Alexander Pick,
Polizeipräsidium Reutlingen

Polizeipräsident Reinhard Renter,
Polizeipräsidium Offenburg

Leitender Kriminaldirektor a. D. Peter Egetemaier

Polizeipräsident Franz Semling,
Polizeipräsidium Freiburg

Generalstaatsanwalt a. D. Klaus Pflieger

Landespolizeipräsident a. D. Dr. Alfred Stümper

Präsident a. D. Prof. Dr. Rainer Schulte

Inspekteur der Polizei a. D. Hartmut Lewitzki

Kriminalhauptkommissar a. D. Wolfgang Schmidt,
Schwäbisch Gmünd

Bayern

Ltd. Kriminaldirektor a. D. Gunter Hauch

Erster Kriminalhauptkommissar
Gerold Wiesbacher,
Fortbildungsinstitut der Bayerischen Polizei,
Fachbereich Kriminalistik/Kriminologie

Kriminaldirektor Bernd Hackl,
Leiter der KPI Rosenheim

Berlin

Prof. Dr. Claudius Ohder,
Hochschule für Wirtschaft und Recht Fachbereich 5

Kriminaldirektor Oliver Tölle,
HWR Berlin

Erster Kriminalhauptkommissar a. D. Peter Trapp,
CDU Berlin

Kriminalhauptkommissar Thomas Spaniel,
Gesamtpersonalrat (GPR)

BKA

Holger Münch,
Präsident des Bundeskriminalamtes

Leitende Kriminaldirektorin a. D. Sabine Wenningmann

Leitender Wissenschaftlicher Direkor Dr. Peter Frodl,
Bundeskriminalamt/KT 1

Leitender Kriminaldirektor Nikolaus Speicher,
Vorsitzender Gesamtpersonalrat im
Bundeskriminalamt

Brandenburg

Polizeivizepräsident Roger Höppner,
Polizeipräsidium des Landes Brandenburg

Bremen

Ltd. Kriminaldirektorin Andrea Wittrock,
Leiterin ZPD, Polizei Bremen

Kriminaldirektor Jörg Seedorf,
Ortspolizeibehörde Bremerhaven

Kriminalhauptkommissar Lüder Fasche,
Gesamtpersonalrat Bremen und
Landesvorsitzender der GdP

Bundespolizei

Erster Polizeihauptkommissar Edgar Stoppa,
Bundespolizeiakademie Lübeck

Präsident der Bundespolizeidirektion Pirna Jörg Baumbach

Polizeidirektor Helgo Martens,
Leiter der KrimB Bundespolizeiinspektion Hamburg

Erster Polizeihauptkommissar
Jürgen Lindemann,
Bundespolizeidirektion Berlin

Hamburg

Kriminaloberrat André Bunkowsky,
Polizei Hamburg

Hessen

Kriminaloberkommissar Lars-Germann Elsebach,
Polizeipräsidium Nordhessen

Mecklenburg-Vorpommern

LKD Thomas Krense,
Stellvertretender Direktor des LKA

Inspekteur der Polizei a. D. Rudolf Springstein

Polizeidirektor a. D. Rainer Becker

Niedersachsen

Direktor der Polizei a. D. Wolfgang Rösemann

Kriminaldirektor Uwe Lietzau,
PI Braunschweig

Polizeidirektor a. D. Volker Feige

Nordrhein-Westfalen

Kriminalhauptkommissar
Dipl. Verw. Wirt Dietrich Voß,
Kriminalprävention/Opferschutz

Leitender Kriminaldirektor a.D. Jürgen Kleis

Erster Kriminalhauptkommissar Frank Schniedermeier

Kriminaldirektor Jürgen Dekker,
Leiter Kriminalinspektion 1, PP Duisburg

Rheinland-Pfalz

Inspekteur der Polizei Jürgen Schmitt,
Ministerium des Innern und für Sport

Generalstaatsanwalt Dr. Jürgen Brauer,
Generalstaatsanwaltschaft Koblenz

Leitender Oberstaatsanwalt Harald Kruse,
Staatsanwaltschaft Koblenz

Matthias Bongarth, Geschäftsführer,
Landesbetrieb Daten und Information

Polizeipräsident Reiner Hamm,
Polizeipräsidium Mainz

Kriminaldirektor Gerald Gouasé,
Leiter der Kriminaldirektion Mainz

Kriminaldirektor a. D. Klaus Mohr

Saarland

Dr. Helmut Albert,
Ministerium für Inneres, Bauen und Sport,
Leiter Abteilung V - Verfassungsschutz

Generalstaatsanwalt a. D. Ralf-Dieter Sahm

Landespolizeivizepräsident a. D. Hugo Müller

Kriminalrat Norbert Meiners,
Landesinstitut für präventives Handeln

Kriminaloberrätin Nadine Weiler-Kunz,
Dozentin an der Fachhochschule für Verwaltung

Sachsen

Prof. Dr. med. Jan Dreßler,
Leiter des Instituts für Rechtsmedizin,
Universität Leipzig

Prof. Dr. Christine Erfurt,
Direktorin des Instituts für Rechtsmedizin,
TU Dresden

Polizeipräsident Bernd Merbitz,
Polizeidirektion Leipzig

Sachsen-Anhalt

Kriminaldirektor Sirko Eckert,
Ministerium für Inneres und Sport

Leitender Kriminaldirektor Karl-Albert Grewe,
Landeskriminalamt

Landespolizeidirektor a. D. Rolf-Peter Wachholz

Schleswig-Holstein

Ministerialdirigent a. D. Jörg Muhlack

Landespolizeidirektor Michael Wilksen,
Landespolizeiamt

Kriminaldirektor Rainer Bretsch,
MILIG des Landes Schleswig-Holstein

Polizeidirektor Frank Ritter,
Landespolizeiamt

Polizeidirektor Ralph Garschke,
Polizeidirektion AFB

Kriminaldirektor Michael Raasch,
Polizeidirektion Flensburg

Thüringen

Präsident Jens Kehr,
Landeskriminalamt Thüringen

Editorial	**1**
Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (Teil 1) Von Prof. Dr. Dennis Bock und Cathrin Lebro, Kiel	**4**
Sexueller Missbrauch – Möglichkeiten polizeilicher Kriminalprävention Von EKHK a.D. Klaus Kemper, Duisburg	**10**
Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Kindern und Jugendlichen Von Josefine Barbaric, Salach	**13**
Audiovisuelle Vernehmung bei Opfern von Sexualdelikten (Teil 2) Von POK`in Ann-Kristin Langletz M.A. und Prof. Dr. Rita Bley, Cloppenburg/Güstrow	**16**
Dateneingriffe zur vorbeugenden Kriminalitätsbekämpfung (Teil 2) Von Gerrit Domenghino LL.M., Münster	**20**
„Die Tür ist endlich offen" – Von der Strafbarkeit überhöhter Rechnungen durch Schlüsseldienste Von Oberstaatsanwalt Dr. Sören Pansa, Schleswig	**24**
Vereinnahmung der Pandemie? Apokalyptik und Verschwörungstheorien im Salafismus und Jihadismus Von Jassin Zeggaf M.A., Wiesbaden	**27**
Assistierter Suizid – Ein Problem für die Polizeiarbeit? Von KHK a.D. Rolf Strehler, Aschersleben	**28**
Strafrechtliche Rechtsprechungsübersicht Von EPHK & Ass. jur. Dirk Weingarten, Wiesbaden	**32**
Aktuelles aus dem Netz Von EKHK Christian Zwick, Ludwigshafen	**34**
Demokratie schützen Bundesvorstand der Gewerkschaft der Polizei	**35**
Buchrezensionen	**12, 15, 26, 36**

IMPRESSUM

Herausgeber:
GdP Gewerkschaft der Polizei, Bundesgeschäftsstelle Berlin,
Stromstraße 4, 10555 Berlin, Telefon: 030 / 39 99 21-0, Fax: -200

Redaktion:

Fachlicher Teil:
Prof./LRD a.D. Hartmut Brenneisen, verantwortlicher Redakteur
E-Mail: brenneisen@kriminalpolizei.de

KD Frank Wimmel, Redakteur
E-Mail: wimmel@kriminalpolizei.de

EPHK Ass. jur. Dirk Weingarten, Redakteur
E-Mail: weingarten@kriminalpolizei.de

EKHK Christian Zwick, Redakteur
E-Mail: zwick@kriminalpolizei.de

c/o VERLAG DEUTSCHE POLIZEILITERATUR GmbH
Anzeigenverwaltung
Ein Unternehmen der Gewerkschaft der Polizei
Betriebsstätte Worms, Rheinstraße 1, 67547 Worms, Telefon 0 62 41 / 84 96-0

Gewerkschaftspolitischer Teil:
Oliver Malchow, GdP- Bundesvorsitzender,
c/o GdP-Bundesgeschäftsstelle, Stromstraße 4, 10555 Berlin,
Telefon: 030 / 39 99 21-110, Fax: -211

Namentlich gekennzeichnete Artikel müssen nicht die Meinung der Redaktion wiedergeben.
Manuskripte bitte ausschließlich an die Redaktion senden. Für unverlangt eingesandte Manuskripte wird keine Haftung übernommen. Die in dieser Zeitschrift veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Nachdruck, Vervielfältigungen usw. sind nur mit Quellenangabe und nach schriftlicher Genehmigung des Verlages gestattet.

Verlag und Anzeigenverwaltung:

VERLAG DEUTSCHE POLIZEILITERATUR GMBH
Anzeigenverwaltung
Ein Unternehmen der Gewerkschaft der Polizei

Forststraße 3 a, 40721 Hilden,
Telefon: 02 11 / 7 10 4-0, Fax: -174, av@vdp-polizei.de
Betriebsstätte Worms: Rheinstraße 1, 67547 Worms,
Telefon: 0 62 41 / 84 96-0, Fax: -70, avworms@vdp-polizei.de

Geschäftsführer: Bodo Andrae, Joachim Kranz
Anzeigenleitung: Antje Kleuker

Erscheinungsweise und Bezugspreis:
Vierteljährlich im letzten Quartalsmonat

Einzelbezugspreis 3,50 Euro incl. 7 % MwSt. zzgl. Versandkosten, Jahresabonnement 12,– Euro incl. 7 % MwSt. zzgl. Versandkosten. Aufgrund des kriminalfachlichen Inhalts der Zeitschrift „Die Kriminalpolizei" kann diese nur an Personen und Institutionen ausgeliefert werden, die entsprechendes berufliches Interesse an der Zeitschrift nachweisen. „Die Kriminalpolizei" darf nicht in Lesezirkeln geführt werden. Bestellungen nur an den Verlag.

Herstellung:
Print Media Group GmbH & Co. KG,
St.-Reginen-Platz 5, 59069 Hamm,
Telefon: 0 23 85 / 931-100, Fax 0 23 85 / 931-199, info@pmg.de

ISSN 0938-9636

Internet-Adresse: **www.kriminalpolizei.de**

Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (Teil 1)

Von Prof. Dr. Dennis Bock und Cathrin Lebro, Kiel[1]

A – Einführung

Obgleich die im 13. Abschnitt des StGB normierten Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung gemessen an den polizeilich erfassten Fällen im Jahr 2019 nur einen Anteil von 1,3% an der Gesamtkriminalität in Deutschland ausmachten,[2] ist seit Jahren eine überdurchschnittliche Präsenz von Berichten über Sexualstraftaten in den Medien zu verzeichnen. Die dabei aufgedeckten praktischen und politischen Defizite bei der Prävention und Bekämpfung sexueller Gewalt führten und führen zu zahlreichen Reformvorhaben im Strafrecht.

Nach den auf eine Entkriminalisierung des Sexualstrafrechts abzielenden Reformen durch das 1. StRG 1969 und das 4. StRG 1973 wurde seit den 1990er Jahren im Rahmen zahlreicher Teilreformen die Sexualstrafbarkeit erheblich ausgedehnt und verschärft. Ergebnis dessen ist ein unübersichtlicher und teilweise inkonsequenter Abschnitt im StGB, der Experten zur Empfehlung einer völligen Neuordnung veranlasst hat.[3]

Angesichts des Ruhens der Verjährung nach § 78b I Nr. 1 StGB sind auch die früheren Gesetzesfassungen heute noch von praktischer Relevanz, da für *„Altfälle“* grds. das Tatzeitrecht gilt (§ 2 I StGB).

Im Zentrum des 13. Abschnitts des StGB steht ausweislich der Gesetzesüberschrift der Schutz der sexuellen Selbstbestimmung: der Einzelne soll frei über Ort, Zeit, Form und Partner sexuellen Verhaltens entscheiden können und davor geschützt werden, zum Objekt fremdbestimmter sexueller Begierde herabgewürdigt zu werden.[4] Dieses Schutzgut konkretisiert sich in den einzelnen Straftatbeständen in unterschiedlicher Weise und wird meist von anderen Rechtspositionen flankiert.

Die folgende Darstellung soll einen systematischen Überblick über die Sexualdelikte des 13. Abschnitts des StGB geben, indem die Delikte ausgehend von ihrer spezifisch akzentuierten Schutzrichtung in Gruppen eingeteilt behandelt werden.

B – Sexuelle Handlungen i.S.d. § 184h StGB

Bevor näher auf die einzelnen Deliktsgruppen eingegangen wird, bedarf es vorab einer Klärung des Begriffs der *„sexuellen Handlung“*, der den gemeinsamen Nenner der verschiedenen Sexualdelikte bildet. Die sog. Begriffsbestimmungen in § 184h StGB stellen keine Legaldefinitionen im eigentlichen Sinne dar, sondern bestimmen lediglich deren Anwendungsbereich.[5]

1 Sexuelle Handlung

Sexuelle Handlungen sind menschliche Verhaltensweisen, die schon nach ihrem Erscheinungsbild oder aufgrund des konkreten Kontextes für das allgemeine Verständnis eine Beziehung zum Geschlechtlichen aufweisen, d.h. objektiv geschlechtsbezogen sind.[6] Hierzu zählen etwa die Durchführung des Vaginal-, Oral- und Analverkehrs, das Berühren anderer Geschlechtsteile oder Zungenküsse.[7] Subjektiv muss sich der Täter des Sexualbezugs seiner Handlung bewusst sein, sein Motiv ist dagegen unbeachtlich.[8] Die Beurteilung objektiv mehrdeutiger Handlungen, z.B. ärztliche Untersuchungen unter Berührung von Geschlechtsteilen, ist einzelfallabhängig vorzunehmen und richtet sich nach dem Gesamturteil eines informierten objektiven Betrachters; nur wenn sich keine andere Zweckbestimmung ergibt, ist sie als sexuell einzuordnen.[9] Eine strafrechtlich relevante sexuelle Handlung liegt gem. § 184h Nr. 1 StGB nur vor, wenn sie im Hinblick auf das geschützte Rechtsgut von einiger Erheblichkeit ist. Die Abgrenzung zu den sog. belanglosen Handlungen ist wiederum einzelfallabhängig vorzunehmen und richtet sich nach dem Grad der Gefährlichkeit der Handlung für das geschützte Rechtsgut und nach der Schwere der jeweiligen Strafdrohung.[10] Dabei sind sowohl qualitative Kriterien, z.B. Beziehung der Beteiligten oder das Alter des Opfers,[11] als auch quantitative Kriterien, z.B. Intensität, Dauer und Hartnäckigkeit,[12] zu berücksichtigen. Bei den meisten Tatbeständen ergibt sich die Erheblichkeit bereits aus der weiteren Tatumschreibung (Ausnutzen, Missbrauch etc.); nicht erheblich sind dagegen i.d.R. übliche Küsse und Umarmungen.[13]

2 Formen sexueller Handlungen

Das Gesetz differenziert zwischen sexuellen Handlungen an sich selbst, an einem anderen oder vor einem anderen. Eine sexuelle Handlung *„an“* einer Person setzt eine körperliche Berührung (wenigstens durch Berühren der Kleidung)[14] voraus, während ein bewusstes Wahrnehmen der berührten Person nicht verlangt wird.[15] Bei einer sexuellen Handlung *„vor“* einer Person kommt es nicht zu einer körperlichen Berührung, dafür muss die Person aber gem. § 184h Nr. 2 StGB den Vorgang wahrnehmen.

Dies erfordert die bewusste sinnliche – auch bloß akustische – Wahrnehmung des Vorgangs durch den anderen, sodass eine gewisse räumliche Nähe bestehen muss.[16]

C – Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung i.e.S.

Die §§ 177, 178 StGB schützen die sexuelle Selbstbestimmung i.e.S.[17]

1 Sexueller Übergriff, sexuelle Nötigung, Vergewaltigung, § 177 StGB

1.1 Allgemeines

§ 177 StGB stellt den sexuellen Übergriff, die sexuelle Nötigung und die Vergewaltigung unter Strafe. Es handelt sich hierbei um die zentrale Vorschrift des Sexualstrafrechts, die im November 2016 durch das 50. StrÄG grundlegend umgestaltet wurde und mit der Implementierung der *„Nein heißt nein"*-Lösung nunmehr jede Vornahme sexueller Handlungen gegen den erkennbaren Widerstand eines Menschen erfasst.[18] Damit einher geht eine Neuausrichtung und Ausdehnung des strafrechtlichen Schutzes vom Schutz der Fähigkeit zur sexuellen Selbstbestimmung, also der Willensbetätigung, hin zur Achtung der Willensentscheidung einer Person.[19]

Die Neuregelung, die unter dem Druck öffentlicher Medien nach der Kölner Silvesternacht 2015/16 hastig durchgesetzt wurde, sieht sich der Kritik systematischer Schwächen und der Verwendung des unklaren Begriffs der *„Erkennbarkeit"* ausgesetzt.[20]

1.2 Grundtatbestand: Sexueller Übergriff, § 177 I StGB

Einen sexuellen Übergriff begeht gem. § 177 I StGB, wer gegen den erkennbaren Willen einer anderen Person sexuelle Handlungen an dieser Person vornimmt oder von ihr vornehmen lässt oder diese Person zur Vornahme oder Duldung sexueller Handlungen an oder vor einem Dritten bestimmt. Anders als es dem Wortlaut der Vorschrift zu entnehmen ist, muss der *„erkennbare Wille"* aus Sicht eines objektiven Dritten vom Opfer ausdrücklich oder konkludent (z.B. durch Weinen oder Weggehen) geäußert worden sein.[21] Bestimmen ist jedes (Mit-)Verursachen des gesetzlich umschriebenen Verhaltens.[22] Erforderlich ist ein mentales und kommunikatives Einwirken auf das Opfer, das sich in einem Überreden erschöpfen kann.[23] In der Praxis bereitet die Frage, wann ein erkennbarer entgegenstehender Wille vorliegt, erhebliche Probleme.

1.3 Ausnutzen sonstiger Umstände und Nötigung, § 177 II StGB

§ 177 II StGB stellt der Missachtung des *„erkennbaren"* Willens einer anderen Person verschiedene Situationen gleich, in denen ein entgegenstehender Wille vom Opfer nicht gebildet, geäußert oder durchgesetzt bzw. dies dem Opfer nicht zugemutet werden kann. Diese besonderen Umstände muss der Täter in den Nr. 1-4 ausnutzen, d.h. die Lage erkennen und sich zunutze machen.[24]

§ 177 II Nr. 1 StGB setzt die absolute Unfähigkeit des Opfers zur Bildung oder Äußerung eines entgegenstehenden Willens im Zeitpunkt der Tat voraus, z.B. durch Beibringung von K.O.-Tropfen.[25] Unerheblich ist, ob dieser Zustand vom Täter geschaffen oder lediglich vorgefunden und sodann ausgenutzt wurde.[26]

Gem. § 177 II Nr. 2 StGB muss das Opfer zunächst aufgrund seines körperlichen oder psychischen Zustands in der Bildung oder Äußerung seines Willens erheblich eingeschränkt sein, z.B. infolge von Alkohol- oder Drogeneinfluss. Erheblich ist die Einschränkung, wenn sie aus objektiver Sicht offensichtlich auf der Hand liegt und sich einem aufdrängt.[27] Nach § 177 II Nr. 2 Hs. 2 StGB scheidet indes vor dem Hintergrund des sog. *„Nur ja heißt ja"*-Konzepts[28] eine Strafbarkeit aus, wenn sich der Täter der Zustimmung des Opfers „versichert" hat. Angesichts der tatbestandlich vorausgesetzten Einschränkung der Willensbildungs- oder -äußerungsfreiheit des Opfers scheint diese Regelung widersprüchlich und wirft in der Rechtsanwendung erhebliche Probleme auf.[29]

§ 177 II Nr. 3 StGB erfasst Fälle der *„Überrumpelung"* oder des *„Grapschens"*, in denen das Opfer sich einer sexuellen Handlung nicht versieht und aus diesem Grund nicht rechtzeitig eine entsprechende Ablehnung erkennbar zum Ausdruck bringen kann.[30]

§ 177 II Nr. 4 StGB ist erfüllt, wenn der Täter eine Lage ausnutzt, in der dem Opfer bei Widerstand ein empfindliches Übel i.S.v. § 240 I StGB droht. Hierbei muss der Täter weder selbst Gewalt anwenden noch dem Opfer drohen, sodass es genügt, wenn er sich ein bestehendes *„Klima der Gewalt"* zunutze macht.[31] *Bsp.: T hat in der Vergangenheit mehrfach seine Frau geschlagen, wenn diese nicht den Beischlaf mit ihm vollziehen wollte. Um weitere Schläge zu vermeiden, leistet F nun keinen Widerstand mehr.*

§ 177 II Nr. 5 StGB enthält die eigentliche Nötigung zu sexuellen Handlungen, der Täter muss also tatsächlich mit einem empfindlichen Übel drohen.

1.4 Qualifikationen

In den Abs. 4, 5, 6 und 8 werden Taten nach § 177 I oder II StGB jeweils zum Verbrechen qualifiziert. Beim kumulativen Vorliegen des jeweiligen Grundtatbestandes nach § 177 I oder II StGB und der qualifizierenden Umstände erhöht sich damit der Strafrahmen.

1.4.1 § 177 IV StGB

§ 177 IV StGB qualifiziert eine Tat nach § 177 II Nr. 1 StGB, wenn die fehlende Widerstandsfähigkeit auf einer Krankheit oder Behinderung (§ 2 SGB IX) des Opfers beruht. Damit scheiden jene Fälle aus, in denen das Opfer durch die Einnahme von Alkohol oder K.O-Tropfen keinen entgegenstehenden Willen bilden oder äußern kann.

1.4.2 § 177 V StGB

§ 177 V StGB stuft erzwungene und gewaltsame sexuelle Handlungen zum Verbrechen auf. Im Gegensatz zu § 177 I StGB a.F. müssen Gewalt, qualifizierte Drohung und Ausnutzung einer schutzlosen Lage nicht mehr als Nötigungsmittel eingesetzt werden, sodass die qualifizierenden Umstände bereits vorliegen, wenn der Täter bei der sexuellen Handlung Gewalt oder eine qualifizierte Drohung einsetzt oder eine sexuelle Handlung unter Ausnutzung einer schutzlosen Lage vornimmt. Das Delikt kann somit auch einaktig begangen werden.[32] *Bsp.: O lehnt verbal ab, von T berührt zu werden. T streichelt ihr dennoch im Intimbereich und schlägt zur Luststeigerung auf sie ein.*

Die Situation des schutzlosen Ausgeliefertseins entspricht der der hilflosen Lage i.S.d. § 221 StGB und besteht, wenn das Opfer aus Furcht vor möglichen körperlichen Einwirkungen des Täters in seinen Abwehrmöglichkeiten beschränkt und von dritter Seite keine Hilfe zu erwarten ist.[33] Ein Ausnutzen dieser Lage verlangt objektiv, dass sie dem Täter zumindest die Gelegenheit zur Tat bietet und deren Ausführung erleichtert.[34] Subjektiv muss der Täter dies erkannt und sich zunutze gemacht haben.[35] *Bsp.: T nimmt nachts im einsamen Park sexuelle Handlungen an O vor, obwohl er zuvor eindrücklich von ihr abgewiesen wurde.*

1.4.3 § 177 VII, VIII StGB

Die § 177 VII, VIII StGB sehen eine deutlich erhöhte Mindestfreiheitsstrafe (3 bzw. 5 Jahre) vor und greifen auf Merkmale des schweren Raubes zurück.

§ 177 VII StGB ist erfüllt, wenn der Täter bei einer Tat nach § 177 I oder II StGB eine Waffe oder ein anderes gefährliches Werkzeug bei sich führt (Nr. 1), sonst ein Werkzeug oder Mittel bei sich führt, um den Widerstand einer anderen Person durch Gewalt oder Drohung mit Gewalt zu verhindern oder zu überwinden (Nr. 2) oder das Opfer in die Gefahr einer schweren Gesundheitsschädigung bringt (Nr. 3).

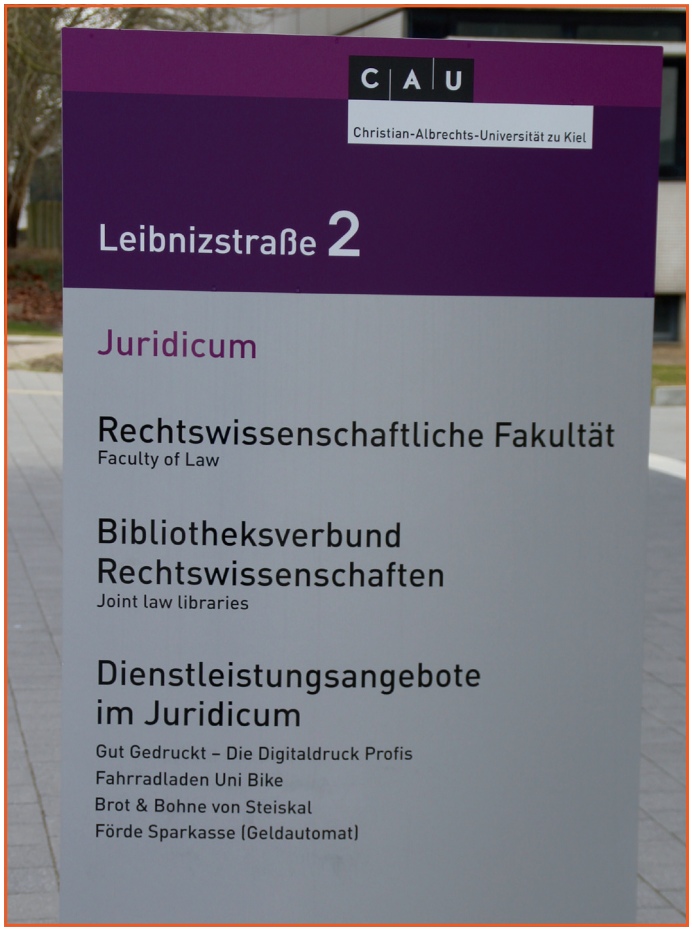

Gem. § 177 VIII StGB macht sich der Täter strafbar, wenn der Täter bei der Tat eine Waffe oder ein anderes gefährliches Werkzeug verwendet (Nr. 1), das Opfer bei der Tat körperlich schwer misshandelt (Nr. 2a) oder das Opfer durch die Tat in die Gefahr des Todes bringt (Nr. 2b). Schwierigkeiten ergeben sich mit Blick auf den Strafrahmen insbesondere bei der Auslegung des Begriffs der *„Tat“*[36] und des *„Beisichführens einer Waffe oder eines anderen gefährlichen Werkzeugs“*[37].

1.5 Besonders schwere Fälle, § 177 VI StGB

§ 177 VI StGB normiert besonders schwere Fälle der § 177 I, II StGB, die mit einer Freiheitsstrafe von mindestens fünf Jahren bedroht sind. Als Regelfall werden die Vergewaltigung und die gemeinschaftlich begangene sexuelle Nötigung aufgeführt.

1.5.1 Vergewaltigung, § 177 VI 2 Nr. 1 StGB

Eine Vergewaltigung nach § 177 VI 2 Nr. 1 StGB begeht, wer mit dem Opfer den Beischlaf vollzieht oder ähnliche sexuelle Handlungen an dem Opfer vornimmt oder von ihm vornehmen lässt, die dieses besonders erniedrigen, insbesondere wenn sie mit einem Eindringen in den Körper verbunden sind. Der Beischlaf ist mit der Vereinigung der Geschlechtsteile vollzogen.[38] Zu den dem Beischlaf gleichgestellten besonders erniedrigenden ähnlichen sexuellen Handlungen zählen insbesondere die orale oder anale Penetration, aber auch das Eindringen mit Gegenständen in den Körper oder mit dem Finger in die Scheide.[39] Nicht erfasst ist hingegen der Zungenkuss.[40]

1.5.2 Gemeinschaftliche Begehung, § 177 VI 2 Nr. 2 StGB

Die gemeinschaftliche Begehung nach 177 VI 2 Nr. 2 StGB setzt ein aktives Zusammenwirken von mindestens zwei Personen als Täter einer Tat nach § 177 I, II StGB voraus.[41] Hintergrund dieser Strafschärfung ist die Verringerung der Abwehrmöglichkeiten des Opfers und die erhöhte Gefahr massiver sexueller Handlungen.[42]

1.6 Sonstiges

Der Versuch ist gem. § 177 III StGB strafbar. § 177 IX StGB bestimmt unterschiedliche Strafandrohungen für minder schwere Fälle der Grundtatbestände und Qualifikationen. Ein minder schwerer Fall wird insbesondere bei jenen sexuellen Handlungen angenommen, die nur in geringem Maße die Erheblichkeitsschwelle des § 184h Nr. 1 StGB überschreiten.[43] § 177 II Nr. 4 und 5, V Nr. 2 StGB verdrängt § 240 StGB im Wege der Spezialität, soweit die Nötigung auf die Erzwingung einer sexuellen Handlung beschränkt ist.[44]

2 Sexueller Übergriff, sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge, § 178 StGB

Mit § 178 StGB liegt eine Erfolgsqualifikation i.S.d. § 18 StGB zu § 177 StGB vor. Hiernach wird der Täter mit lebenslanger Freiheitsstrafe oder Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren bestraft, wenn er durch den sexuellen Übergriff, die sexuelle Nötigung oder Vergewaltigung (§ 177 StGB) wenigstens leichtfertig den Tod des Opfers verursacht. Opfer kann nur die Person sein, gegen die sich die sexuelle Handlung gerichtet hat.[45] Im

Tod des Opfer muss sich das der sexuellen Handlung oder der Nötigungshandlung anhaftende spezifische Risiko unmittelbar realisiert haben.[46] Dieser Zusammenhang fehlt etwa, wenn der Täter den Tod erst nach der Vollendung des § 177 StGB herbeiführt, um seine Tat zu verdecken.[47] In subjektiver Hinsicht muss der Täter hinsichtlich der schweren Folge zumindest leichtfertig handeln.

D – Straftaten gegen sexuelle Belästigung unbeteiligter Dritte

Die §§ 183, 183a, 184i-k StGB sollen unbeteiligte Dritte vor sexueller Belästigung schützen.[48]

1 Exhibitionistische Handlungen, § 183 StGB

§ 183 StGB stellt exhibitionistische Handlungen unter Strafe, um vor der ungewollten Konfrontation mit sexuellen Handlungen zu schützen.[49]

Strafbar macht sich ein Mann, der eine andere Person durch eine exhibitionistische Handlung belästigt. Eine exhibitionistische Handlung ist das Entblößen des Geschlechtsteils vor einem anderen ohne dessen Einverständnis, um sich allein dadurch oder zusätzlich durch Beobachten der Reaktion des anderen oder durch Masturbation sexuell zu erregen oder zu befriedigen.[50]

Hierdurch muss eine andere Person belästigt werden, d.h. in ihrem Empfinden nicht unerheblich beeinträchtigt werden, z.B. schockiert, erschreckt oder mit Abscheu erfüllt werden.[51]

Im subjektiven Tatbestand ist zu differenzieren: bedingter Vorsatz genügt hinsichtlich des Belästigungserfolgs,[52] hinsichtlich der Wahrnehmung durch eine andere Person bedarf es direkten Vorsatzes[53] und die sexuelle Tendenz der exhibitionistischen Handlung erfordert Absicht.

§ 183 II StGB normiert ein Antragserfordernis. Nach § 183 III StGB wird in den Fällen des § 183 I StGB auch bei ungünstiger Prognose Strafaussetzung zugelassen, wenn nur erwartet werden kann, dass der Täter erst nach einer längeren Heilbehandlung keine exhibitionistischen Handlungen mehr vornehmen wird. Diese Regelung wird von § 183 IV StGB auf Taten erstreckt, die als exhibitionistische Handlungen unter einem anderen Gesichtspunkt strafbar sind.

Aufgrund der unterschiedlichen Schutzrichtung ist Tateinheit mit §§ 174 II Nr. 1, 176 IV Nr. 1 StGB möglich.[54]

2 Erregung öffentlichen Ärgernisses, § 183a StGB

§ 183a StGB stellt die Erregung öffentlichen Ärgernisses unter Strafe und erweitert damit den Schutz vor ungewollter sexueller Konfrontation.[55]

Der Täter muss öffentlich eine sexuelle Handlung vornehmen. Öffentlich vorgenommen ist sie, wenn eine unbestimmte Vielzahl oder eine bestimmte, nicht durch persönliche Beziehungen miteinander verbundene Mehrzahl von Personen sie wahrgenommen hat oder hätte wahrnehmen können.[56] Hierdurch muss ein Ärgernis erregt, d.h. eine Person in ihrem Empfinden, nicht mit sexuellen Handlungen gegen ihren Willen konfrontiert zu werden, verletzt werden.[57]

Hinsichtlich der öffentlichen Vornahme der sexuellen Handlungen ist zumindest bedingter Vorsatz erforderlich, die Erregung eines Ärgernisses muss dagegen vom direkten Vorsatz des Täters umfasst sein.[58]

Auf der Ebene der Konkurrenzen wird § 183a StGB von § 183 StGB verdrängt.[59]

3 Ausübung der verbotenen Prostitution, § 184f StGB

§ 184f StGB stellt die Ausübung der verbotenen Prostitution unter Strafe und schützt das allgemeine Interesse an der Vermeidung von Belästigungen und Gefahren, die mit der Prostitution einhergehen.[60]

Die Blankettvorschrift ergänzt § 120 I Nr. 1 OWiG und soll die Prostitution in Sperrbezirken bekämpfen.[61]

Strafbar macht sich, wer einem durch Rechtsverordnung erlassenen Verbot, die Prostitution an bestimmten Orten überhaupt oder zu bestimmten Tageszeiten nachzugehen, beharrlich zuwiderhandelt, d.h. wiederholt zu erkennen gibt, dass er nicht bereit ist, das Verbot zu beachten.[62] Der Prostitution geht der Täter bereits nach, wenn er eine Gelegenheit zur Ausübung aufsucht.[63]

4 Sexuelle Belästigung, § 184i StGB

§ 184i StGB stellt die sexuelle Belästigung unter Strafe und wurde im November 2016 als Reaktion auf die Vorkommnisse auf der Kölner Domplatte in der Silvesternacht 2015/2016 neu eingeführt.[64] Als Auffangtatbestand (nur subsidiär eingreifend gem. § 184i I StGB) soll sie sexuell unerwünschte Berührungen erfassen, die nicht die Erheblichkeitsschwelle einer sexuellen Handlung nach § 184h Nr. 1 StGB überschreiten, aber gleichwohl geeignet sind, in die sexuelle Selbstbestimmung einzugreifen.[65] Die Vorschrift ist in der Praxis von hoher Relevanz: 2019 wurden 13.645 Fälle polizeilich bekannt, was einen Anteil von rund 19,5% an allen Sexualstraftaten ausmachte.[66]

4.1 Tatbestand

Der Täter macht sich gem. § 184i StGB strafbar, wenn er eine andere Person in sexuell bestimmter Weise körperlich berührt und dadurch belästigt. Erfasst sind damit Fälle des *„Grapschens“*, z.B. der flüchtige Griff an die Brust einer Frau.[67] Sexuell bestimmt ist die körperliche Berührung, wenn sie die sexuelle Selbstbestimmung über bloße Distanzlosigkeiten hinaus verletzt.[68] Tatbestandslos sind daher i.d.R. das In-den-Arm-Nehmen oder ein Kuss auf die Wange.[69] Das Opfer muss dadurch belästigt, d.h. im Wohlbefinden mehr als unerheblich beeinträchtigt sein,[70] woran es etwa bei einer Einwilligung fehlt oder wenn der Vorgang beim Opfer nur Interesse, Verwunderung oder Vergnügung auslöst.[71] Diese rein subjektive Betrachtung macht die Strafbarkeit von den Präferenzen und Emotionen des Opfers abhängig.[72] Subjektiv muss der Täter mit direktem Vorsatz bezüglich der sexuell bestimmten Weise der Berührung handeln.

4.2 Sonstiges

§ 184i II hebt den Strafrahmen für besonders schwere Fälle an und nennt die an § 177 VI Nr. 2 StGB angelehnte gemeinschaftliche Tatbegehung als Regelbeispiel. In § 184i III StGB ist ein relatives Strafantragserfordernis normiert. In der Literatur fielen die Reaktionen auf die Einführung des Delikts unterschiedlich aus. Während einige[73] die grundsätzliche Strafwürdigkeit sexueller Handlungen unterhalb der Erheblichkeitsschwelle des

§ 184h StGB infrage stellen, kritisieren andere[74] dagegen die konkrete Umsetzung durch den Gesetzgeber.

5 Straftaten aus Gruppen, § 184j StGB

§ 184j StGB stellt Straftaten aus Gruppen unter Strafe und wurde vor dem gleichen Hintergrund wie § 184i StGB im November 2016 neu eingeführt, um dem Phänomen der Gruppendynamik und den aufgrund der Vielzahl von Tätern herabgesetzten Verteidigungs- und Fluchtmöglichkeiten Rechnung zu tragen.[75]

Das als Auffangtatbestand konzipierte konkrete Gefährdungsdelikt soll zudem die Ermittlungen gegen Personen erleichtern, die sich in einer Gruppe befanden, aus der heraus Sexualstraftaten begangen wurden.[76]

5.1 Tatbestand

Der objektive Tatbestand ist erfüllt, wenn der Täter eine Straftat fördert, indem er sich an einer Personengruppe beteiligt, die eine andere Person zur Begehung einer Straftat an ihr bedrängt.

Vorausgesetzt ist zunächst das Vorliegen einer Gruppe (mindestens drei Personen)[77], die zur Begehung einer Straftat eine andere Person bedrängt, d.h. sie mit Nachdruck an der Ausübung ihrer Bewegungsfreiheit oder sonstigen freien Willensbetätigung hindert.[78] Dies erfordert eine gewisse Hartnäckigkeit und Intensität, sodass z.B. ein kurzfristiges Einschüchtern durch die lautstarke Präsenz einer Gruppe nicht genügt.[79]

Weiter muss sich der Täter an der Gruppe beteiligt und dadurch die Straftat gefördert haben. Die Förderung erschöpft sich in der bloßen Beteiligung, die nach der Gesetzesbegründung nicht i.S.d. §§ 25 ff. StGB, sondern umgangssprachlich zu verstehen ist, sodass bereits der einseitige Entschluss, sich einer Gruppe anzuschließen und dadurch den Bedrängungseffekt zu unterstützen, genügt.[80] Auf die obigen Punkte muss sich der (mindestens bedingte) Vorsatz beziehen.[81]

Als objektive Bedingung der Straftat wird nach § 184j StGB zudem die Begehung einer Straftat nach §§ 177, 184i StGB durch einen Gruppenbeteiligten vorausgesetzt, wobei die bedrängte Person nicht zugleich auch Opfer der Sexualstraftat sein muss.[82] Weder muss sich der Vorsatz des Täters hierauf beziehen, noch muss er fahrlässig gehandelt haben.[83] Damit wird jeder Gruppenbeteiligte bestraft, ohne selbst Täter, Anstifter oder Gehilfe der Tat nach §§ 177, 184i StGB zu sein, und zwar auch dann, wenn die Straftat eines Gruppenmitglieds spontan und für die anderen überraschend erfolgte.

5.2 Kritik

Die Einführung des § 184j StGB ist auf massive Kritik gestoßen. Neben dem Vorwurf der Verfassungswidrigkeit mit Blick auf mögliche Verstöße gegen das Schuldprinzip und die mangelnde Bestimmtheit der Norm[84] sowie der Betreibung reiner „Symbolpolitik"[85] wird zudem angesichts des fehlenden spezifischen Bezugs des vom Täter begangenen Unrechts zur sexuellen Selbstbestimmung auf die systemwidrige Platzierung[86] im 13. Abschnitt hingewiesen. Insofern wird für die Streichung der Vorschrift aus dem 13. Abschnitt des StGB plädiert.[87]

6 Verletzung des Intimbereichs durch Bildaufnahme, § 184k StGB

§ 184k StGB stellt die Verletzung des Intimbereichs durch Bildaufnahmen unter Strafe und bezweckt den Schutz des Rechts, selbst darüber zu entscheiden, ob und in welcher Weise man durch Abbildung intimer Körperpartien zum Gegenstand sexuell konnotierter Betrachtung anderer gelangen will.[88] Obgleich der Tatbestand stark an die Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen gem. § 201a StGB angelehnt ist, erfolgte die Einstellung im 13. Abschnitt aus Rücksichtnahme auf das Empfinden der Betroffenen und aus generalpräventiven Gründen.[89]

Ziel des Gesetzgebers war es, das sog. Up- und Downskirting (unter den Rock / in die Bluse fotografieren) und ähnliche Verhaltensweisen zu pönalisieren.[90]

6.1 Strafrechtliche Bewertung nach der vorherigen Rechtslage

Nach der vorherigen Rechtslage erfüllte ein solches Verhalten i.d.R. keinen Tatbestand des StGB, allenfalls wurde eine Ordnungswidrigkeit nach § 118 OWiG (Belästigung der Allgemeinheit) verwirklicht.[91] So setzt eine Strafbarkeit nach § 184i StGB eine körperliche Berührung voraus (s.o.), woran es hier fehlt.

Auch eine Strafbarkeit wegen Beleidigung nach § 185 StGB kommt nur in seltenen Ausnahmefällen in Betracht. Tatbestandlich erfordert eine Beleidigung die Kundgabe einer Geringschätzung, der Nicht- oder Missachtung.[92] Das i.d.R. heimliche Vorgehen des Täters weist indessen keinen Erklärungswert auf, er möchte vom Opfer gerade nicht bemerkt werden. Auch ist die Beleidigungsqualität des Verhaltens fraglich, da die zwar ohne Zweifel schwere Taktlosigkeit ohne das Hinzutreten weiterer ehrenrühriger Umstände keine herabsetzende Bewertung des Opfers darstellt.[93] Zuletzt wird es regelmäßig an der Identifizierbarkeit des Opfers fehlen. Entgegen der früheren Rspr. besteht heute zudem Einigkeit, dass § 185 StGB keinen Auffangtatbestand mit Lückenbüßerfunktion für sexuell konnotierte Handlungen bilden darf.[94]

Möglich erscheint noch die Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen gem. § 201a StGB. Die Vorschrift setzt jedoch die Bildaufnahme einer Person in einer geschützten, dem höchstpersönlichen Lebensbereich unterfallenden Räumlichkeit voraus.

Tatsächlich ereignen sich die meisten Fälle des Up- oder Downskirtings dagegen in der Öffentlichkeit. Zudem fehlt es regelmäßig an der hinreichenden Identifizierbarkeit der abgebildeten Person.[95]

6.2 Tatbestand

6.2.1 Objektiver Tatbestand

Produkt der Tat nach § 184k I Nr. 1 StGB und Gegenstand der Taten nach § 184k I Nr. 2, 3 StGB sind Bildaufnahmen des Intimbereichs einer anderen Person (Genitalien, Gesäß, weibliche Brust oder die diese Körperteile bekleidende Unterwäsche). Das Delikt enthält drei verschiedene Tatmodalitäten, die im Wesentlichen denen der § 201a I Nr. 1, 4 und 5 nachgebildet sind.[96]

§ 184k Nr. 1 StGB betrifft das Anfertigen der Bildaufnahmen sowie das Streamen von Videoaufnahmen, Nr. 2 das Gebrauchen (z.B. speichern, kopieren)[97] oder Zugänglichmachen für Dritte (z.B. durch Einstellen in geschlossene oder öffentliche Internetplattformen, Chatgruppen etc.)[98] einer unbefugt hergestellten Aufnahme und Nr. 3 das Zugänglichmachen einer befugt hergestellten Aufnahme.

Der Täter muss die Tathandlung jeweils unbefugt vorgenommen haben. Das Tatbestandsmerkmal entfällt bei einer

ausdrücklichen oder konkludenten Einwilligung der abgebildeten Person.[99] Diese bezieht sich im Falle der Nr. 1 auf die Herstellung oder Übertragung, im Falle der Nr. 2 und 3 auf das Gebrauchen bzw. Zugänglichmachen. Der Vorgang des Sich-Verschaffens muss bei § 184k I Nr. 3 StGB nicht unbefugt erfolgt sein.[100]

6.2.2 Subjektiver Tatbestand

In subjektiver Hinsicht erfordern die Tatalternativen des § 184k I Nr. 1 StGB dolus directus 1. oder 2. Grades hinsichtlich sämtlicher objektiver Tatbestandsmerkmale. Auf weitergehende, insbes. sexuelle Motive kommt es dagegen nicht an.[101] In den übrigen Fällen sind keine besonderen Anforderungen an den Vorsatz des Täters zu stellen.[102]

6.3 Sonstiges

§ 184k II StGB normiert ein relatives Strafantragserfordernis, § 184k III StGB schließt sozialadäquate Verhaltensweisen vom Tatbestand aus. § 184 IV StGB eröffnet die Möglichkeit zur Einziehung der vom Täter verwendeten Bildträger, Bildaufnahmegeräte oder anderer technischer Mittel.

Bildrechte: Redaktion.

Anmerkungen

1 Prof. Dr. Dennis Bock ist Inhaber des Lehrstuhls für Deutsches und Internationales Strafrecht, Strafprozessrecht und Wirtschaftsstrafrecht an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel und Direktor des dortigen Instituts für Kriminalwissenschaften sowie Richter am Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgericht. Frau Cathrin Lebro ist studentische Mitarbeiterin am Lehrstuhl von Prof. Dr. Bock.
2 Bundeskriminalamt, PKS Jahrbuch 2019, Bd. 4, S. 17.
3 Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (Hrsg.), Abschlussbericht der Reformkommission zum Sexualstrafrecht, 2017 (dazu Schroeder JZ 2017, 345); Fischer, StGB, 68. Aufl. 2021, Vor § 174 Rn. 4.
4 Fischer, StGB, 68. Aufl. 2021, Vor § 174 Rn. 5; Renzikowski, in: MK-StGB, 3. Aufl. 2017, Vor § 174 Rn. 9.
5 Fischer, StGB, 68. Aufl. 2021, § 184h Rn. 2.
6 BGH NStZ 1996, 31; Heger, in: Lackner/Kühl, StGB, 29. Aufl. 2018, § 184h Rn. 2; Fischer, StGB, 68. Aufl. 2021, § 184h Rn. 3; Hilgendorf, in: LPK-StGB, 8. Aufl. 2019, § 184h Rn. 2.
7 Laubenthal, Handbuch Sexualstraften, 2012, Rn. 104.
8 BGH NStZ 1996, 124; Otto, Grundkurs Strafrecht: Die einzelnen Delikte, 7. Aufl. 2005, S. 313; Maurach/Schröder/Maiwald/Hoyer/Momsen, Strafrecht BT 1, 11. Aufl. 2019, § 17 Rn. 30.
9 BGH StV 1997, 524; Laubenthal Rn. 108; dagegen auf die subjektive Absicht abstellend Fischer, StGB, 68. Aufl. 2021, § 184h Rn. 4a; Hilgendorf, in: LPK-StGB, 8. Aufl. 2019, § 184h Rn. 2.
10 BGHSt 17, 288; Otto, Grundkurs Strafrecht: Die einzelnen Delikte, 7. Aufl. 2005, S. 313.
11 BGH NStZ 1992, 433.
12 OLG Koblenz NJW 1974, 871.
13 Hilgendorf, in: LPK-StGB, 8. Aufl. 2019, § 184h Rn. 3.
14 BGH NStZ 1992, 433; Hörnle, in: MK-StGB, 3. Aufl. 2017, § 184h Rn. 9.
15 Laubenthal S. 128.
16 Fischer, StGB, 68. Aufl. 2021, § 184h Rn. 9.
17 S.o.; ausführlich Fischer ZStW 112, 75; Mitsch JA 1989, 484.
18 BGBl. 2016 I, S. 2460; Hoven/Weigend JZ 2017, 182; Schroeder JZ 2018, 345ff.
19 Fischer, StGB, 68. Aufl. 2021, § 177 Rn. 4.
20 Hoven KriPoZ 2018, 2 (7f.).
21 BT-Drs. 18/9097, S. 23; Fischer, StGB, 68. Aufl. 2021, § 177 Rn. 11; Joecks/Jäger, StGB, 13. Aufl. 2021, § 177 Rn. 2.
22 BGHSt 41, 242 (254f.); Fischer, StGB, 68 Aufl. 2021, § 174 Rn. 13; Hilgendorf, in: LPK-StGB, 8. Aufl. 2019, § 174 Rn. 11.
23 Heger, in: Lackner/Kühl, StGB, 29. Aufl. 2018, § 177 Rn. 5; Wolter/Noltenius, in: SK-StGB, 9. Aufl. 2017, § 177 Rn. 14.
24 BT-Drs. 18/9097 S. 23; Heger, in: Lackner/Kühl, StGB, 29. Aufl. 2018, § 177 Rn. 7.
25 BT-Drs. 18/9097 S. 23; Satzger, in: SSW-StGB, 5. Aufl. 2021, § 177 Rn. 42.
26 BT-Drs. 18/9097 S. 23; Hilgendorf, in: LPK-StGB, 8. Aufl. 2019, § 177 Rn. 5.
27 BT-Drs. 18/9097, S. 23.
28 BT-Drs. 18/9097, S. 25.
29 Näher zur Kritik Hoven/Weigend JZ 2017, 182 (187f.); Renzikowski NJW 2016, 3553 (3557).
30 Fischer, StGB, 68. Aufl. 2021, § 177 Rn. 36.
31 BT-Drs. 19/9097, S. 26.
32 Frommel, in: NK-StGB, 5. Aufl. 2017, § 177 Rn. 119.
33 33BGHSt 50, 35; 51, 280; NJW 03, 2250; NStZ 09, 263; 10, 273; 12, 209 und 268; NStZ-RR 16, 78 jeweils zu § 177aF; BGHSt 44, 228, 232; 45, 253; NStZ 99, 30 und 10, 273.
34 Hilgendorf, in: LPK-StGB, 8. Aufl. 2019, § 177 Rn. 14.
35 Eisele, in: Schönke/Schröder, StGB, 30. Aufl. 2019, § 177 Rn. 92.
36 S. hierzu Frommel, in: NK-StGB, 5. Aufl. 2017, § 177 Rn. 121ff.
37 S. hierzu Hoven/Weigend JZ 2017, 182 (188).
38 BGHSt 16, 175.
39 Küpper/Börner, BT 1, 4. Aufl. 2017, § 3 Rn. 78.
40 BGHSt 56, 223.
41 BGH NJW 1999, 2910; BGH StV 2017, 388; Renzikowski, in: MK-StGB, 3. Aufl. 2017, § 177 Rn. 150; Fischer, StGB, 68. Aufl. 2021, § 177 Rn. 140; Heger, in: Lackner/Kühl, StGB, 29. Aufl. 2018, § 177 Rn. 23.
42 BT-Drs. 13/2463 S. 7; BT-Drs. 13/7324 S. 6; Heger, in: Lackner/Kühl, StGB, 29. Aufl. 2018, § 177 Rn. 23.
43 Renzikoswki, in: MK-StGB, 3. Aufl. 2017, § 177 Rn. 193.
44 Fischer, StGB, 61. Aufl. 2021, § 177 Rn. 189.
45 Wolter/Noltenius, in: SK-StGB, 9. Aufl. 2017, § 178 Rn. 2.
46 Fischer, StGB, 68. Aufl. 2021, 178 Rn. 4, § 18 Rn. 2f.
47 BGH NStZ-RR 1999, 170.
48 Maurach/Schröder/Maiwald/Hoyer/Momsen, Strafrecht BT 1, 11. Aufl. 2019, § 17 Rn. 12.
49 Heger, in: Lackner/Kühl, StGB, 29. Aufl. 2018, § 183 Rn. 1; Joecks/Jäger, StGB, 13. Aufl. 2020, § 183 Rn. 1.
50 BayOblG NJW 1999, 72; Heger, in: Lackner/Kühl, StGB, 29. Aufl. 2018, § 183 Rn. 2.
51 Fischer, StGB, 68. Aufl. 2021, § 183 Rn. 6; Otto, Grundkurs Strafrecht: Die einzelnen Delikte, 7. Aufl. 2005, S. 323.
52 Eisele, in: Schönke/Schröder, StGB, 30. Aufl. 2019, § 183 Rn. 5; Fischer, StGB, 68. Aufl. 2021, § 183 Rn. 7; Heger, in: Lackner/Kühl, StGB, 29. Aufl. 2018, § 183 Rn. 4.
53 BGH NStZ-RR 07, 374; Fischer, StGB, 68. Aufl. 2021, § 183 Rn. 7.
54 Eisele, in: Schönke/Schröder, StGB, § 183 Rn. 15.
55 Wolters, in: SK-StGB, 9. Aufl. 2017, § 183a Rn. 1; Hörnle, in: MK-StGB, 3. Aufl. 2017, § 183a Rn. 1; Eisele, in: Schönke/Schröder, StGB, 30. Aufl. 2019, § 183a Rn. 1.
56 BGHSt 11, 28; Heger, in: Lackner/Kühl, StGB, 29. Aufl. 2018, § 183a Rn. 2.
57 Otto, Grundkurs Strafrecht: Die einzelnen Delikte, 7. Aufl. 2005, S. 323.
58 Fischer, StGB, 68. Aufl. 2021, § 183a Rn. 6.
59 Fischer, StGB, 68. Aufl. 2021, § 183a Rn. 7.
60 BayObLG NJW 1981, 2766.
61 Kurz, in: KK-OWiG, 5. Aufl. 2018, OWiG 120 Rn. 20.
62 BGHSt 23, 167 (172); Köln GA 1984, 333.
63 Otto, Grundkurs Strafrecht: Die einzelnen Delikte, 7. Aufl. 2005, S. 324.
64 BGBl. I, S. 2420; BT-Drs. 18/9097, S. 20; Hoven NStZ 2020, 578.
65 BT-Drs. 18/9097, S. 20; Frommel, in: NK-StGB, § 184i Rn. 4.
66 Bundeskriminalamt, PKS Jahrbuch 2019, Bd. 4, S. 18.
67 BT-Drs. 18/9097, S. 20; Hoven NStZ 2020, 578.
68 Hilgendorf, in: LPK-StGB, 8. Aufl. 2019, § 184i Rn. 2.
69 BT-Drs. 18/9097 S. 30; Maurach/Schröder/Maiwald/Hoyer/Momsen, Strafrecht BT 1, 11. Aufl. 2019, § 22 Rn. 15.
70 Eisele, in: Schönke/Schröder, 30. Aufl. 2019, § 184i Rn. 7.
71 BT-Drs. 18/9097, S. 31.
72 Kritisch hierzu Hoven/Weigend JZ 2017, 182 (189f.).
73 Fischer StGB, 68. Aufl. 2021, § 184i Rn. 2; NK-StGB/Frommel § 184i Rn. 4; Noltenius, in: SK-StGB, § 184i Rn. 2; Lamping JR 2017, 347 (354).
74 Hoven/Weigend JZ 2017, 182 (189f.).
75 BT-Drs. 18/9097, S. 30.
76 Frommel, in: NK-StGB, 5. Aufl. 2017, § 184j Rn. 1f.
77 Fischer, StGB, 68. Aufl. 2021, § 184j Rn. 7.
78 BT-Drs. 18/9097, S. 31. Heger, in: Lackner/Kühl, StGB, 29. Aufl. 2018, § 184j Rn. 3.
79 BT-Drs. 18/9097, S. 31.
80 Hörnle NStZ 2017 13 (21).
81 Fischer, StGB, 68. Aufl. 2021, § 184j Rn. 19.
82 Fischer, StGB, 68. Aufl. 2021, § 184j Rn. 19.
83 Hilgendorf, in: LPK-StGB, 8. Aufl. 2019, § 184i Rn. 6.
84 Fischer, StGB, 68. Aufl. 2021, § 184j Rn. 3; Renzikowski NJW 2016 3553 (3557); Hoven/Weigend JZ 2017, 182 (192f.).
85 So z.B. Ulle Schauws, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, BT-Plenarprotokoll 18/183, 18008.
86 Hörnle BRJ 2017, 57 (61)
87 Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (Hrsg.), Abschlussbericht der Reformkommission zum Sexualstrafrecht, 2017, 312f.; Renzikowski NJW 2016, 3553 (3557); Hörnle NStZ 2017 13 (21).
88 Joecks/Jäger, StGB, 13. Aufl. 2021, § 184k Rn. 2.
89 BR-Drs. 443/19, S. 6, 12f., 16; Berghäuser ZIS 2019, 463 (474).
90 Bonnin/Berndt HRRS 2019, 450 (452).
91 BT-Drs. 15/2466 S. 5.
92 BGHSt 1, 289; Eisele/Schnittenhelm, in: Schönke/Schröder, StGB, 30. Aufl. 2019, § 185 Rn.. 1 m.w.N.
93 BGHSt 36, 145 (150); BGH NStZ 2017, 218; Laubenthal Rn. 133ff.
94 Valerius, in: BeckOK-StGB, 48. Ed. V. 1.11.2020, § 185 Rn. 29ff.
95 Bonnin/Berndt HRRS 2019, 450 (453).
96 Ausführlich hierzu Fischer, StGB, 68. Aufl. 2021, § 201a Rn. 7ff., 22ff.
97 BT-Drs. 19/15825, S. 17.
98 Fischer, StGB, 68. Aufl. 2021, § 184k Rn. 9ff.
99 Fischer, StGB, 68. Aufl. 2021, § 184k Rn. 8.
100 Fischer, StGB, 68. Aufl. 2021, § 184k Rn. 12.
101 BT-Drs. 19/15825, S. 17.
102 Fischer, StGB, 68. Aufl. 2021, § 184k Rn. 13.

Sexueller Missbrauch – Möglichkeiten polizeilicher Kriminalprävention

Von EKHK a.D. Klaus Kemper, Duisburg*

Bei der großen Palette der im deutschen Strafgesetzbuch und dessen Nebengesetzen aufgeführten Delikte gehört der im § 176 StGB mit all seinen Facetten definierte sexuelle Missbrauch von Kindern zu denjenigen Tatbeständen, die in der Bevölkerung mit der größten Abscheu betrachtet werden. Dazu kommt, dass bei der Aufklärung derartiger Handlungen häufig ganze Serien und Täternetzwerke festgestellt werden, die dann den Bürgern oft tage-, manchmal gar wochenlang in der Presse präsentiert werden. So wurden z.B. in NRW in jüngster Vergangenheit in Lügde (2018) sowie Bergisch Gladbach (2019) zwei umfangreiche Verfahren mit einer Vielzahl von Fällen und Geschädigten sowie netzwerkähnlichen Strukturen der Tätergruppen aufgedeckt. Ermittlungserfolge wie diese können allerdings nicht darüber hinwegtäuschen, dass derartige Sexualstraftaten vorwiegend im Geheimen geschehen und oft unentdeckt bleiben. Das BKA registrierte im Jahr 2019 insgesamt 15.936 Fälle von sexuell motivierten Taten zum Nachteil von Kindern und somit einen Anstieg zum Vorjahr von neun Prozent, wobei angenommen werden darf, dass bei diesen Delikten ein erhebliches Dunkelfeld existiert. Die ermittelten Tatverdächtigen waren zu 80 bis 90% männlich. Untersuchungen, u.a. von der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel, haben ergeben, dass die Anzahl unentdeckter Fälle etwa 20mal so groß sein könnte, sodass sie bei etwa 300.000 Taten liegen dürfte.

1 Repressive Maßnahmen

Aufgrund der aufgeführten Tatsachen war es auf Dauer unerlässlich, neben den ohnehin bereits seit Jahren in den Präventionsdienststellen praktizierten Aktivitäten auch in der Repression Maßnahmen zu konzipieren, um die Gefahr derartiger Sexualdelikte zu minimieren. Ab dem Jahr 2007 etablierten sich sukzessive in den Bundesländern Konzepte zum Umgang mit nach Verbüßung ihrer Strafe entlassenen Sexualtätern und damit der Verhinderung eines möglichen Rückfalls. In NRW z.B. trägt ein solches Projekt die Bezeichnung KURS (Konzeption zum Umgang mit rückfallgefährdeten Straftätern), in Bayern HEADS (Haft-Entlassenen-Auskunfts-Datei-Sexualstraftäter) und beinhaltet ergänzende Maßnahmen zu denjenigen der Führungsaufsicht. Dazu gehört etwa die Überwachung der Einhaltung von durch Letztere ergangenen speziellen Weisungen. In NRW werden dabei in verschiedenen Polizeibehörden durchschnittlich insgesamt ca. 1000 Probanden betreut.

2 Präventive Maßnahmen

Bundesweit haben sich die Polizeidienststellen zwar im Rahmen der erlassmäßig vorgesehenen Organisationsstrukturen in den Ländern teilweise unterschiedlich aufgestellt, der Bereich Kriminalprävention gehört allerdings mittlerweile zum festen Bestandteil polizeilicher Aufgabenwahrnehmung. In NRW etwa sind – zumindest in den Kreispolizeibehörden – Dienststellen vorhanden, die sich ausschließlich mit den Themen Vorbeugung und Opferschutz befassen und in diesem Rahmen den Bürgern Verhaltenstipps geben, mit denen sie die Gefahr, im Alltag Opfer zu werden, minimieren können. Zu den Bereichen, die dabei abgedeckt werden, gehören z.B. die Computer- oder Gewaltprävention, aber auch der Komplex des sexuellen Missbrauchs von Kindern. In der Bevölkerung wurde in den letzten Jahrzehnten immer wieder dann ein stark zunehmendes Interesse an diesem Thema festgestellt, wenn größere Ermittlungsverfahren im Zusammenhang mit Pädophilen durch die Presse an die Öffentlichkeit gebracht wurden. Dabei sorgte Mitte der 1990er-Jahre der Fall Dutroux in Belgien für eine Art Initialzündung betreffend die Sensibilisierung vieler Eltern für das Thema, was zu einer ersten Welle des Interesses für diesbezügliche Vorbeugungsmöglichkeiten führte. Im Gegensatz zu anderen Präventionsthemen können allerdings polizeiliche Ratschläge in diesem Zusammenhang lediglich den Erziehungsberechtigten der möglichen potentiellen Opfer im Rahmen von Vorträgen unterbreitet werden. Wie auch immer geartete Arbeit direkt mit Kindern, die in diese Richtung zielt, sollte grundsätzlich von diesbezüglich ausgebildeten pädagogischen Fachkräften geleistet werden. Für die kriminalpräventive Elternarbeit zu diesem Thema bieten sich mit der Zweiteilung in Informationsvermittlung und Verhaltensratschläge zwei Komplexe an, mit denen Erziehungsberechtigten Hilfestellung für den Umgang mit diesem Problem gegeben werden kann.

3 Informationsvermittlung

3.1 Der Tatbestand

Der sexuelle Missbrauch umfasst Vergewaltigung, sexuelle Nötigung und sexuelle Beleidigung in jeglicher Form zum Nachteil von Kindern, die strafunmündig sind und denen ein besonderer Schutz gewährt werden soll. Gleichgültig, wie die Taten begangen werden und ob ihnen angeblich vom Opfer zugestimmt wurde, tragen Kinder niemals Schuld an einer derartigen Tat, da sie diese überhaupt nicht richtig einschätzen können.

3.2 Die Täter

Nach wie vor hält sich bei vielen Menschen hartnäckig die Vorstellung vom bösen Fremden, der auf der Straße Kinder

anspricht und mit Süßigkeiten lockt, um sie dann mit nach Hause zu nehmen und ihnen dann dort Gewalt anzutun, was dazu führt, dass der Nachwuchs eindringlich vor solchen Situationen gewarnt wird. Presseberichte wie z.B. über den Fall Dutroux oder die Entführung und Gefangenschaft der Österreicherin Natascha Kampusch scheinen diese Auffassung zu bestätigen. Dabei ist es eine Tatsache, dass nur 10% der Sexualstraftäter Fremde sind, davon 5% sog. *„Triebtäter"*. 90% gehören zum Bekanntenkreis der Kinder, und ein Drittel zählt zum familiären Umfeld. Es sind also Menschen, denen sie vertrauen. Dabei spielen weder Alter, noch Bildung, Beruf oder Herkunft eine Rolle. Wie bereits erwähnt, sind die ermittelten Täter zum Großteil männlich. Es wird vermutet, dass der Anteil weiblicher Täter höher ist, diese wegen der engeren Beziehungen zum Opfer aber nicht angezeigt werden.

Viele Täter sind unsichere Persönlichkeiten, die unfähig sind, normale sexuelle Beziehungen zu Erwachsenen einzugehen und darum entsprechende Befriedigung im Kontakt mit ihnen unterlegenen Kindern suchen. Das unbedarfte Opfer verhält sich gelegentlich unbeabsichtigt in einer Weise, die der Erwachsene irrtümlich als eine Art *„Lolita-Verhalten"* interpretiert.

Meist sind die Taten sorgfältig vorbereitet, um Risiken zu minimieren. Sollte es nicht verwandtschaftlich bedingt ohnehin bestehen, erschleicht man sich das Vertrauen des Kindes, z.B. durch Geschenke, und nutzt kindliche Neugier und Zuneigung sowie eventuell bestehende Abhängigkeiten aus. Ist der Täter sicher, seitens des Opfers keinen Widerstand fürchten zu müssen, führt er seinen Plan ohne Rücksicht auf mögliche psychische Folgeschäden beim Kind aus. Kein sexueller Missbrauch geschieht versehentlich. Hinzu kommt noch der Machtmissbrauch des Täters. Als physisch wie psychisch in jeder Beziehung dem Kind überlegen, kann er sein Opfer unter Druck setzen, indem er ihm wegen seines Verhaltens ein schlechtes Gewissen einredet. Sollte das *„gemeinsame Geheimnis"* verraten werden, hätten die Eltern das Kind nicht mehr lieb. Durch diesen psychischen Druck ist das Opfer eingeschüchtert, meint, es selbst habe etwas Verbotenes getan und lässt aus Angst, verraten zu werden, auch weitere Missbräuche zu.

3.3 Die Opfer

Laut statistischen Daten von Polizei und anderen mit diesen Taten befassten Institutionen sind die meisten Opfer zwischen 5 und 14 Jahren alt, ein Viertel davon im Kindergarten- und der Großteil der übrigen Geschädigten im Grundschulalter, so dass Erwachsene ihnen intellektuell und argumentativ überlegen sind. Der Anteil der Mädchen an der Gesamtzahl der Opfer ist dreimal so groß wie der der Jungen. Viele sind angepasst, unsicher, erziehungsbedingt bereit, Grenzüberschreitungen gegen sich hinzunehmen und darüber hinaus oft auch vom späteren Täter in irgendeiner Form abhängig.

Die meisten Täter stammen aus dem sozialen Umfeld.

4 Verhaltensratschläge

Bei der Arbeit mit Eltern bedarf es grundsätzlich eines gewissen Feingefühls, da man ihnen nicht das Gefühl vermitteln darf, sich in ihre Erziehung einmischen zu wollen. Vielmehr sollen sie zunächst in vielen Dingen bestärkt werden, die von engagierten Vätern und Müttern ohnehin den Kindern mit auf den Weg gegeben werden, in der Hoffnung, sie auf diese Weise so gut wie möglich vor eventuellen Gefahren zu beschützen bzw. auf sie richtig zu reagieren. Eine solche könnte natürlich auch ein sexueller Missbrauch sein. Die Präventionsarbeit der Vorbeugungskommissariate auf diesem Gebiet besteht somit sowohl aus der Bestätigung ohnehin intuitiv praktizierter Erziehung durch die Eltern als auch der Vermittlung polizeilicher Ratschläge und der Beantwortung von Fragen zu diesem Themenkomplex. Im Folgenden sind die wichtigsten Punkte bzw. Tipps, die im Rahmen von Vorbeugungsveranstaltungen angesprochen werden, aufgeführt.

4.1 Allgemeine Persönlichkeitsbildung

Aufgrund ihres Urvertrauens zu den Eltern brauchen Kinder Zuneigung, Körperkontakt und Aufmerksamkeit. Sie müssen ihren Gefühlen vertrauen dürfen, wozu der entsprechende Rückhalt von Mutter und Vater zwingend vonnöten ist.

Im Rahmen der dringend notwendigen Förderung des Selbstbewusstseins der Kinder sollte ihnen unbedingt vermittelt werden, dass sie auf ihr *„Bauchgefühl"* hören und *„nein"* sagen dürfen und sollen, falls sie etwas nicht wollen. Im Rahmen einer altersgerechten sowie frühzeitigen Aufklärung sollte sich zur Vermeidung eventueller späterer Missverständnisse einer eindeutigen Terminologie bedient werden. Freunde und Kontakte der Kinder sollten den Erziehungsberechtigten bekannt sein.

Zwar wurde bereits angesprochen, dass Sexualstraftaten im Zusammenhang mit Kindern meistens von Tätern aus ihrem familiären oder sozialen Umfeld begangen werden, Eltern sollten dennoch ihrem Nachwuchs Verhaltensregeln für Situationen vermitteln, in denen keine Aufsicht anwesend ist, z.B. auf dem Schulweg oder in der Freizeit.

4.2 Tipps für Schulweg und Freizeit

Den Kindern muss bewusst sein, dass sie in der Gruppe, also mit Klassen- oder Spielkameraden, stärker und somit sicherer sind als alleine. Ein potenzieller Täter wird von seinem Tatentschluss eher zurückschrecken, da er befürchtet, ihm könne in diesem Fall die Situation entgleiten, weil jemand zu Hilfe eilen oder er später wiedererkannt würde. Ziele, die von den Kindern regelmäßig bzw. häufig aufgesucht werden, wie z.B. Schule oder Spielplatz, sollten von ihnen nach Möglichkeit immer auf demselben Weg angesteuert werden. Bekannte Strecken geben ihnen Sicherheit, auch weil sie auf ihnen mit der Zeit gewahr werden, wo sie möglicherweise Hilfe bekommen können, wenn sie sich unsicher fühlen. Es gibt in der Bundesrepublik verschiedene Initiativen, in denen sich Geschäfte, Institutionen und Ämter verpflichten, Kindern Hilfe anzubieten, wenn sie diese brauchen. Dies wird durch entsprechende, kindgerecht gestaltete Aufkleber im Schaufenster oder an der Eingangstüre signalisiert.

Kinder müssen wissen, dass sie sich von fremden Fahrzeugen, die in der Nähe anhalten und aus denen sie z.B. nach einer

bestimmten Straße gefragt werden, fernhalten sollen. Benötigte Informationen dieser Art können bei erwachsenen Fußgängern auf der Straße eingeholt werden.

Grundsätzlich sollte jungen Menschen also schon in früher Kindheit vermittelt werden, dass sie sich in Situationen, die von ihnen als unangenehm oder gar als mögliche Bedrohung empfunden werden, ohne Scheu an Erwachsene in ihrer Nähe wenden oder auch das nächste Geschäft aufsuchen können, um Hilfe zu bekommen. Falls eine Situation sie zu sehr ängstigt, so ist sicherlich für sie auch der Ruf um Hilfe und das Weglaufen ein probates Mittel, um einerseits andere Menschen auf die Situation aufmerksam zu machen und sich andererseits aus dieser befreien zu können. Das Herstellen von Öffentlichkeit verhindert in der Regel einen möglicherweise geplanten Übergriff zum Nachteil des Kindes, eine Tatsache, die Eltern ihrem Nachwuchs frühzeitig vermitteln sollten. In dem Zusammenhang kann ihm auch klar gemacht werden, wie wichtig es ist, ihnen oder den Lehrern ungewöhnliche Beobachtungen mitzuteilen, die ihm auf dem Schulweg oder am Spielplatz aufgefallen sind und verdächtig erschienen. Solche dann von den Informierten an die Polizei weitergeleiteten Hinweise waren schon des Öfteren Grundlage dafür, dass später Schlimmeres verhindert werden konnte.

Besonderen Wert sollten die Erziehungsberechtigten darauf legen, dass die Kinder sich an Absprachen halten, also dass sie z.B. zu vereinbarten Zeiten von der Schule oder Besuchen bei Freunden wieder zu Hause sind. Ist auf die Kinder Verlass, erspart das den Eltern unnötige Sorgen.

Zusätzlich ist es nützlich, den Kindern zu vermitteln, dass sie, sollten sie sich selbst nicht akut gefährdet fühlen und schon ein Handy besitzen, den Polizeinotruf anwählen können. Das ist auch, sogar ohne Münzen oder Handykarte, von den mittlerweile nur noch vereinzelt vorzufindenden öffentlichen Fernsprechern möglich. In NRW wird dies den Kindern beispielsweise durch die Beamten der Verkehrssicherheitsberatung in Kindergärten und Grundschulen mit dem kindgerechten Slogan *„Zwei Hühnerbeine und ein Ei – das ist der Ruf der Polizei“* erklärt.

4.3 Wenn das Kind Opfer geworden ist

Einem Kind, das sich einem Erziehungsberechtigten bezüglich einer solchen Straftat offenbart, sollte immer geglaubt werden, weil sich kein Kind einen solchen Sachverhalt ausdenkt. Es sollte Zeit haben, alles zu erzählen und auch, das *„Geheimnis“* zu offenbaren, ohne negative Folgen fürchten zu müssen. Wichtig ist es, vom Opfer geschilderte mögliche Drohungen des Täters, um es am Reden zu hindern, als gegenstandslos zu entkräften. So kann dem Kind das *„schlechte Bauchgefühl“*, das es in der Regel seit der Tat belastet, genommen werden. Zur Unterstützung können sich Betroffene auch an Institutionen wie z.B. das Jugendamt oder den Kinderschutzbund wenden. Letztlich sollte auch bei der Polizei, die eigens dafür geschulte Beamtinnen vorhält, eine Strafanzeige gegen den Täter gestellt werden.

Die Polizei bietet zum Thema *„sexueller Missbrauch von Kindern“*, ebenso wie kommunale Behörden und freie Träger – und oft auch in Zusammenarbeit mit ihnen – Präventionsveranstaltungen in Schulen, Vereinen und Verbänden an, wobei sie ihren Part hauptsächlich in der Erwachsenenarbeit sieht. Das gilt auch für Kooperationen mit anderen Institutionen, die mit ihren Aktivitäten dann auch Kinder selbst ansprechen. Beispielhaft sei hier ein interaktives Projekt mit dem Titel *„Mein Körper gehört mir“* genannt, das von der *„Theaterpädagogischen Werkstatt“* aus Osnabrück bundesweit für dritte und vierte Klassen von Grundschulen angeboten wird.

Grundsätzlich kann festgestellt werden, dass jede Maßnahme mit dem Ziel, Kinder selbstbewusster und somit sicherer zu machen, dazu geeignet ist, sich in der Zukunft für die jungen Menschen positiv auszuwirken.

Bildrechte: ProPK.

Anmerkung

* Der Autor war Leiter des Kriminalkommissariats für Kriminalprävention und Opferschutz (KK KP/0) beim Polizeipräsidium Duisburg.

REZENSION

Möllers, Juristische Methodenlehre. 3. Auflage 2020

Recht wird immer komplexer. Die Lösung konkreter Rechtsfragen ist anspruchsvoll, zumindest wenn sie sich nicht unmittelbar aus dem Gesetzestext entnehmen lässt. Es ist deshalb auch für die Angehörigen des Polizeivollzugsdienstes unabdingbar, die juristischen Methoden zu beherrschen.

Die aktualisierte und erweiterte 3. Auflage der Juristischen Methodenlehre von Thomas M.J. Möllers versetzt den Rechtsanwender in die Lage, die Lösung von Rechtsproblemen Schritt für Schritt so zu entwickeln, dass sie auch im Streitfall überzeugt. Das Buch bleibt dabei keinesfalls bei den klassischen Auslegungsmethoden stehen, sondern es bewegt sich im Kontext von Gesetzgebung, Richterrecht und europäischem Mehrebenensystem.

Aufbautechnisch wurde der stringente Gedankengang beibehalten. Vertieft wurden u.a. die Ausführungen über die Relevanz der Methodenlehre für das juristische Denken (§ 1), die Rolle der Erwägungsgründe für die teleologische Auslegung und die Vermutungswirkung der herrschenden Meinung (§ 5) sowie die Ausführungen zur Rechtsdogmatik und zum Rechtsprinzip (§ 9).

Der Autor, Prof. Dr. Thomas M.J. Möllers, lehrt und forscht seit 1996 als ordentlicher Professor an der Universität Augsburg. Er ist durch zahlreiche Fachpublikationen bekannt, nicht zuletzt auch zur juristischen Arbeitstechnik und zum wissenschaftlichen Arbeiten.

Ihm ist mit der vorliegenden 3. Auflage eine gelungene Fortschreibung seines anspruchsvollen Werkes gelungen, das durch viele Beispiele aus Literatur und Rechtsprechung, Vertiefungsfälle und weitergehende Literaturhinweise besticht. Neben der juristischen Zielgruppe bietet es gerade auch Polizeibeamten in Theorie und Praxis eine wertvolle Hilfestellung an.

Hartmut Brenneisen, Preetz/Worms

Autor:	**Thomas M.J. Möllers**
Titel:	**Juristische Methodenlehre**
Auflage:	**3. Auflage**
Format:	**598 Seiten, 16,0 x 24,0 cm, Hardcover**
Preis:	**53,00 Euro**
ISBN:	**978-3-406-76149-2**
Verlag:	**Verlag C. H. Beck oHG**

Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Kindern und Jugendlichen

Von Josefine Barbaric, Salach[1]

1 Einleitung

Die Verfasserin hat sich im Vorfeld viele Gedanken darüber gemacht, welche Einleitung sie für diesen Fachartikel wählen soll. Welche Überschrift diesem hochsensiblen und doch wichtigen Thema, das sie Ihnen heute vorstellen möchte, gerecht wird. Und sie hat sich dafür entschieden, ihren Einstieg über die Begrifflichkeiten von Haltung und Würde zu wählen.

Die innere Haltung bezeichnet die Einstellung eines jeden Menschen bestimmten Menschengruppen, Geschehnissen, Objekten und Situationen bzw. Ereignissen gegenüber. Es geht hierbei auch um die Haltung unserer Gesellschaft im Hinblick auf den Gewaltbereich des sexuellen Missbrauchs an Kindern. *„Alle Menschen sind frei und gleich an Würde geboren"* heißt es in Artikel 1 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, und der erste Artikel des deutschen Grundgesetzes lautet: *„Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt."*

Würde ist, Sie geben der Verfasserin unter Umständen Recht, ein gewichtiger und verantwortungsvoller Begriff – er beinhaltet nicht nur den eigenen Wert des Denkens und Seins, sondern Würde zeigt sich für die Verfasserin vor allem im Handeln anderen gegenüber. Um Kinder vor Gewalt, insbesondere sexueller Gewalt, schützen zu wollen, braucht es eine klare und rigorose gesellschaftliche Positionierung gegen diese Gewaltform. Zudem braucht es eine ehrliche Überzeugung, es zukünftig tatsächlich besser machen zu wollen.

Als Trainerin für Gewaltprävention, mit dem Schwerpunktthema *„Sexualisierte Gewalt an Kindern und Jugendlichen"* hat die Verfasserin jeden Tag mit dem Thema *„Sexualisierte Gewalt an Kindern"* zu tun. Ihre weit über wissenschaftliche Langzeit-Studien und narrative Interviews hinausgehenden persönlichen Erfahrungen und Emotionen haben sie veranlasst, sich aus Überzeugung diesem Thema mit größtmöglicher Energie zu stellen. Und sie kann Ihnen versichern, es gibt viel zu tun und es braucht mehr als nur betroffene Gesichter. Es braucht vor allem Haltung!

2 Zahlen, Daten und Fakten

Die Weltgesundheitsorganisation (WHO) geht für Deutschland von 1 Mio. von sexueller Gewalt betroffener Mädchen und Jungen aus.[2] Die Stelle des Unabhängige Beauftragte zu den Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM) hat 2016 eine sozialwissenschaftliche Studie in Auftrag gegeben, der zu entnehmen ist, dass jeder 7.-8. deutsche Erwachsene mindestens einmal in seinem Leben hiervon betroffen ist bzw. war. Laut einem Berechnungsmodel des UMSKM nimmt man an, dass in jeder Schulklasse in Deutschland ein bis zwei von sexueller Gewalt betroffene Kinder sitzen und der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) 2020 ist zu entnehmen, dass im Durchschnitt zw. 46 Fälle des sog. sexuellen Missbrauchs an Kindern in Deutschland täglich angezeigt werden.[3] Ein erneuter Zuwachs von 6,8% wurde für den Deliktsbereich des sog. sexuellen Missbrauchs an Kindern ausgewertet. Dabei handelt es sich nur um das Hellfeld. Sozusagen lediglich die Anzahl der bei der Polizei erfassten Straftaten. Es ist davon auszugehen, dass die Dunkelziffer deutlich höher liegt. Die Fachwelt geht von einem Verhältnis 1:15 bis 1:20 aus. Konkret bedeutet dies, dass nur etwa jeder 15. bis 20. Fall in Deutschland zur Anzeige gebracht wird. Die Verfasserin verweist darauf, dass nicht nur die Auswertung der Polizeilichen Kriminalstatistik für das Jahr 2020 erneut steigende Zahlen aufzeigt, sondern das Dunkelfeld deutlich höher einzuschätzen ist, da viele Kinder und Jugendliche, durch zwei harte Lockdowns in der Coronakrise mit Kita- und Schulschließungen über einen langen Zeitraum, ihren Gefährdern (w/m) hilflos ausgeliefert waren. Es sind eben nicht immer und ausschließlich nur erwachsene Täterpersonen, sondern Gefährder (w/m) können ebenso die eigenen Geschwister sein.

Hierzu möchte die Verfasserin dringlich darauf verweisen, dass rund 29% der bei der Polizei registrierten Fälle des sog. *„sexuellen Missbrauchs an Kindern"* im Jahr 2020 von minderjährigen Menschen selbst begangen wurden. Ja, Sie lesen richtig. 9,7% Anteil *„tatverdächtiger Kinder"* (0-14 Jahren) und 19,7% Anteil *„tatverdächtiger Jugendlicher"* (14-18 Jahren).[4] Sexuelle Gewalt wird demnach nicht selten von Kindern und Jugendlichen selbst begangen, auch wenn die Fachwelt sich darauf geeinigt hat, in solchen Fällen nicht von sexueller Gewalt, sondern von sexueller Übergriffigkeit zu sprechen.

Welche Formulierung hierfür auch gewählt wird, sie macht das Erlebte für die hiervon Betroffenen keinesfalls besser. Tatverdächtige Kinder und Jugendliche, die selbst nie gelernt haben, sich abzugrenzen, dürften im Umkehrschluss auch nicht gelernt haben die körperliche Abgrenzung anderer Menschen zu akzeptieren. So stellt sich häufig die Frage nach dem Warum. Warum werden Kinder und Jugendliche selbst zu *„Täterpersonen"* (w/m)? Und das ist in der Tat eine Frage, die weder einfach noch pauschal beantwortet werden kann. In der Fachwelt spricht man von Viktimisierung (Prozess des Opfer-Werdens) und der Reviktimisierung (Spirale, einmal Opfer – immer Opfer).

Bei der Viktimisierung werden drei Stufen unterschieden, die aber nicht zwangsläufig aufeinanderfolgen müssen. Primäre Viktimisierung umfasst die eigentliche Opferwerdung, also die Schädigung einer oder mehrerer Personen durch einen oder mehrere Täter und Täterinnen. Ausgelöst und beeinflusst wird diese Phase durch verschiedene Situationsmerkmale, Opfereigenschaften, Opferverhalten,

die Art der Komponenten und Tätereigenschaften.

Unter Umständen zeigt dieser kurze Auszug bereits, wie komplex das Thema ist, weshalb die Verfasserin als Trainerin für Gewaltprävention mit Schwerpunkt *„Sexualisierte Gewalt an Kindern"* immer darauf achtet, mit sehr viel Bedacht darauf hinzuweisen, dass es nicht nur „den einen Grund" für Gewalt im Allgemeinen, insbesondere gegen Kinder gibt. Gewalt hat viele Gesichter und entsteht nicht selten, wenn soziale Unterstützung fehlt, sozusagen ein Mangel vorliegt. In jedem Fall haben gewaltregulierende Kräfte versagt, die im individuellen Bereich die grenzsetzenden und Gewissen erzeugenden Autoritäten der Familie, der Schule oder des Staates sind. Letzterer hat in unserer Gesellschaft das Gewaltmonopol inne, um Ausbrüche von Gewalt zu verhindern.[5]

3 Erschreckende Entwicklungen durch das Internet

Sexueller Missbrauch an Kindern ist für die Verfasserin demnach keine Pandemie, wie der Unabhängige Beauftragte Herr Röhrig im Frühjahr 2020 in einem Interview sagte, sondern eher ein chronisches Geschwür, dass sich vor allem in dem Deliktsbereich der *„Kinderpornografie"* immer rasanter ausbreitet. Der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) für 2020 ist zu entnehmen, dass die Zahl der gemeldeten Fälle des Besitzes, der Herstellung und der Verbreitung von Kinderpornografie im Verhältnis zum Vorjahr um 53% gestiegen ist. Wie sicher also können Kinder und Jugendliche in Deutschland leben, wenn sexualisierte Gewalt ein Grundrisiko für Kinder und Jugendliche in Deutschland darstellt und sie darüber nicht aufgeklärt werden, obwohl sie ein Recht auf Aufklärung und Schutz haben? Baden-Württemberg hat sich, wie ein Großteil der Bundesländer auch, 2018 der Initiative des Unabhängigen Beauftragten Herr Rörig *„Schule gegen sexuelle Gewalt"* angeschlossen. Es gibt klare Handlungsanforderungen, die mit dieser Initiative des UBSKM einhergehen, bspw. das Erstellen von entsprechenden Schutzkonzepten. Tatsache ist, drei Jahre später gibt es noch immer keine flächendeckenden vollumfänglichen Schutzkonzepte in den meisten Schulen Deutschlands. Wenn dies wie bewiesen nur in Ausnahmefällen auf freiwilliger Basis funktioniert, bedarf es eben einer entsprechenden Verankerung im jeweiligen Landesschulgesetz. Darüber hinaus nützen Ordner mit Schutzkonzepten, die in Schränken stehen, niemanden. Es bedarf in der jeweiligen Einrichtung eingesetzter Kinderschutzbeauftragter, die periodisch über den jeweiligen Sachstand und getroffene Maßnahmen zu berichten haben. Alles darunter ist insofern fahrlässig, da man davon ausgehen muss, dass in jeder Schulklasse in Deutschland mindestens 1-2 betroffene Kinder sitzen.[6] Wo ist nun die klare Positionierung aller verantwortlichen Akteure in Deutschland, gegen diese perfide Gewaltform an Kindern und Jugendlichen? Wo sind flächendeckende und nachhaltige Präventions- und Interventionsmaßnahmen? Die Antwort ist überschaubar: In der Praxis so gut wie nicht vorhanden! Hat die Coronakrise doch erst deutlich gemacht, wie schlecht es um das Thema Digitalisierung bundesweit in den Schulen bestellt ist. Ungenügend ist die zu vergebende Note. Das Kinder und Jugendliche auch im digitalen Raum massive Gewalt, insbesondere auch sexuellen Missbrauch erleben, scheint in vielen Köpfen offensichtlich noch nicht angekommen zu sein. Bei Kindern setzten wir grundsätzlich voraus, dass die sorgeberechtigten Eltern sich verantwortungsvoll um sie kümmern. Obwohl hinlänglich bekannt ist, dass ein Großteil der Täterpersonen (w/m) im realen Leben (analogen Raum) selbst aus dem engsten Familienumfeld kommt (ca. 25%) sowie aus dem sozialen Nahraum, beziehungsweise im weiteren Familien- und Bekanntenkreis (ca. 50%), zum Beispiel durch Nachbarn oder Personen aus Einrichtungen oder Vereinen, die die Kinder und Jugendlichen gut kennen.[7] Sexuelle Gewalt durch Fremdtäter*innen ist daher im realen Leben eher die Ausnahme. Anders im digitalen Raum. Hier werden Kinder und Jugendliche gezielt von fremden erwachsenen Personen mit der Absicht zur sexuellen und pornografischen Ausbeutung angeschrieben. Der sexuelle Missbrauch findet im Kinder- oder Jugendzimmer statt, ohne dass Täter und Opfer sich je persönlich begegnet sind und die Eltern sitzen unter Umständen zum Zeitpunkt der Tat nebenan im Wohnzimmer und bekommen von der Gewalttat an ihrem Kind nicht im Ansatz etwas mit. Wäre es dann nicht sinnvoll, dort Präventionsmaßnahmen zu installieren, wo sie diejenigen, die unter Umständen davon betroffen sein könnten, am besten erreichen kann? Beispielweise über verpflichtende Unterrichtseinheiten zum Thema Medienkompetenz. Kinder haben ein Recht auf Aufklärung, auch auf Schutz vor sexueller Ausbeutung.[8] Doch bedauerlicherweise werden nachhaltige Präventions- und Interventionsmaßnahmen kaum flächendeckend umgesetzt, weil es sich hierbei lediglich um so genannte freiwillige kommunale Leistungen handelt, und wenn gespart werden muss oder kann, dann am ehesten an den freiwilligen staatlichen Leistungen und insbesondere bei denen, die keine oder nur eine sehr leise Lobby haben. Geld vor Kinderschutz?

4 Warum Prävention und Intervention helfen können

Zuerst einmal möchte die Verfasserin gerne auf den eigentlichen Begriff *„Prävention"* eingehen. Das Wort Prävention stammt von dem lat. Wort präveniere ab und bedeutet *„zuvorkommen"*.

So geht es in der Präventionsarbeit gegen sexualisierte Gewalt an Kindern zunächst mal um zielgerichtete Maßnahmen und Aktivitäten, die dem Grunde nach, die Entstehung von sexualisierter Gewalt im besten Fall verhindern sollen. Zudem soll Prävention gegen sexualisierte Gewalt ungünstigen Strömungen und Entwicklungen, die genau eben diese Form von Gewalt begünstigen, entgegenwirken. Durch zielgerichtete Informationen soll Wissen vermittelt werden und dieses Wissen soll ein breit gefächertes Verständnis für das angesprochene Thema schaffen, so wie auch für alle im Nachgang gelagerten Interventionsmaßnahmen. So können hieraus wirkungsvolle Maßnahmen abgeleitet und umgesetzt werden. Und ja, für die Verfasserin gehören die Bereiche Prävention und Intervention untrennbar miteinander verbunden.

Obgleich die Verfasserin in der Fachwelt um die unterschiedlichen und teils sehr kritischen Meinungen weiß. Fachleute der Prävention meinen, Prävention sei das Allheilmittel. Im Gegenzug unterstellen die Fachleute aus dem Bereich der Intervention häufig, es würde viel zu viel über die Prävention gesprochen, anstatt über die Intervention. So ist ein jeder der Meinung, seins – Prävention oder Intervention – sei die jeweils einzig richtige und wichtige Antwort auf Kriminalitätsphänomene. Die Verfasserin findet diese Kontroverse kontraproduktiv, denn beide *„Seiten"* brauchen einander, wenn wir den Schutz für Kinder vor, während und nach der Straftat verbessern wollen. Die Maßnahmen der Prävention, vor allem die primäre Prävention, die notwendig sind und ergriffen werden

müssen, um auf mögliche Abweichungen der Norm zu reagieren bzw. die Risiken für solche Abweichungen zu verhindern.[9]

Genauso braucht es im Umkehrschluss die unabhängigen Konfliktlöser der Intervention, die sich professionell mit allen beteiligten Parteien auseinandersetzen und beschäftigen, wenn es denn zum Äußersten gekommen ist.

Eine Welt ohne (sexualisierte) Gewalt an Kindern, ist durchaus eine lobenswerte Vorstellung, und doch leider meilenweit entfernt von der Realität. Gewalt, jeglicher Form, wird es solange geben, wie es Menschen geben wird. Und dafür gibt es mehr als nur einen Grund. All die Gründe hier aufzuzählen würde allerdings den Rahmen sprengen. Vor allen Dingen im Zuge der Digitalisierung, wurde es für Täterpersonen (w/m) allerdings immer einfacher, Kontakt zu fremden Kindern anzubahnen, bzw. Kinder im allgemeinen als Ware im Netz zu *„vermarkten"*. Daher ist es von unsagbar großer Bedeutung, dass Bund, Länder und Kommunen endlich in die Handlungsumsetzung sinnhafter und nachhaltiger Präventions- und Interventionsmaßnahmen insbesondere auch im Internet kommen, das mittlerweile zu einem fast rechtsfreien Raum verkommen ist. Es braucht dringend Präventionsmaßnahmen und Fortbildungen für pädagogische Fachkräfte, Lehrer*innen, Schulsozialarbeiter*innen, Mitarbeiter*innen der ASD, Mitarbeiter*innen der Kinder- und Jugendhilfe, der Polizei, der Pflegekinderdienste etc., im Hinblick auf sexualisierte Gewalt an Kindern und Jugendlichen im realen Leben sowie im virtuellen Raum. Zudem braucht es niederschwellige Angebote für Eltern und Bezugspersonen, damit mögliche Zusammenhänge und Gefahren im Vorfeld verstanden und bewusst umgangen, Hinweise und Signale schneller wahrgenommen werden können.[10]

Prävention kann helfen. Am Beispiel des Deliktbereichs *„Wohnungseinbrüche"* hat sich gezeigt, welch positive Wirkung Prävention haben kann. Wie passt das zusammen? Ganz einfach, all die vielen bundesweiten Präventionsmaßnahmen der Polizei im Hinblick auf Wohnungseinbrüche die Fallzahlen in diesem Deliktsbereich aktuell um 100.000 Fälle zum Vorjahr abgesenkt haben. Am Beispiel der Wohnungseinbrüche ist zu erkennen, dass gelungene und nachhaltige Präventionsmaßnahmen zu einer grundsätzlichen Verbesserung eines bestimmten Deliktbereiches führen können. Hierfür allerdings braucht es neben den bereits genannten Voraussetzungen auch die Bereitschaft zur Finanzierung der Maßnahmen.

5 Warum funktioniert das nicht für den Deliktsbereich sexueller Missbrauch an Kindern?

Bedeutung und Handhabung von Präventionsmaßnahmen im Bereich des sexuellen Missbrauchs an Kindern sind von Kommune zu Kommune und von Fachamt zu Fachamt unterschiedlich. Es gibt eine natürlich nicht so benannte Rangordnung, welche Bedeutung ein Amt diesem Thema beimisst oder eben nicht, was sich aus unterschiedlichen Rechtskreisen, Verbindlichkeiten, Haushaltsbudgets, Personalausstattung und mehr begründet, durch die das jeweilige Verhältnis der Ämter zur Prävention sehr unterschiedlich sein kann. Unter allen präventionsrelevanten Ämtern ist das Jugendamt das Zentralgestirn, das wesentliche finanzielle Ressourcen bündelt und über die ausgeprägtesten Steuerungskompetenzen verfügt.

Bedauerlicherweise gibt es hier jedoch einige nicht unwesentliche Herausforderungen: Zum einen hat das Jugendamt als Institution aus Sicht der Familien immer noch ein eher negatives Image. Positive Erfahrungen der Familien (mit einer Signalisierung von Zuständigkeit und Engagement durch das Amt) bspw. durch Präventionsmaßnahmen, echte Angebote und zuverlässige Unterstützung für Familien, um so den Schutz für Kinder zu stärken, könnten dieses Image allerdings nachhaltig verbessern, was auch die Neigung zur Nutzung von Angeboten stärken würde. Des Weiteren versperren sich viele Ämter häufig Neuem gegenüber und *„verbarrikadieren"* sich hinter dem, was sie gefühlt schon 100 Jahre gemacht haben und umsetzen. Es fehlt nicht selten an einer offenen Verbesserungs- bzw. Fehlerkultur der Ämter und es besteht eine mögliche Berufsblindheit. Dies ist sicherlich mit Grund und Anlass für das oben angesprochene negative Image. Zudem fehlt es nicht nur nach den Erfahrungen der Verfasserin an einer grundsätzlichen Bereitschaft, externe Behörden und Fachleute in die Hilfe und Unterstützung einzubeziehen. Dieses Defizit gilt insbesondere für die Kooperation mit den sozialpsychiatrischen Diensten der Gesundheitsämter.

Und abschließend steht immer die Frage der Finanzierung im Raum. Die Notwendigkeit der Länder und Kommunen solche wichtigen Maßnahmen finanzieren zu wollen, war schon vor COVID-19 schwierig, um nicht zu schreiben aussichtslos und wird sich langfristig bedauerlicherweise auch nicht verbessern.

REZENSION

Barbaric, Franz und Marie und die Körperpolizei. 1. Auflage 2020

„Franz und Marie und die Körperpolizei" ist ein Aufklärungsbuch für Kinder im Alter von 4 bis zu 12 Jahren, das zugleich der Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Jungen und Mädchen dient.

Der Autorin, Frau Josefine Barbaric, die auch als Referentin *„Sexueller Missbrauch an Kindern"* und Trainerin für Gewaltprävention tätig ist, gelingt es in natürlicher und kindgerechter Sprache zu vermitteln, wie man Dinge beim Namen nennt, die oft vermieden, umschrieben, schlechtgeredet oder im Vulgärjargon verwendet werden.

Zugleich werden klare Grenzen benannt: *„Franz, schau her, dein Körper gehört dir, nur dir allein, und keiner darf dich einfach anfassen…"*. Zudem werden Verbindungslinien zur Polizei – einer besonderen *„Körperpolizei"* – gezogen und damit unter Umständen vorhandene Hemmschwellen abgebaut.

Klare Verhaltensempfehlungen (*„… sage einfach Stopp"*) runden das Buch ab, ohne dabei abzuschrecken, zu kriminalisieren oder unerwünscht zu sexualisieren.

Das gelungene Buch ist für Mädchen und Jungen gleichermaßen geeignet und sollte auch in Kindertageseinrichtungen, Grundschulen oder therapeutischen Praxen nicht fehlen.

Hartmut Brenneisen, Preetz/Worms

Autor:	**Josefine Barbaric**
Titel:	**Franz und Marie und die Körperpolizei**
Auflage:	**1. Auflage 2020**
Format:	**28 Seiten, 21,5 x 21,5 cm, Hardcover/ Paperback**
Preis:	**15,90 Euro**
ISBN:	**978-3-9821949-1-2**
Verlag:	**JoBa Verlag Salach**

Hier wird zu überlegen sein, ob flächendeckende Landespräventionsgesetze gegen (sexualisierte) Gewalt an Kindern und Jugendlichen sinnvoll sein können.

Dabei muss es nicht obligatorisch um eine Forderung nach einer immer größeren finanziellen Ausstattung der Ämter gehen. Manchmal reicht es auch schon aus, getroffene Maßnahmen nicht von denjenigen, die von ihnen leben, auf ihre Effizienz bewerten zu lassen um bei Hilfemaßnahmen ggf. um- oder nachzusteuern.

Hierbei geht es der Verfasserin um alles andere als eine Dominanz der Betriebswirte und Haushälter gegenüber den Fachkräften, denn soziale Arbeit lässt sich ebenso schwer in Geldwert messen wie Sicherheit und Gesundheit,[11] es geht ihr einfach um herauszufindende Best Practice-Modelle zum Wohle unserer Kinder.

Dabei nützt es dann niemandem, wenn sogar auch einmal vorhandene Mittel zur Vermeidung von Belegen ihrer Wirksamkeit oder auch ihrer Nicht-Wirksamkeit scheinbar *„beleidigt“* noch nicht einmal abgefordert werden.

Dem Grunde nach sollte klar sein, wenn wir von Präventionsmaßnahmen gegen sexualisierte Gewalt an Kindern und Jugendlichen sprechen, so sind damit Maßnahmen zur Verhinderung von Unerwünschtem gemeint. Sexualisierte Gewalt an Kindern und Jugendlichen ist eine maximal normabweichende und destruktive Gewaltform, deren massive Auswirkungen der Entwicklung unsere Gesellschaft nachhaltig schadet. Es sollte im Interesse aller verantwortlichen Akteure sein (Bund, Land und Kommune), Kompetenzen und Befugnisse zu bündeln und zu kanalisieren, so dass Kinder und Jugendliche das Recht auf frühestmögliche Aufklärung und bestmöglichen Schutz erhalten und der Ist-Zustand im Hinblick auf den Straftatbestand des noch sog. sexuellen Missbrauchs an Kindern in Deutschland umgehend nachhaltig, verantwortungsvoll und sinnhaft korrigiert wird. Sonst ist der Kinderschutz in Deutschland nicht das Papier wert, auf dem er steht.

Bildrechte: Autorin.

Anmerkung

1 Josefine Barbaric ist Referentin „Sexueller Missbrauch an Kindern“, Trainerin für Gewaltprävention, Buchautorin und Vorstand „Nein, lass das! e.V.“.
2 Weltgesundheitsorganisation (WHO), Gewalt gegen Kinder: Bekämpfung versteckten Kindesmissbrauchs, 13.1.2020.
3 Unabhängiger Beauftragter für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs zur Häufigkeit von sexuellem Missbrauch.
4 Bundespressekonferenz „Gewalt gegen Kinder in Deutschland“ – Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS).
5 Manfred Cierpka & Barbara Diepold, Der Gewaltzirkel: Wie das Opfer zum Täter wird, 1997
6 Unabhängiger Beauftragter für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs „Monitoring“.
7 Unabhängiger Beauftragter für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs.
8 UN-Kinderrechtskonvention.
9 Sandrieser & Schneider 2002, 113.
10 Die Körperpolizei ® - Elternakademie, Josefine Barbaric.
11 Vgl. Becker in Jugendhilfe Heft 3/2020, „Soziale Arbeit und Führung – Ein Widerspruch“, S. 288, 289.

Audiovisuelle Vernehmung bei Opfern von Sexualdelikten – Handlungsanleitung zur Implementierung (Teil 2)

Von POK`in Ann-Kristin Langletz M.A. und Prof. Dr. Rita Bley, Cloppenburg/Güstrow

Von der inzwischen seit mehr als 20 Jahren bestehenden Möglichkeit der audiovisuellen Vernehmung wird auch heute, trotz der stetigen Ausdehnung des Anwendungsrahmens, kaum Gebrauch gemacht. In diesem Artikel soll ergründet werden, wie den offensichtlich bestehenden Hindernissen entgegengewirkt werden kann, um die Akzeptanz zu erhöhen und Videovernehmungen als Routinevorgang in die Bearbeitung von Sexualdelikten zu tradieren. Aus den gewonnenen Ergebnissen wurde eine Handreichung entwickelt, welche die wichtigsten Rechtsvorschriften zur audiovisuellen Vernehmung und Grundsätze zur Durchführung zusammenfasst. Im ersten Teil wurden die rechtlichen Voraussetzung und viktimologischen Grundlagen dargestellt, in diesem nachfolgend der empirische Teil mit der entwickelten Handreichung.[1]

5 Interviews mit Vernehmern

Zur Erhebung der Erfahrungen und Einstellungen von Vernehmungsbeamten wurden fünf Experteninterviews von Kriminalbeamten im 1. FK des Zentralen Kriminaldienst unterschiedlicher Polizeiinspektionen durchgeführt. Aus den Schilderungen der befragten Praxisexperten geht hervor, dass ein großes Hindernis darin begründet ist, dass die durchgeführten Videovernehmungen keine Beachtung vor Gericht finden. Dies weckt bei den Vernehmungsbeamten ein Gefühl der geringen Würdigung und Anerkennung ihrer Arbeit. Die Bild-Ton-Aufzeichnung finden keinen Eingang in die Hauptverhandlung *„weil einfach die Gerichte noch nicht so eingestellt sind“*, es gibt *„Berührungsängste“*. Gerichte

und Staatsanwälte finden es *„furchtbar"*, eine verschriftete Videovernehmung zu lesen. Die Experten geben an, dass es *„ein Muss braucht"*, damit die Vernehmungen bei Opfern von Sexualdelikten zukünftig öfter audiovisuell aufgezeichnet werden. Die Akzeptanz der audiovisuellen Vernehmung würde deutlich gesteigert werden, wenn diese durch die Staatsanwaltschaft und den Richter Beachtung finden. Einige Vernehmer sehen die Zusammenarbeit mit der Justiz als verbesserungswürdig an, in anderen Dienststellen ist sie derart, dass richterliche Vernehmungen auf Bitten des Gerichts in den Räumen der Polizei stattfinden. Alle Praxisexperten führen aus, dass sie selbst über die Art und Weise der Vernehmungsdurchführung und Dokumentation bestimmen. Es liegt in ihrem eigenen Ermessen, ob eine Vernehmung audiovisuell aufgezeichnet wird oder nicht. Eine Videovernehmung bei Erwachsenen wird *„ein bisschen nach Bedarf"* durchgeführt. Kindliche Opfer von Sexualdelikten werden eher audiovisuell vernommen als erwachsene. Bei schwerwiegenden Delikten kommt es trotzdem vor, dass über die Vernehmung des Kindes lediglich Wortprotokolle angefertigt werden. Besonders sensible Zeugen und Opfer von erheblichen Straftaten werden immer audiovisuell vernommen.

Auch in der Struktur und Organisation der Polizei zeigen sich Hürden, die durch das mangelnde Vorhandensein von Ressourcen, wie etwa qualifiziertes, geschultes Personal und die notwendige und geeignete technische Ausstattung entstehen. Problematisch sind immer noch die Verschriftung und die damit einhergehende Produktion enormer Textmengen. Alle Videovernehmungen werden vollständig durch eine Schreibkraft in Schriftform übertragen, verbunden mit einem enormen zeitlichen und personellen Aufwand. *„Und wenn ich das im Vorfeld weiß, dass ich damit eine Schreibkraft zwei Tage lahmlegen kann, dann mach ich das nicht, wenn es nicht ein schwerwiegender Tatvorwurf ist."* Einer Zusammenfassung der Aussage stehen die Praxisexperten skeptisch gegenüber. Vernehmungsbeamten sind gezwungen die Vernehmung zu lesen, zu korrigieren und nicht verschriftete, weil von der Schreibkraft nicht verstandene Textpassagen aufzufüllen, was von den Experten als sehr zeitaufwendig und belastend empfunden wird. Technische Probleme, das Fehlen technischer Ausstattung und die Unsicherheit in Bezug auf die Bedienung dieser Technik hat in der Vergangenheit dazu geführt, dass audiovisuelle Vernehmungen nicht durchgeführt wurden. Die Dienststellen verfügen, mit einer Ausnahme, alle über ein sogenanntes Videovernehmungszimmer, welches vom LKA ausgestattet wurde, eines ist jedoch nie genutzt worden, nicht zuletzt, weil es kein Beamter für notwendig erachtet hat, sich mit der Technik zu beschäftigen. In jüngster Vergangenheit wurde weitere Technik in Form von Vernehmungstablets und Vernehmungskoffern angeschafft. Mit diesen wurden aufgrund der Mobilität, der Schnelligkeit und der Unkompliziertheit in der Anwendung positive Erfahrungen gesammelt. Die Experten berichten jedoch, dass bislang nicht alle Vernehmer mit der vorhandenen Technik umgehen können. Es bestehen Unsicherheiten, wenn es um die technische Umsetzung, beziehungsweise Ausgestaltung der Aufnahmemodalitäten geht. Es ist erforderlich, dass geschultes Personal vorhanden ist. Eine *„gewisse Routine"* und Erfahrung wird als Voraussetzung für die erfolgreiche Durchführung angesehen. Während der Vernehmung ist besonders darauf zu achten, das Opfer möglichst zielführend zu befragen, um das Kerngeschehen der Tat herauszuarbeiten. Fragestellungen sollen nicht suggestiv wirken und an das Sprachniveau des Opferzeugen angepasst sein. Es soll darauf geachtet werden, dass Fragen nicht durch Gestik und Mimik, sondern durch das gesprochene Wort beantwortet werden. Da es sich bei einer Opfervernehmung immer auch um einen dynamischen Prozess handelt, muss der Vernehmer in der Lage sein mit heiklen Situationen umzugehen, was eine gewisse Vernehmungserfahrung voraussetzt. Als Grund für mangelnde Erfahrung und Routine äußern die Experten, dass aufgrund der geringen Anwendung und der fehlenden Fortbildung **keine Handlungssicherheit** entwickelt und das Gelernte nicht verinnerlicht werden kann. Es wird für wichtig erachtet, dass bereits im Studium erlernt wird, wie eine audiovisuelle Vernehmung durchzuführen ist.

Es wurden auch personenabhängigen Faktoren wie die Haltung der Polizeibeamten, deren Motivation und die bislang gesammelten Erfahrungen erfragt. Hierbei lässt sich feststellen, dass alle Praxisexperten der Bild-Ton-Aufzeichnung der Opferaussage grundsätzlich positiv gegenüber eingestellt sind, die Vorteile werden nicht nur für den Opferschutz, sondern auch für die Beweiskraft der Aussage gesehen. Die Tablets sind schnell und mobil einsetzbar und einfach zu bedienen, ein Grund dafür, dass sie häufig eingesetzt werden. *„Wieso haben wir das nicht schon eher gemacht?, ganz ehrlich!"* Der Mehrwert für das Opfer wird in der exakten Dokumentation der Aussage gesehen, was wiederum Missverständnissen vor Gericht vorbeugen kann und eine höhere Beweiskraft besitzt. Es gibt fortdauernde Berührungsängste innerhalb des Kollegenkreises, wodurch eher von der mutmaßlich unkomplizierteren, traditionellen Methode Gebrauch gemacht wird. Dass bei der traditionellen Methode die Aussage des Opfers durch das unbewusste Zusammenfassen des Beamten verändert wird, wird problematisch gesehen. *„Wie lange haben wir schon die Möglichkeit eigentlich, per Video etwas zu begleiten, und wie kommen wir darauf, es nicht zu tun, es nicht zu nutzen, wenn es doch eine andere Aussagekraft hat?"* Die Möglichkeiten sollten intensiver genutzt werden. Als positiv wird empfunden, dass Rechtsanwälte vor dieser Art der Vernehmung großen Respekt haben und in einigen Fällen die Bild-Ton-Aufzeichnung der durchgeführten Opfervernehmung maßgeblich zur Verurteilung des Beschuldigten beigetragen hat. Andererseits werden Videovernehmungen vor Gericht nur in den größten Ausnahmefällen beachtet. Die Bild-Ton-Aufzeichnung wird von den Beamten auch als Arbeitserleichterung gesehen, da Vernehmer selbst nicht mehr diktieren. Außerdem ist die traditionelle Vernehmung einfacher und verständlicher zu lesen.

Eine Praxisexpertin sieht einen großen Vorteil darin, dass sämtliche Informationen aus der Vernehmung sofort weitergeleitet und für Folgemaßnahmen genutzt werden können, ohne dass die Befragung dafür unterbrochen werden muss. Die Aussage des Opfers wird durch die Videoaufzeichnung authentischer festgehalten, als es ein Bericht jemals könnte. Ihr wird eine *„bessere Wahrheitsfindung bei Opfern von Vergewaltigungen durch die exakte Dokumentation der Aussage, die anschließend im Rahmen einer psychologischen Begutachtung verwendet werden kann"*, zugeschrieben. Als weiteren Vorteil wird empfunden, dass die Beamten vor Vorwürfen in Bezug auf die Verwendung unangemessener Vernehmungsmethoden geschützt werden. Andere sehen die Vorteile vor allem in Bezug auf den Opferschutz. Die Durchführung ist zunächst ungewohnt, bei regelmäßiger Anwendung geht sie aber *„in Fleisch und Blut"* über. Da man sich nicht mehr auf das einzelne Wort konzentrieren muss wird auf der einen Seite eine Arbeitserleichterung gesehen, auf der anderen Seite ist sie praktische Umsetzung sehr aufwendig, vor allem der hohe organisatorische, zeitliche und personelle Aufwand wird belastend wahrgenommen. Während der Videovernehmung sind immer zwei Kollegen gebunden, einer vernimmt, der zweite überwacht diese aus dem Technikraum und reicht Fragen in das Vernehmungszimmer rein. Im Anschluss daran wird die Vernehmung wortgetreu durch eine Schreibkraft vollständig verschriftet und daraufhin durch die Vernehmungsbeamten überprüft. Hierbei werden die Lücken, die durch die von der Schreibkraft akustisch nicht verstandenen Passagen entstanden sind, durch die Beamten anhand der Einsichtnahme in die Videoaufzeichnung aufgefüllt. In dringlichen Fällen wird in Absprache mit der Staatsanwaltschaft eine kurze Zusammenfassung mit den Kernpunkten der Opferaussage erstellt. An der traditionellen Methode der Vernehmungsprotokollierung wird

festgehalten *„wenn man heranwachsende Opferzeugen hat, die sich gut ausdrücken können“.* Als Grund für die Nichtdurchführung einer audiovisuellen Vernehmung wird der geringere Aufwand genannt und, dass ja die Fehler des Vernehmungsbeamten oder andere Unzulänglichkeiten auf dem Video sichtbar sind. *„Es gibt schon Nachteile [..], weil eine Videovernehmung das authentische Geschehen der Gesamtsituation aufnimmt. [...] Und manchmal ist es so, wenn man nicht in so guter Verfassung ist, dass man auch Suggestivfragen stellt, die man nicht stellen sollte. [...] Und das ist natürlich dann ein ganz klarer Spiegel.“* Bei der traditionellen Vernehmung wird versucht, *„es möglichst mit den Worten des Opfers aufzusprechen, obwohl man fairerweise sagen muss, dass das nicht eine authentische Wiedergabe der eigentlichen Vernehmungssituation ist.“* Dass eine audiovisuelle Vernehmung im Hauptverfahren abgespielt wurde, hat eine befragte Vernehmerin in 20 Jahren erst zweimal erlebt. *„Also das heißt, man strampelt sich in Anführungsstrichen hier ab und gibt sich Mühe und dann guckt sich das keiner an.“* Sie wünscht sich für die Zukunft: *„Dass sie eingebracht werden müssen ins Verfahren. Also oder dass die Staatsanwaltschaft und auch die Richter vor der Verfahrensöffnung, Eröffnung, gesetzlich dazu verpflichtet wären, da mal reinzuschauen, ganz einfach damit die Akte ein Gesicht bekommt und das Opfer ein Gesicht bekommt und nicht nur einen geschriebenen Namen.“*

„Ich habe sehr wohl gemerkt, dass viele Kollegen Vorbehalte haben, weil es einfach ungewohnt ist.“ Dies rührt aus fehlendem rechtlichem Wissen und den damit einhergehenden Befürchtungen. Die Praxisexperten betonen, dass sie anfangs große Bedenken und sogar Hemmungen hatten vor laufender Kamera zu sprechen und dabei aufgezeichnet zu werden, weil die Arbeit des Vernehmers durch die Aufzeichnung überprüfbar und angreifbar ist. Weitere Hürden lassen sich in Bezug auf die Bedienung der Technik ausmachen. *„Man muss es einfach mal gemacht haben, um den Unterschied für sich selbst festzustellen und auch festzustellen: Stimmt, es geht ja!“*

6 Zusammenfassung

Die in den Interviews genannten Vor- und Nachteile werden wie folgt veranschaulicht:

Vorteile	Nachteile
Verringerung sekundärer Viktimisierung, Verhinderung von Mehrfachvernehmungen	Fertigung der Transkripte, Mehrarbeit für Schreibkräfte
Beweiswert der Aussage steigt	Korrekturlesen der Transkripte durch Vernehmer
Authentische Dokumentation der Aussage (Visuelle Dokumentation der emotionalen und körperlichen Verfassung des Opfers; durch wörtliche Dokumentation werden Fehler/Missverständnisse reduziert; Konservierung der Aussage verhindert eine nachträgliche Beeinflussung/Veränderung der Erinnerung)	Terminliche Koordination aller Verfahrensbeteiligten
Sämtliche Informationen können sofort weitergeleitet und für Folgemaßnahmen genutzt werden	Bei zeitlicher Dringlichkeit wird eine Zusammenfassung geschrieben
Dokumentation des Vernehmungsablaufs schützt die Vernehmer vor Vorwürfen i.B.a. unerlaubte Vernehmungsmethoden (Überprüfbarkeit der Vernehmungssituation)	Suggestivfragen, Vernehmungsfehler sind dokumentiert, schafft Angriffspunkte für die Verteidigung
Vernehmer braucht die Angaben nicht mehr zusammenfassen	während der Durchführung werden unter Umständen mind. zwei Polizeibeamte benötigt
Kann für die psychologische Begutachtung verwendet werden	wird vor Gericht noch selten abgespielt (dadurch geringe Akzeptanz)
„damit das Opfer ein Gesicht bekommt“ (alle Verfahrensbeteiligten – Staatsanwalt, Richter, Verteidiger, Beschuldigter – können sich ein Bild davon machen)	

Alle befragten Praxisexperten sind mit der Durchführung audiovisueller Vernehmungen vertraut. Eine Bild-Ton-Aufzeichnung der Aussage erfolgt regelmäßig, wenn die Schutzbedürftigkeit beim Opfer erkannt oder dem Delikt eine besondere Schwere beigemessen wird. Diese Vorgehensweise ist konsistent mit den rechtlichen Voraussetzungen aus § 58a Abs. 1 S. 2 StPO, nach welchen die Gesamtumstände und die schutzwürdigen Interessen des Opfers über die Durchführung der audiovisuellen Vernehmung entscheiden. Die Tatsache, dass die von den Experten durchgeführten Videovernehmungen im Rahmen des Strafverfahrens keinerlei Beachtung durch einen Staatsanwalt oder Richter finden, wird als besonders negativ empfunden. Die Ergebnisse decken sich mit den vorhandenen Forschungsbefunden. Diesbezüglich ist offensichtlich in den letzten Jahren keine Änderung eingetreten. Darüber hinaus sieht die rechtliche Regelung vor, dass ausschließlich richterliche Vernehmungen Einzug in die Hauptverhandlung finden, wenn es darum geht die erneute Aussage des Opfers vor Gericht zu verhindern. Eine von der Polizei durchgeführte Videovernehmung kann nur mit dem Einverständnis aller Verfahrensbeteiligten abgespielt werden. Diesem Hindernis kann nur im Rahmen einer Gesetzesänderung, durch welche die Einführung der polizeilich durchgeführten audiovisuellen Vernehmung in die Hauptverhandlung erleichtert wird, entgegengewirkt werden. Die Neueinführung des § 58a Abs. 1 S. 3 StPO im Dezember 2019 verpflichtet zur audiovisuellen Vernehmung bei Opfern von Sexualdelikten durch einen Richter. Laut BGH[2] weist § 58a Abs. 1 S. 2 StPO bereits einen verpflichtenden Charakter auf. Aus der geäußerten rechtlichen Unsicherheit der Experten lässt sich erkennen, dass bezüglich der

Rechtslage und den rechtlichen Voraussetzungen Fortbildungsbedarf besteht. Zudem sind zum Zeitpunkt der Interviewdurchführung alle befragten Praxisexperten der Meinung, dass das Opfer zwingend mit der Bild-Ton-Aufzeichnung einverstanden sein muss, anderenfalls wurde die Vernehmung nicht audiovisuell aufgezeichnet. Diese Annahme der Praxisexperten war zum Zeitpunkt der Befragung rechtlich falsch, heute ist sie – nach der Gesetzesänderung – richtig. Das Erlangen von Rechtssicherheit stellt sich als notwendiges Faktum dar, um die Hürden in Bezug auf die Anwendung von Videovernehmungen abzubauen. In diesem Zusammenhang braucht es verbindliche rechtliche Vorgaben, die den Beamten als Handlungsanleitung dienen. Insbesondere im Hinblick auf die neusten Gesetzesänderungen ist eine regelmäßige Weiterbildung der Vernehmungsbeamten unverzichtbar. Die Einstellung der Gerichte und die Zusammenarbeit mit der Justiz wurden als weiteres Hindernis erkannt.

Nach dem Empfinden der Vernehmungsbeamten wird die traditionelle Form der Vernehmungsprotokollierung von der Justiz bevorzugt. Der fehlende Austausch wird von den befragten Experten als negativ empfunden. Weitere Probleme haben sich vornehmlich in mangelnden Ressourcen sowie Problemen bei der praktischen Durchführung von audiovisuellen Vernehmungen gezeigt. Den Praktikern sind keine einheitlichen Standards oder Vorschriften über die Durchführung von audiovisuellen Vernehmungen bekannt, vielmehr herrscht eine Vielzahl an Aufzeichnungsmodalitäten in Bezug auf audiovisuelle Vernehmungen. Andere wissen davon, aber es wird dennoch auf die herkömmliche Aufzeichnungsmethode zurückgegriffen. Die unkomplizierte Bedienung der Tablets führt zu einer schnelleren Entwicklung von Handlungssicherheit im Umgang mit der Technik. Die Bedienung und der Umgang mit der vorhandenen Technik in den Vernehmungszimmern stellen immer noch Hindernisse dar. In allen Interviews wurde mehrfach und in aller Deutlichkeit die Verschriftung der durchgeführten Videovernehmungen als Problem benannt. Entgegen den gesetzlichen Vorschriften findet immer eine Vollverschriftung der audiovisuellen Aufzeichnungen durch eine Schreibkraft statt. Dadurch fallen enorme Textmengen an, die aufgrund der schlechten Qualität der Niederschrift anschließend korrigiert werden müssen. Diese Vorgehensweise belastet sowohl die Vernehmungsbeamten als auch die Schreibkräfte. Per Gesetz ist keine Verpflichtung zur Vollverschriftung gegeben, eine schriftliche Zusammenfassung der Opferaussage, die die *„elementaren Teile der Vernehmung“*[3] enthält, ist ausreichend. Rücksprache des Vernehmungsbeamten mit der Staatsanwaltschaft über die Ausdehnung der Verschriftung kann hier Abhilfe schaffen.[4]

Im Rahmen der Interviewauswertung konnte festgestellt werden, dass sich die Vernehmungsbeamten während der Durchführung von Videovernehmungen in besonderem Maße an die Grundsätze der Zeugenvernehmung halten. Alle Praxisexperten berichten über die speziellen Anforderungen, die an sie gestellt sind und einhalten werden. In Bezug auf die traditionelle Methode hat sich somit gezeigt, dass das Aufzeichnen der Vernehmung in Bild und Ton zu einer Steigerung der Qualität führt. Aufgrund der Tatsache, dass es sich speziell bei der Vernehmung kindlicher Opfer, aber auch bei Heranwachsenden und Erwachsenden stets um einen dynamischen Prozess handelt, muss der Vernehmungsbeamte kognitiv in der Lage sein, empathisch durch die Vernehmung zu führen, dabei den *„roten Faden“* beizubehalten und dennoch darauf zu achten, dass der Zeuge nicht durch das eigene Verhalten oder die Frageweise beeinflusst wird. Diese Fähigkeiten bilden sich nach Expertenmeinung zum einen im Laufe der Zeit, zum anderen aber auch durch entsprechende Fortbildungen und eine fortwährende praktische Durchführung aus. Im Rahmen der Organisationsentwicklung wirkt es sich förderlich auf die Motivation und Bereitschaft zu Veränderungen innerhalb einer Organisation aus, wenn die Vorteile der Neuerung kommuniziert und verinnerlicht werden. Ein Erkennen der Notwendigkeit und die gemeinsame Entwicklung von Umsetzungsmöglichkeiten führen zu einer größeren Akzeptanz der Veränderung und bauen anfängliche Ressentiments und Berührungsängste ab.[5]

Im Ergebnis lässt sich festhalten, dass die Praxisexperten der audiovisuellen Vernehmung positiv gegenüberstehen, lediglich einige Schwierigkeiten führen dazu, dass an alten Traditionen festgehalten wird. Sobald Vernehmer die Vorteile der audiovisuellen Vernehmung für das Opfer und die Beweiskraft der Aussage erkannt haben und in diesem Zusammenhang auch positive Erfahrungen sammeln konnten, haben sie diese angewandt. Die positive Haltung wirkt sich auf die Motivation der Beamten aus und führt dazu, dass andere Kollegen Interesse entwickeln, ihre Berührungsängste ablegen und sogar selbst audiovisuelle Vernehmungen durchführen. Ziel ist, dass sie als Routinetätigkeit Einzug in die Ermittlungsarbeit findet. Die aus dieser Forschung gewonnenen Ergebnisse ergänzen den bisherigen Forschungsstand um das Wissen über die subjektive Gesamtbewertung der Vernehmungsbeamten. In der Ausarbeitung wurde deutlich, dass es wichtig ist, dass die Durchführung von audiovisuellen Vernehmungen durch Vertreter der Justiz gewürdigt wird. Alle Praxisexperten wissen um die Fehleranfälligkeit der traditionellen Protokollierungsmethode. Die Vernehmer betonen, dass eine gesetzliche Verpflichtung zu audiovisuellen Vernehmungen dazu führen würde, dass sie diese auch tatsächlich umsetzen.

Einen erhöhten Nutzen für alle Parteien würde es hervorbringen, wenn die audiovisuellen Vernehmungen bei Opfern von Sexualdelikten in den Räumlichkeiten der Polizei von einem Richter in Zusammenarbeit mit den Vernehmungsbeamten durchgeführt werden könnten. Eine gezielte und verpflichtende Aus- und Fortbildung der Vernehmungsbeamten, die auch die praktische Bedienung der vorhandenen Aufzeichnungstechnik behandelt, würde die Akzeptanz dieser Vernehmungsmodalität erhöhen. Eine stetige Umsetzung der Möglichkeiten führt zur Entwicklung von Routine und Erfahrung. Die Neueinführung des § 58a Abs. 1 S. 3 StPO hat – wider Erwarten einiger Experten – nicht dazu geführt, dass die polizeilichen Möglichkeiten in diesem Zusammenhang ausgeweitet und die Anforderungen über die Einbringung der polizeilichen Videovernehmung in die Hauptverhandlung aufgeweicht werden, sondern sie verpflichtet nun zur audiovisuellen Aufzeichnung der Opfervernehmung, die durch einen Richter durchgeführt werden muss. Angesichts der mit dieser Neuregelung zusammenhängenden organisatorischen Probleme bleibt abzuwarten, wie in der Praxis damit umgegangen wird.

7 Handlungsanweisung

Die folgende Handlungsanleitung ist als Ergebnis der Arbeit anzusehen und soll den Praktikern zur Implementierung der audiovisuellen Vernehmung dienen.

§ 58a Abs. 1 Nr. 1 S. 1 StPO erlaubt die Durchführung einer audiovisuellen Vernehmung allgemein, d.h., grundsätzlich **kann** jede polizeiliche Vernehmung aufgezeichnet werden. Das Opfer/der/die Zeuge/Zeugin muss jedoch, damit einverstanden sein und der Aufzeichnung vor der Vernehmung zustimmen.

Gemäß § 58a Abs. 1 S. 2 StPO **soll** eine Vernehmung aufgezeichnet werden bei minderjährigen Opfern sowie Erwachsenen, die minderjährig Opfer eines Sexualdelikts geworden sind sowie wenn die Gefahr besteht, dass das Opfer in der Hauptverhandlung nicht aussagen kann (aufgrund des Alters, seelischer Zustand).

Gemäß § 58a Abs. 1 S. 3 StPO **muss** eine Vernehmung bei Opfern von Sexualdelikten durch den Richter erfolgen, wenn damit die schutzwürdigen Interessen des Opfers besser gewahrt werden können. Die richterliche audiovisuelle Vernehmung dient dem Opferschutz und der Beweissicherung in besonderem Maße. Sie kann gem. § 255a Abs. 2 S. 1 StPO in der Hauptverhandlung abgespielt

werden und dem Opfer eine erneute Aussage vor Gericht ersparen.

Bei der Würdigung der dafür maßgeblichen Umstände können die folgenden Faktoren die Entscheidung erleichtern:

- Besteht eine besondere Schutzbedürftigkeit des Opfers? In welchem Zustand befindet es sich?
- Besteht die Gefahr einer sekundären Viktimisierung durch das Verfahren?
- Soll die audiovisuelle Vernehmung die Aussage des Opfers in der Hauptverhandlung ersetzen?
- Ist die Aussage des Opfers entscheidungserheblich/alleinige Aussage?

Treffen diese Umstände zu, **muss** eine audiovisuelle Vernehmung durch einen Richter erfolgen. In dem Fall ist die erste polizeiliche Vernehmung möglichst kurz zu halten und die richterliche Vernehmung ist unverzüglich über den Staatsanwalt zu initiieren.

Während der audiovisuellen Vernehmung **muss** Folgendes beachtet werden:

- Vernehmer und Opfer müssen während der Aufzeichnung gemeinsam und zeitgleich im Bild zu sehen sein,
- Vertrauensperson (§ 406f StPO) oder psychosoziale Prozessbegleitung (§ 406g StPO) sowie Opferanwalt sind zuzulassen,
- Der Verteidiger und der Beschuldigte verfolgen die audiovisuelle Vernehmung in einem Nebenraum. Beide bekommen die Gelegenheit von ihrem Fragerecht Gebrauch zu machen (die Fragen werden auf einem Zettel in den Vernehmungsraum gereicht),
- Belehrung (Aussage- bzw. Zeugnisverweigerungsrecht) und Bereitschaft des Zeugen zur audiovisuellen Aussage müssen dokumentiert werden (Nr. 19 Abs. 2 RiStBV),
- Nach der Belehrung erfolgt der freie Bericht des Opfers/Zeugen,
- danach werden möglichst offener Fragen gestellt,
- Verzicht auf Suggestivfragen,
- das Opfer hat die Möglichkeit, unmittelbar nach der audiovisuellen Vernehmung der Einführung dieser Aufzeichnung in die Hauptverhandlung zu widersprechen (§ 255a Abs. 2 Nr. 1 StPO) und **muss** darüber belehrt werden; Entscheidung dokumentieren.

Nach der Vernehmung **muss** das Opfer betreut werden.

Bezüglich der Verschriftlichung der Aufzeichnung **muss** mit der Staatsanwaltschaft Rücksprache über den Umfang gehalten werden, in der Literatur wird eine Zusammenfassung der wesentlichen Inhalte empfohlen.

Bei der Vernehmung eines Kindes **muss** darüber hinaus Folgendes beachtet werden:

- Zustimmung der Eltern, bei Verdachtslage gegen die Eltern Ergänzungspfleger (wird über das Jugendamt beim Amtsgericht bestellt),
- Altersgerichte Belehrung (im Beisein des Erziehungsberechtigten),
- Vor der Vernehmung eine Glaubwürdigkeitsbeurteilung durch einen Sachverständigen prüfen, ggf. hinzuziehen (Nr. 19 Abs. 4 RiStBV),
- Mehrfachvernehmungen vermeiden.

Anmerkungen

1 Die vollständige Literaturliste zu diesem Beitrag ist auf der Homepage der Zeitschrift (www.kriminalpolizei.de) abrufbar.

2 BGH-Beschluss vom 8.7.2004 - 1 StR 273/04.

3 Artkämper/Schilling 2018: 471.

4 Vgl. ebd.

5 Vgl. Barthel 2004: 117.

Dateneingriffe zur vorbeugenden Kriminalitätsbekämpfung (Teil 2)

Von Gerrit Domenghino LL.M., Münster[1]

„Verhindere Verbrechen, damit Strafe nicht nötig ist" soll der chinesische Philosoph Konfuzius einst gesagt haben. Um Verbrechen durch offene Maßnahmen – wie sie im ersten Teil des Beitrags einleitend beschrieben wurden[2] – nicht eventuell nur zu verdrängen, statt sie zu verhindern, können die Sicherheitsbehörden auf eine Vielzahl von verdeckten Maßnahmen zurückgreifen, um eine vorbeugende Kriminalitätsbekämpfung zu gewährleisten. Gerade beim verdeckten Dateneingriff kann nicht immer strikt zwischen Gefahrenabwehr und Strafverfolgung getrennt werden, da es Konstellationen geben kann, in den durch diese sogenannten doppelfunktionalen Maßnahmen sowohl präventive als auch repressive Zwecke verfolgt werden.[3] Dabei hat diese heimliche Datenerhebung aufgrund der zunehmenden Technisierung und Digitalisierung der Gesellschaft eine wesentliche Bedeutung und Beachtung im Polizeirecht erhalten. So ist es eine logische Folge, dass die in den entsprechenden Gesetzen regulierten Maßnahmen nicht nur einer steten Überarbeitung unterliegen, sondern dass neue Normen geschaffen werden, um der Kriminalität Einhalt zu gebieten. Auf den folgenden Seiten wird eine Auswahl von Eingriffsbefugnisse in den Fokus genommen, die – nicht unumstritten – Maßnahmen zum verdeckten Dateneingriff legitimieren, bei denen es sich aufgrund ihrer Heimlichkeit gesetzessystematisch um Ausnahmen von dem in den Polizeigesetzen[4] positiv-rechtlich normierten Grundsatz der offenen Datenerhebung handelt.[5]

6 Online-Durchsuchung

Als Online-Durchsuchung wird eine polizeiliche Maßnahme bezeichnet, die einen verdeckten Eingriff in informationstechnische Systeme legitimiert.[6] Diese Eingriffsbefugnis findet in der präventiven Kriminalitätsbekämpfung beispielsweise gem. § 49 Abs. 1 BKAG, Art. 45 Abs.1 BayPAG ihre Anwendung, kann aber auch als repressive Maßnahme auf Grundlage des § 100b Abs. 1

StPO eingesetzt werden. Die Online-Durchsuchung dient primär dem Ziel der Bekämpfung des internationalen Terrorismus, der sich vermehrt moderner Technologie bedient und ein Großteil der Kommunikation mit Hilfe von technischen Kommunikationsmitteln erfolgt, aber auch die Internet-Pornographie und die frühzeitige Entdeckung und Verhinderung von damit verbundenen Straftaten sind mehr und mehr in den Fokus geraten. Durch die Maßnahme wird der Polizei der Zugriff auf Daten gestattet, die entweder noch nicht oder nicht mehr Teil einer laufenden Telekommunikation sind. Hierfür wird ein Spähprogramm – landläufig auch als (Bundes-)Trojaner bezeichnet – auf das Zielsystem aufgespielt, um dessen Nutzung zu überwachen, den Speicher zu durchsuchen und dort befindliche Daten bei dringender Gefahr zu löschen oder zu ändern,[7] wenn diese Gefahr nicht anders abgewendet werden kann. Aber auch das Kopieren sowie das Speichern von Daten und die Nutzung sogenannter Key-Logger, durch die bereits die Tastaturanschläge registriert werden und somit auch ohne eine spätere Speicherung der Eingabe die selbige nachvollzogen werden kann und folglich Daten erfasst werden, die überhaupt nicht im Sinne eines Kommunikationsvorgangs versendet wurden, sind von der Befugnis umfasst.[8] Der Zugriff auf etwaige Kameras oder Mikrofone der Endgeräte ist hingegen auf Grundlage dieser Ermächtigungsgrundlage nicht zulässig. Somit ist die Online-Durchsuchung artverwandt mit der Telekommunikationsüberwachung (TKÜ) und der Quellen-Telekommunikationsüberwachung (Quellen-TKÜ), auf die später im Beitrag eingegangen wird.

Vor allem die Entscheidung des BVerfG aus dem Jahr 2016,[9] die dem BKA-Gesetz in der damaligen Fassung eine teilweise Verfassungswidrigkeit bescheinigte, ließ die Online-Durchsuchung wieder einmal in den der Blickwinkel der Öffentlichkeit geraten. Das BVerfG sah sich in der Folgezeit mit zahlreichen Verfassungsbeschwerden – unter anderem von Rechtsanwälten, Journalisten und Mitgliedern des Bundestages – konfrontiert, die die Frage beantwortet haben wollten, ob das Gesetz zur effektiveren und praxistauglicheren Ausgestaltung des Strafverfahrens aus dem Jahr 2017 und die darin vorgesehene Änderung der Strafprozessordnung in Hinblick auf die Anordnung der Online-Durchsuchung verfassungsgemäß sei.[10] Der Erste Senat des BVerfG hat in seiner Entscheidung zum BKA-Gesetz u.a. klargestellt,[11] dass bei präventiven Maßnahmen das Gewicht der jeweils zu schützenden Rechtsgüter einen wesentlichen Einfluss auf die Zulässigkeit des Eingriffs hat. So ist bei der Online-Durchsuchung grundsätzlich das Grundrecht auf Gewährleistung der Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme zu berücksichtigen, welches als spezielle Ausprägung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts aus dem Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG abgeleitet wird. Die Entwicklung und Nutzung der Informationstechnik hatten dazu geführt, dass sich nicht nur neue Möglichkeiten für den einzelnen Nutzer, sondern auch neuartige Gefährdungen der Persönlichkeit begründet hatten. Das Bundesverfassungsgericht hatte mit seiner Entscheidung dementsprechend auf die steigende Bedeutung informationstechnischer Systeme im Rahmen der Lebensgestaltung eines jeden Einzelnen reagiert.[12]

Aufgrund des unter Umständen empfindlichen Eingriffs in das Privatleben des Betroffenen bedarf es einer Gefahr für Leib, Leben und Freiheit einer Person oder einer Bedrohung der Sicherheit des Bundes oder eines Landes, um die Online-Durchsuchung anzuordnen.[13] Aber auch bei einer Gefahr für Güter der Allgemeinheit, die die Existenz von Menschen berühren, kann die Maßnahme verfassungsmäßig sein.[14] Ist die Online-Durchsuchung unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes für die polizeiliche Aufgabenerfüllung notwendig, da die Zweckerreichung ansonsten aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre, muss die Maßnahme durch die Behördenleitung beantragt und von einem Richter angeordnet werden. Dabei ist im Rahmen der Gefahrenprognose zu beachten, dass tatsächliche Anhaltspunkte für eine im Einzelfall drohende konkrete Gefahr für die in der Norm benannten Rechtsgüter vorliegen.[15] Um beispielsweise Rückkehrer aus Terrorcamps überwachen zu können, genügt auch das Verhalten einer Person für die Anordnung einer Online-Durchsuchung, wenn es eine konkrete Wahrscheinlichkeit begründet, dass in einem übersehbaren Zeitraum durch diese Person zumindest auf ihrer Art nach konkretisierte Weise Straftaten von erheblicher Bedeutung begangen werden. Diese Anhaltspunkte müssen sich dabei auf bestimmte Tatsachen stützen und dürfen nicht nur aus bloßen Vermutungen folgen. Liegen die Anordnungsvoraussetzungen vor, kann die Online-Durchsuchung zunächst für höchstens drei Monate angeordnet werden und jeweils um bis zu drei Monate verlängert werden.[16] Im Falle einer Verlängerung ist im Sinne des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes jedoch zu beachten, dass mit zunehmender Dauer die Eingriffsintensität der Maßnahme steigt.[17] Angesichts der hohen Eingriffsqualität der Maßnahme sollte auch bereits bei der Beschaffung und Konfiguration der Überwachungssoftware die gesteigerte Sorgfaltspflicht der Polizei beachtet werden und die Behörde die Funktionalität genau kennen, um eine missbräuchliche Verwendung zuverlässig ausschließen zu können.[18]

Betrachtet man die oben genannten Möglichkeiten und nur teilweise angesprochenen gesetzlichen Vorschriften, kann man einerseits die Online-Durchsuchung als ein mächtiges – wenn auch selten genutztes – Schwert im Kampf gegen internationalen Terrorismus und die Organisierte Kriminalität betrachten, andererseits darf die Eingriffsintensität nicht unberücksichtigt bleiben und aufgrund der strengen Vorgaben einen häufigen Einsatz der Maßnahme in Frage stellen.

Die Heimlichkeit der Maßnahme ist im Verhältnis zu einer möglichen Verdachtslosigkeit einerseits und der möglichen Streubreite andererseits zu betrachten, um die darin innewohnende Gefahr einer grenzenlosen Überwachung durch die Polizei zu entkräften. Hier ist jedoch festzuhalten, dass die Online-Durchsuchung gerade nicht als *„Verdachtsgewinnungseingriff"* zu verstehen ist, sondern die Maßnahme nur angeordnet werden darf, wenn die entsprechenden strengen Vorschriften erfüllt sind. Dass von der Eingriffsbefugnis in Deutschland nur selten Gebrauch gemacht wird, lässt sich allein aus der Tatsache folgern, dass die Online-Durchsuchung derzeit lediglich im BKA-Gesetz sowie im BayPAG, dem HSOG und POG Rheinland-Pfalz normiert ist.

Und auch dort, wo sie zulässig ist, wird die Online-Durchsuchung relativ selten angeordnet. So geht aus dem Bericht der Landesregierung von Rheinland-Pfalz aus dem Jahr 2017 hervor, dass in dem betrachteten Zeitraum von der Maßnahme kein einziges Mal Gebrauch gemacht wurde.[19] Auch bei den Online-Durchsuchungen, die auf Grundlage der Strafprozessordnung angeordnet wurden, sind die die Zahlen überschaubar. So weist das Bundesamt für Justiz in der Übersicht zur Telekommunikationsüberwachung für das Berichtsjahr 2019 zwar 21 durch richterlichen Beschluss angeordnete Online-Durchsuchungen gem. § 100b Abs.1 StPO aus, von denen 11 Verlängerungsanordnungen waren und insgesamt lediglich 12 Eingriffe in ein vom Betroffenen genutztes informationstechnisches System tatsächlich durchgeführt wurden.[20] Zwar wird in Niedersachsen auf politischer Ebene über eine Einführung der Online-Durchsuchung nachgedacht,[21] dass dieses aber dann zu einem massenhaften Einsatz führen wird, dürfte nicht zu befürchten sein. Somit kann die Online-Durchsuchung als ein wichtiger Ton auf der Klaviatur der Eingriffsbefugnisse der Sicherheitsbehörden betrachtet werden, der aber selten genutzt wird.

7 Dateneingriff in die laufende Telekommunikation

Im Zuge der immer schneller fortschreitenden und inzwischen weit verbreiteten Digitalisierung ist es zu einer verstärke Nutzung

von informationstechnischen Systemen und speziell der mobilen Telekommunikation im Bereich der kriminellen Machenschaften gekommen. Um diesem zu begegnen, wurden in Bund und Ländern in den vergangenen Jahren neue Eingriffsnormen in Bezug auf die Überwachung, gegebenenfalls die Unterbrechung oder Verhinderung der Kommunikation über informationstechnische Systeme geschaffen. Dabei ist die Notwendigkeit der Maßnahmen oftmals auf Grundlage des internationalen Terrorismus begründet worden; der letztlich geschaffene Anwendungsbereich ist jedoch häufig weiter gefasst und ermöglicht den Einsatz der Maßnahmen gegen ein breites Feld abzuwehrender Gefahren. Bei einem Eingriff in die laufende Telekommunikation ist aufgrund des Fernmeldegeheimnisses, welches verfassungsrechtlich gem. Art. 10 Abs. 1 GG geschützt und einfachgesetzliche in § 88 Abs. 1 Telekommunikationsgesetz (TKG) genauer beschrieben ist, stets zu beachten, dass dieser nur aufgrund einer entsprechenden Ermächtigungsnorm zulässig ist. Dabei wird durch diese grundrechtliche Gewährleistung nicht nur der Kommunikationsinhalt geschützt, sondern auch die näheren Umstände und hier insbesondere *„ob und wann zwischen welchen Personen und Fernmeldeanschlüssen Fernmeldeverkehr stattgefunden hat oder versucht worden ist."*[22] Zur Legitimation einer entsprechenden Maßnahme sind in zahlreichen Landesgesetzen Normen vorhanden, die den Dateneingriff zur präventiven Kriminalitätsbekämpfung durch polizeiliche Maßnahmen regeln.[23] Dabei kann man aus rechtlicher und technischer Sicht zwischen der Telekommunikationsüberwachung und der Quellen-Telekommunikationsüberwachung unterscheiden, die in den Polizeigesetzen häufig in einer Norm zusammengefasst werden.

7.1 Telekommunikationsüberwachung

Bei der *„klassischen"* Telekommunikationsüberwachung erfolgt ein Dateneingriff in ein Telefongespräch, die Internetkommunikation oder den E-Mail-Verkehr, indem die laufende Kommunikation durch die Polizei unmittelbar mitverfolgt und unter Umständen aufgezeichnet wird, oder von den Betreiberfirmen Auskünfte zu Teilnehmern, allgemeinen Verkehrsdaten, Inhalten und bisweilen Aufzeichnungen angefordert werden.[24] Dabei kann es sich um Nachrichten in Form von Zeichen, Bildern oder Sprache handeln, die via Telefon oder Telefax übertragen werden; aber auch der Datentransfer in Chats, per Voice-over-IP[25] oder Messenger-Diensten – mobil oder über eine Standleitung – ist inbegriffen.[26] Die Notwendigkeit der TKÜ für die präventive Kriminalitätsbekämpfung wurde zuletzt auch von der Landesregierung in Berlin erkannt, so dass am 11. März 2021 im Abgeordnetenhaus die Änderung des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes beschlossen und dadurch die TKÜ im § 25a ASOG normiert wurde. Begründet wurde dieser *„Sinneswandel"* u.a. mit dem Anschlag auf den Weihnachtsmarkt am Breitscheidplatz im Jahre 2016 und der allgemeinen Abwehr schwerster Rechtsgutgefährdungen. Berlin folgt mit dieser Entscheidung den anderen Ländern, die die TKÜ schon erfolgreich eingeführt und erprobt haben, hält sich jedoch vor *„die Wirkungsweise und Anwendung dieser Befugnisse nach einem angemessenen Erprobungszeitraum unabhängig wissenschaftlich zu evaluieren"*.[27]

Um den Anforderungen an die formelle Rechtmäßigkeit zu genügen, müssen – neben den jeweiligen landesspezifischen Vorschriften zu den Grundsätzen der Datenerhebung – der Richtervorbehalt, die Befristung der Maßnahme und eventuell die nachträgliche Unterrichtungspflicht der von der Maßnahme betroffenen Personen beachtet werden. Aus materieller Sicht bedarf es für den im Rahmen der TKÜ vorgesehenen Eingriff in das Grundrecht aus Art. 10 Abs. 1 GG besondere Gründe. So darf eine Beschränkung des Telekommunikationsgeheimnisses nach Art. 10 Abs. 2 S. 1 GG durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes erfolgen, das dem rechtstaatlichen Gebot der Normenbestimmtheit und Normenklarheit entspricht. Entsprechende Vorschriften finden sich in den Polizeigesetzen der Länder, nach denen die präventivpolizeiliche TKÜ vor allem zur Abwehr einer konkreten Gefahr angeordnet werden kann. Ein wesentlicher Punkt bei der gefahrenabwehrenden Maßnahme gegenüber der Strafverfolgung ist der der Beweislage. Während bei einer Anordnung nach § 100a StPO in der Regel bereits ein konkreter Tatverdacht vorliegt und die Maßnahme der Strafverfolgung dient, findet der Grundrechtseingriff in der präventiven TKÜ zu einem vorgelagerten Zeitpunkt statt, in dem zwar Tatsachen für konkrete Gefahren und die mögliche Begehung einer Straftat sprechen, es jedoch noch offen ist, ob es überhaupt zu der befürchteten Rechtsgutverletzung kommen wird. Aus diesem Grunde müssen hier die für die mögliche Anordnung der TKÜ anlassgebende Straftat sowie die Anforderungen an die Tatsachen, die auf die voraussichtliche Begehung der Straftat hinweisen, so bestimmt umschrieben sein, dass das Risiko einer Fehlprognose verfassungsrechtlich noch vertretbar ist.[28]

7.2 Quellen-Telekommunikationsüberwachung

Seit einigen Jahren hat vor allem die Nutzung von verschlüsselten Kommunikationswegen die Sicherheitsbehörden vor die Herausforderung gestellt, möglichst frühzeitig auf die informationstechnischen Systeme zugreifen zu können, bevor die zu übertragenden Daten kodiert werden. Auch um diesen Anforderungen gerecht zu werden, wurde eine Erweiterung der Befugnis zum Dateneingriff in die laufende Kommunikation zwischen elektronischen Systemen vorgenommen. Die *„neue"* Quellen-TKÜ weist dabei aufgrund der Infiltration eines informationstechnischen Systems mithilfe einer Spähsoftware deutliche Parallelen zur Online-Durchsuchung auf, bei der ein Zugriff auf die abgeschlossene und auf einem informationstechnischen System gespeicherte Kommunikation sowie sonstige gespeicherte Daten ermöglicht wird. Die Zielrichtung der Quellen-TKÜ ist aufgrund des Zugriffs auf die laufende Kommunikation jedoch eine andere. Nachdem zunächst Telefongespräche via Voice-over-IP im Fokus der Maßnahme standen, auf die bedingt durch die zunehmende Verschlüsselung der Daten nicht mehr auf Grundlage der Regelungen zur TKÜ zugegriffen werden konnte, ist in den letzten Jahren die Überwachung und Aufzeichnung der Kommunikation mittels Messenger-Dienste unter Nutzung von mobilen Endgeräten in den Vordergrund gerückt, da diese in der Regel über eine *„end-to-end"* Verschlüsselung verfügen, die ein Abgreifen und Auslesen der Kommunikation erschwert. Inzwischen kommen die Sicherheitsbehörden bei der Überwachung von informationstechnischen Systemen um Messenger-Dienste wie WhatsApp oder Telegram nicht mehr herum. Vor allem der letztgenannte Dienst wird von Kriminellen für ihre Machenschaften oftmals genutzt, da Telegram im Gegensatz zu anderen Messenger-Diensten kaum Inhalte zensiert, die Nutzer ihre Telefonnummer ausblenden und stattdessen beliebige Namen nutzen dürfen, die Versendung wesentlich größerer Datenmengen möglich ist und Gruppen mehrere hunderttausend Mitglieder haben können. Zusätzlich ist es ein Cloud-basierter Messenger und neue Mitglieder in Gruppen können bei Eintritt auf den Chat-Verlauf und frühere Nachrichten und Daten zugreifen.[29] Zwar gibt es bereits seit 2018 eine Kooperation zwischen Telegram und Europol,[30] um die Nutzung des Dienstes durch terroristische Gruppierungen zu unterbinden, dennoch wächst die Anzahl der Nutzer kontinuierlich und hat zu Beginn dieses Jahres die Marke von 500 Millionen überschritten. Dass unter diesen durchaus eine Großzahl von Verschwörungstheoretikern bis hin zum Terroristen sein könnte, kann man aus der Tatsache schlussfolgern, dass nach dem Sturm auf das Kapitol in Washington/USA und der Sperrung von anderen Messenger-Diensten Telegram binnen 72 Stunden mehr als 25 Millionen neue Nutzer verzeichnen konnte.[31] Als dies und primär die

Tatsache der Möglichkeit einer *„end-to-end"* Verschlüsselung zeigt die Notwendigkeit einer präventivpolizeilichen Befugnisnorm, um die Kommunikation überwachen zu können. Dabei ist durch technische Maßnahmen zu gewährleisten, dass – wie wörtlich vom BVerfG in seiner Entscheidung zum BKA-Gesetz vorgegeben und in vielen Gesetzen übernommen – *„ausschließlich laufende Telekommunikation überwacht und aufgezeichnet"* wird.[32] Durch diese gerichtliche Maßgabe ergeben sich für die Praxis neue Herausforderungen, da sich die Frage stellt, in welcher Phase einer Datenübertragung von einer laufenden Kommunikation gesprochen werden kann.

8 Laufende oder ruhende Kommunikation

Nicht einfach zu beantworten ist bei einigen Kommunikationsformen die Frage, ob es sich um eine laufende oder eine *„ruhende"* Kommunikation handelt. Bei einem Telefongespräch kann man unzweifelhaft davon ausgehen, dass das gesprochene Wort unmittelbar übertragen und von dem Gesprächspartner empfangen wird, so dass eine laufende Kommunikation stattfindet. In dem Fall liegt bei einem abhören oder aufzeichnen der Kommunikation ein Eingriff in das Telekommunikationsgeheimnis gem. Art. 10 Abs. 1 GG vor, der jedoch aufgrund der entsprechenden Eingriffsbefugnisse zur TKÜ rechtmäßig sein kann. Schwieriger ist diese Zuordnung bei der Kommunikation via E-Mail oder Messenger-Dienst, da jeweils der technische Ablauf und seine Interpretation ausschlaggebend dafür ist, ob sie als laufende oder *„ruhende"* Kommunikation zu identifizieren ist.

Das BVerfG hat mit einer Entscheidung zur Telekommunikationsüberwachung im Jahr 2016 festgestellt, dass *„nach Abschluss des Übertragungsvorgangs im Herrschaftsbereich des Kommunikationsteilnehmers gespeicherten Verbindungsdaten […] nicht durch Art. 10 Abs. 1 GG, sondern durch das Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG) und gegebenenfalls durch Art. 13 Abs. 1 GG geschützt"* werden.[33] Danach ist in dieser letzten Phase der E-Mail-Kommunikation ein Eingriff zu repressiven Zwecken auf Grundlage der §§ 94 ff. und 102 ff. StPO oder im Rahmen der Gefahrenabwehr beispielsweise gem. § 43 PolG NRW zulässig, wobei das PolG NRW im Gegensatz zur StPO und einigen anderen Landespolizeigesetzen[34] nicht zwischen einer Sicherstellung und einer Beschlagnahme unterscheidet. Dieser letzten Phase sind nach dem sog. *„Phasenmodell"*[35] drei weiteren vorgelagert. In Phase 1 wird die E-Mail nach dem Verfassen durch den Absender von dessen Endgerät über den Internet-Provider auf den Mail-Server und in das persönliche elektronische Postfach des Empfängers übertragen. Bei diesem Prozess handelt es sich um eine laufende Kommunikation, in die zur Strafverfolgung nach § 100a StPO und zu präventiven Zwecken z.B. auf Grundlage des § 20c PolG NRW eingegriffen werden kann. Vergleichbar ist die Situation in der Phase 3, in der die E-Mail vom Empfänger abgerufen wird, und somit in die laufende Kommunikation nach eben genannten Paragraphen erfolgen kann. Strittig ist hingegen die Frage nach der Ermächtigungsgrundlage in der Phase 2, in der die Nachricht bereits versendet wurde und auf dem Server zwischengespeichert wurde. Das BVerfG hat für die dort gespeicherte – ungelesene als auch gelesene – Nachricht zwar einen Grundrechtsschutz gem. Art. 10 Abs. 1 GG anerkannt, eine Sicherstellung und Beschlagnahme nach § 94 StPO jedoch zugelassen.[36] Dieser Eingriff müsste jedoch dem Betroffenen unverzüglich mitgeteilt werden, eine vorübergehende Verheimlichung aus ermittlungstaktischen Gründen ist nicht zulässig. Aus polizeilicher Sicht ist abschließend etwas versöhnlich, dass bei einer zulässigen Beschlagnahme der Gesetzesverstoß der versäumten Mitteilung an den Betroffenen nicht so schwerwiegend gewertet wird und es nicht ein Beweisverwertungsverbot begründet,[37] so dass die rechtmäßig erlangten Informationen für ein späteres Verfahren verwendet werden dürfen. Kritik wird an diesem Phasenmodell insofern geübt, dass der Nutzer das Versenden und Empfangen einer E-Mail meist als einen zusammengehörigen Prozess wahrnimmt und nicht eine Unterscheidung in verschiedene Phasen vornimmt.[38]

9 Fazit

Die kontinuierliche Novellierung der Polizeigesetze ist elementare Voraussetzung für eine präventive Gefahrenabwehr. Dies gilt in besonderem Maße bei Eingriffsbefugnissen, die technischen Elemente beinhalten, sei es als Ziel oder Mittel der Maßnahme. Vor allem die informationstechnischen Systeme haben in den vergangenen Jahren eine rasante Entwicklung vorzuweisen, sowohl aus technischer Sicht als auch in Bezug auf deren Verbreitungs- und Nutzungsgrad. Zu Beginn dieses Jahrs hatte allein WhatsApp rund zwei Milliarden aktive Nutzer weltweit und in Deutschland belief sich die Anzahl der Smartphone-Nutzer auf über 60 Millionen.[39] Dies hatte – nicht zuletzt bedingt durch den aufkeimenden internationalen Terrorismus – einen großen Anpassungsdruck im Bereich der Überwachung der informationstechnischen Systeme zur Folge und hat sich in verschiedenen Polizeigesetzen und der Strafprozessordnung *„entladen"*. Mit der Aufnahme der Quellen-TKÜ in der Strafprozessordnung und den entsprechenden Gesetzen zur Regelung der Aufgabenbereiche und Eingriffsbefugnisse der Polizeien von Bayern bis jüngst auch in Berlin wurde den Behörden beispielsweise ein wichtiger Pfeil in den Köcher gelegt. Jetzt liegt es an ihnen, damit verantwortungsvoll umzugehen, um das Vertrauen der Gesellschaft zu wahren. Der Blick in die Vergangenheit lässt jedoch darauf schließen, dass diese neuen Befugnisse nicht inflationär genutzt werden, sowie darauf hoffen, dass durch sie die kriminellen Machenschaften zumindest im Keim erstickt werden können und so durch sie ein Beitrag zur präventiven Kriminalitätsbekämpfung erzielt wird.

Anmerkungen

1 Gerrit Domenghino LL.M. ist Wissenschaftlicher Mitarbeiter im Fachgebiet III.4 (Öffentliches Recht mit Schwerpunkt Polizeirecht) an der Deutschen Hochschule der Polizei in Münster.
2 Domenghino, Die Kriminalpolizei 1/2021, S. 14-17.
3 Keller, Christoph/Braun, Frank, Telekommunikationsüberwachung und andere verdeckte Ermittlungsmaßnahmen, 3. Auflage, Richard Bloorberg Verlag, Stuttgart, 2019, S. 101.
4 Vgl. etwa § 9 Abs. 5 PolG NRW, § 31 Abs. 3 BayPAG.
5 Graulich, Kurt in: Lisken, Hans/Denninger, Erhard, Handbuch des Polizeirechts, 6. Aufl., C.H.Beck, München, 2018, S. 548.
6 Vgl. BR-Drs. 404/08, S. 35.
7 BeckOK PolR Bayern/Petri, Art. 45, Rn. 18.
8 Graulich, Kurt in: Lisken, Hans/Denninger, Erhard, Handbuch des Polizeirechts, 6. Aufl., C.H.Beck, München, 2018, S. 583.
9 BVerfG, Urteil des Ersten Senats vom 20.4.2016, - 1 BvR 966/09 -, NJW 2016, 1781.
10 Vgl. BVerfG, Verfahren, Übersicht für das Jahr 2019, 2. Senat, Nr. 26, online verfügbar unter: https://www.bundesverfassungsgericht.de/DE/Verfahren/Jahresvorausschau/vs_2019/vorausschau_2019_node.html.
11 Vgl. BVerfG, Urteil des Ersten Senats vom 20.4.2016, - 1 BvR 966/09 -, NJW 2016, 1781, Rn.108.
12 Vgl. dazu grundlegend BVerfGE 120, 274, NJW 2008, S. 822 ff.
13 Ebd. mit Verweis auf BVerfGE 120, 274, Rn. 328, NJW 2008, S. 822 ff.; BVerfGE 125, 260, Rn. 330, NJW 2010, S. 822.
14 Vgl. BVerfGE 120, 274, Rn. 328, NJW 2008, S. 822 ff.
15 BVerfGE 141, 220, Rn. 212, online verfügbar unter: https://www.servat.unibe.ch/dfr/bv141220.html.
16 Vgl. etwa § 49 Abs. 5 BKAG, Art. 45 Abs. 3 BayPAG.
17 BeckOK PolR Bayern/Petri, Art. 45, Rn. 33.
18 Vgl. BeckOK PolR Bayern/Petri, Art. 45, Rn. 24.
19 Landtag Rheinland-Pfalz, Lt-Drs. 17/2752, Bericht der Landesregierung nach § 100 POG – Evaluation verdeckter polizeilicher Befugnisse, S. 20.
20 Zahlen veröffentlich beim BfJ, online verfügbar unter: https://www.bundesjustizamt.de/DE/Themen/Buergerdienste/Justizstatistik/Telekommunikation/Telekommunikationsueberwachung_node.html.
21 Vgl. Gesellschaft für Freiheitsrechte, Übersicht über die Änderungen der Polizeigesetze in den einzelnen Bundesländern.
22 BVerfG, 1. Senat, Entsch. V. 20.6.1984, 1 BvR 1494/78, Rn. 46.
23 Vgl. etwa Art. 42 BayPAG, § 23a BWPolG, § 33d SOG M-V.
24 Kingreen, Thorsten/Poscher, Ralf, Polizei- und Ordnungsrecht mit Versammlungsrecht,

10. Aufl. C.H.Beck, München, 2018, S. 244.
25 Voice-over-IP (VoIP) ist eine Technologie zur Übertragung von Sprachsignalen über eine Internetleitung.
26 Schmidt, Rolf, Polizei- und Ordnungsrecht, 19. Aufl., Dr. Rolf Schmidt GmbH, 2017, Rn. 293.
27 Abgeordnetenhaus Berlin, Drs. 18/2787, Dreiundzwanzigstes Gesetz zur Änderung des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes und anderer Gesetze, S. 21, online verfügbar unter: https://pardok.parlament-berlin.de/starweb/adis/citat/VT/18/DruckSachen/d18-2787.pdf.
28 Vgl. BVerfG, Urteil vom 27.7.2005 - 1 BvR 668/04, NJW 2005, 2603, S. 2608.
29 Zum vorstehenden vgl. t-online, online verfügbar unter: https://www.t-online.de/digital/internet/id_87872760/telegram-was-steckt-hinter-dem-messenger-telegram-.html.
30 Vgl. Europol, Newsroom, 25.11.2019, online verfügbar unter: https://www.europol.europa.eu/newsroom/news/europol-and-telegram-take-terrorist-propaganda-online.
31 Vgl. NDR, 20.1.2021, online verfügbar unter: https://www.ndr.de/fernsehen/sendungen/zapp/Joe-Biden-und-sein-schweres-Erbe,biden152.html.
32 BVerfG, 1. Senat, Entsch. v. 20.6.1984, 1 BvR 1494/78, Rn. 228.
33 BVerfG, 2. Senat, Entsch. v. 2.3.2006, 2 BvR 2099/04, 1. Leitsatz.
34 So wird z.B. im PolG von Baden-Württemberg in § 37 die Sicherstellung und in § 38 die Beschlagnahme geregelt.
35 Ausführlich dazu: Keller, Christoph/Braun, Frank, Telekommunikationsüberwachung und andere verdeckte Ermittlungsmaßnahmen, 3. Auflage, Richard Bloorberg Verlag, Stuttgart, 2019, S. 39 ff.
36 Vgl. BVerfG, 2. Senat, Entsch. v. 16.6.2009, 2 BvR 902/06, 1. Leitsatz.
37 Mosbacher, Andreas, Aktuelles Strafprozessrecht, JuS 2016, S. 132.
38 Zum vorstehenden vgl.: Keller, Christoph/Braun, Frank, Telekommunikationsüberwachung und andere verdeckte Ermittlungsmaßnahmen, 3. Auflage, Richard Bloorberg Verlag, Stuttgart, 2019, S. 39 ff.
39 Statista, Technik & Telekommunikation, online verfügbar unter: https://de.statista.com/statistik/daten/studie/198959/umfrage/anzahl-der-smartphonenutzer-in-deutschland-seit-2010/.

„Die Tür ist endlich offen" – Von der Strafbarkeit überhöhter Rechnungen durch Schlüsseldienste

Oberstaatsanwalt Dr. Sören Pansa, Schleswig[1]

1 Hintergründe

Es gibt wohl kaum jemanden, der sich noch nicht versehentlich aus Haus oder Wohnung ausgesperrt hat oder zumindest jemanden kennt, dem dies passiert ist. Der Ausgesperrte hat ein nachvollziehbares Interesse, möglichst schnell wieder seine Behausung betreten zu können. Dieses Bedürfnis potenziert sich entsprechend, wenn die ohnehin schon unschöne Situation durch weitere Faktoren, wie etwa kurzes Beinkleid bei Schneefall, noch intensiviert wird. Was also tun? Glücklich derjenige, welcher auf die Hilfe von Nachbarn oder Verwandtschaft zurückgreifen kann. Doch gerade in der *„anonymen Großstadt"* bestehen diese Möglichkeiten meist nicht. Dann bleibt nur die Hoffnung auf professionelle handwerkliche Unterstützung. Der früher obligatorische Blick in entsprechende Branchenbücher wird heutzutage wohl überwiegend durch eine Internetrecherche ersetzt, soweit der Ausgesperrte denn ein Mobiltelefon bei sich trägt. Die nicht unerhebliche Anzahl zivil- und strafrechtlicher Urteile hinsichtlich der Tätigkeiten von Schlüsseldiensten der letzten Jahre[2] lässt jedoch befürchten, dass in diesem Metier auch unseriöse Anbieter tätig sein dürften. Ferner weist die umfangreiche mediale Berichterstattung auf eine Vielzahl durch überhöhte Rechnungen Geschädigter im Bundesgebiet hin.[3] Wie aber kommt der Kontakt solcher Anbieter mit derart zahlreichen Kunden zustande? Die Beantwortung dieser Frage offenbart bereits die erheblich vorhandene kriminelle Energie und das beachtliche Ausmaß der geschaffenen Organisationstrukturen. Denn es dürfte sich mitnichten um einzelne *„Handwerker"* handeln, die jeweils lokal und unabhängig voneinander ihr Unwesen treiben. Vielmehr werden in Branchenbüchern und im Internet zahlreiche Werbeanzeigen geschaltet, die das Vorhandensein einer Vielzahl diesbezüglicher Dienstleistungsunternehmen suggerieren.[4] Tatsächlich laufen jedoch alle Anfragen, ob per E-Mail oder fernmündlich, in einer Zentrale zusammen, die Ihren Sitz nicht zwingend auf dem Gebiert der Bundesrepublik Deutschland haben muss. Die Mitarbeiter dieser Zentrale kontaktieren dann *„Monteure"*, die sich zu den Ausgesperrten begeben und vorspiegeln, im Auftrag der angeblichen Unternehmen tätig zu sein. Die Absicht der Monteure ist es dabei, noch vor Ort eine Bar- oder EC-Kartenzahlung zu erreichen, wobei das ausgegebene Ziel sein dürfte, einen möglichst hohen Betrag zu erlangen. Dieser kann dabei durchaus im vierstelligen Bereich liegen.[5] Dem Geschädigten bleibt aufgrund seiner prekären Situation kaum etwas anderes übrig, als den Betrag zu zahlen. Denn entweder wird dieser bereits vor Öffnung der Tür verlangt, falls ein Portemonnaie bei sich getragen werden sollte, oder es wird nach Öffnung der Tür durch den Monteur erheblicher verbaler Druck aufgebaut, wodurch der weit überwiegende Teil der Geschädigten nachgibt. Hierbei begleiten die Monteure die Geschädigten auch gern zu einem Geldautomaten oder haben gleich ein mobiles EC-Kartenlesegerät am Mann.[6] Für den Geschädigten, der sein Geld zurückfordern möchte, stellt sich bereits das faktische Problem, überhaupt zu klären, mit wem er es eigentlich zu tun gehabt habt. Denn der Monteur wird sich aus guten Gründen kaum mit Klarnamen vorstellen und das Unternehmen, mit dem der Geschädigte glaubt, einen Vertrag geschlossen zu haben, dürfte mit überwiegender Wahrscheinlichkeit nicht existent sein. Auch eine Strafanzeige hat bisher oft nur sehr eingeschränkten Nutzen gezeigt. Neben dem Problem der Identifizierung der Angezeigten stellte sich die Frage, ob die bezeichneten Handlungen überhaupt strafbar gewesen sein könnten. Dies ist in der Vergangenheit uneinheitlich beurteilt worden[7] und es fehlte an höchstrichterlicher Rechtsprechung, weshalb Ermittlungsverfahren oftmals eingestellt worden sind und nur in seltenen Fällen rechtskräftige Verurteilungen erfolgten. Nunmehr ist jedoch eine umfassende Entscheidung des Bundesgerichtshofes ergangen, auf deren Inhalt im Folgenden dezidiert eingegangen werden soll.

2 Strafbarkeit überhöhter Rechnungen durch Schlüsseldienste

Dem 1. Senat des Bundesgerichtshofes lag im Rahmen des Revisionsverfahrens ein Sachverhalt beeindruckenden Ausmaßes vor.[8] Die beiden Angeklagten hatten eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung in der Schweiz gegründet, wobei ein Angeklagter als Geschäftsführer fungierte. Die Angeklagten wussten um den schlechten Ruf der Schlüsselnotdienstbranche. Sie rechneten damit, dass potentielle Kunden ausschließlich ortsansässige Unternehmen beauftragen wollten, die es sich nur erlauben konnten, ortsüblich und angemessen abzurechnen, und für den Fall von Schlechtleistungen für Nachbesserungen erreichbar wären. Daher ließen die Angeklagten bundesweit in Telefonbüchern bis zu 60 nicht existente Schlüsseldienstunternehmen mit örtlichen Anschriften und dazu passenden Telefonnummern eintragen. Die Anrufer wurden dann in ein Callcenter weitergeleitet, dessen Mitarbeiter angaben, sie würden jeweils für ein ortsansässiges Schlüsseldienstunternehmen tätig sein. Bezüglich der Kosten des Schlüsselnotdiensteinsatzes nannten die Mitarbeiter allenfalls die Pauschale für An- und Abfahrt; den endgültigen Preis könnte der Monteur erst vor Ort bestimmen. Die durch eine Umsatzbeteiligung motivierten Telefonisten sollten dann möglichst die Monteure mit den besten Umsatzzahlen, die sie aus einer elektronischen Datenliste ersehen konnten, einsetzen. Anschließend wurden die Monteure entsandt, welche jeweils einen Teil der von den Geschädigten erhaltenen Beträge, die in Einzelfällen bis zu 1177 € betrugen, an das Unternehmen der Angeklagten weiterleiteten. Auf diese Weise erzielten die Angeklagten zwischen 2008 und 2016 Umsätze von weit über 5 Millionen €. Die Anklageschrift der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Kleve umfasste ca. 1000 Taten.

Der Senat geht neben steuerstrafrechtlichen Aspekten ausführlich auf eine Strafbarkeit wegen gewerbsmäßigen Bandenbetrugs i.S.d. § 263 Abs. 5 StGB ein. Bemerkenswert ist die Entscheidung jedoch aus einem anderen Grund. Denn der Senat hat die Gelegenheit genutzt, den Sachverhalt unter dem Gesichtspunkt eines Straftatbestandes zu betrachten, der in der höchstrichterlichen Rechtsprechung bisher selten in den Genuss ausführlicher Würdigung gekommen ist: Der Wucher i.S.d. § 291 StGB. Dies erscheint umso erstaunlicher, als dieser Straftatbestand für den Strafausspruch bezüglich der beiden Angeklagten neben den übrigen bezeichneten Straftatbeständen eigentlich keine weitere wesentliche Bedeutung mehr hatte. Der Duktus der Entscheidung lässt jedoch erahnen, dass es dem Senat wohl ein Anliegen war, kriminelle Aktivitäten im Zusammenhang mit Schlüsseldiensten umfassend rechtlich zu würdigen, um so den Strafverfolgungsbehörden eine effektive Bekämpfung dieses Phänomens zu erlauben. Hierfür bildet der Straftatbestand des Wuchers i.S.d. § 291 StGB durchaus ein geeignetes Werkzeug. Denn im Gegensatz zum Betrug i.S.d. § 263 StGB weist dieser, insbesondere im subjektiven Tatbestand, weniger Voraussetzungen auf, die vor allem grundsätzlich leichter nachweisbar erscheinen. Gemäß des in Betracht kommenden § 291 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 StGB kann sich bereits strafbar machen, wer die Zwangslage eines anderen dadurch ausbeutet, dass er sich für eine sonstige Leistung Vermögensvorteile versprechen oder gewähren lässt, die in einem auffälligen Missverhältnis zur Leistung stehen.

Das Bestehen einer Zwangslage des Ausgesperrten war dabei in der Vergangenheit mehrfach in der obergerichtlichen Rechtsprechung verneint worden. Denn eine solche würde nicht ohne Weiteres bereits dann vorliegen, wenn der Betroffene lediglich aus seiner Wohnung ausgesperrt wäre.[9] Maßgeblich wären vielmehr die Umstände des Einzelfalles, wobei auch die Situation in der nunmehr nicht mehr zugänglichen Wohnung selbst zu berücksichtigen wäre. So sollte etwa zusätzlich ein eingeschalteter Herd oder ein hungriger Säugling in der Wohnung, eine extreme Witterung, die Dringlichkeit anderweitiger Verpflichtungen des Ausgesperrten bzw. die Unerreichbarkeit der Hilfe Dritter für das Bestehen einer Zwangslage i.S.d. § 291 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 StGB erforderlich sein.[10] Eine derartige Differenzierung war leider wenig praxistauglich und verkomplizierte etwaige Ermittlungsmaßnahmen erheblich. Wäre etwa auch ein satter Säugling in der Wohnung relevant? Sind 15°C bei kurzer Hose noch zumutbar oder 10°C bei langer? Diese Abgrenzungsschwierigkeiten beendet der 1. Senat nun dankenswerterweise. Mit Verweis auf die Gesetzesbegründung[11] wird überspannten Anforderungen an die Zwangslage eine deutliche Absage erteilt. Systematisch begründet der Senat dies mit einer Abgrenzung zu der *„wirtschaftlichen Not"* i.S.d. § 291 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 StGB, deren Bedeutung praktisch leerliefe, wenn bereits die Zwangslage i.S.d. § 291 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 StGB das Drohen schwerwiegender Konsequenzen für den Betroffenen erfordern würde. Folgerichtig wird eine Zwangslage bejaht und diesbezüglich ausgeführt: *„Der ausgesperrte Wohnungsnutzer befindet sich nahezu stets in einer misslichen Ausnahmesituation, die ihn wegen der Eilbedürftigkeit an der ihm sonst möglichen Auswahl eines Handwerkers hindert und zumeist den ‚Nächstbesten' beauftragen lässt. Mit diesem wird er regelmäßig den Werklohn nicht aushandeln können; vielmehr ist er dessen Preisbestimmung ‚ausgesetzt'. Bereits das Ausgesperrtsein bringt den Wohnungsnutzer in eine Schwächesituation, die der Handwerker ‚ausbeuten' kann. Diese Unterlegenheit muss nicht durch weitere - nach den Umständen des Einzelfalls zu beurteilende - Gefahrenmomente (wie etwa einen eingeschalteten Herd, einen zurückgelassenen Säugling, Kälte) verschärft werden"*.[12]

Hinsichtlich des erforderlichen Ausbeutens dieser Zwangslage stellt der Senat klar, dass ein solches bereits durch ein Ausnutzen derselben erfüllt werde. Hierfür reiche bereits die Mitursächlichkeit der Zwangslage aus, was aufgrund der Situation der Ausgesperrten stets erfüllt sein dürfte.[13]

Bezüglich des notwendigen auffälligen Missverhältnisses zwischen Werkleistung und Gegenleistung finden sich in den Urteilsgründen lediglich kurze Ausführungen. Ein solches Missverhältnis wäre grundsätzlich gegeben, wenn der geforderte Werklohn den üblichen Marktpreis um mehr als das Doppelte übersteige. Hinsichtlich der Marktüblichkeit bezieht sich der Senat auf die Preisempfehlungen des Bundesverbandes Metall-Vereinigung Deutscher Metallhandwerke vom 1. August 2011, die für eine Türöffnung ohne etwaige Zuschläge einen Preis von ca. 100 € und für eine solche mit allen denkbaren Zusatzbeträgen (Wochenende, Nachtzeit etc.) etwa 200 € (jeweils inkl. USt.) als angemessen vorsehen.[14]

Auf die subjektiven Voraussetzungen des Wuchers i.S.d. § 291 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 StGB geht der Senat nicht explizit ein. Hierfür ist bedingter Vorsatz bezüglich aller objektiver Tatbestandsmerkmale erforderlich. Es reicht daher aus, wenn der Täter die maßgeblichen Tatumstände kennt und ihnen im Rahmen einer Parallelwertung in der Laiensphäre die Bedeutung zumisst, an die das Gesetz anknüpft.[15] Hinsichtlich überhöhter Rechnungen durch Schlüsseldienste bedeutet dies, dass der Täter die Lage des Geschädigten und die Unangemessenheit seiner Werklohnforderung für wahrscheinlich halten sowie billigend in Kauf nehmen muss, was im Rahmen eines Ermittlungsverfahrens grundsätzlich unproblematisch feststellbar sein dürfte.

3 Auswirkungen des Urteils auf die Durchführung staatsanwaltschaftlicher und polizeilicher Ermittlungen

Die Ausführungen des Urteils hinsichtlich § 291 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 StGB sind uneingeschränkt zu begrüßen. Endlich liegt eine höchstrichterliche Entscheidung vor, welche aufgrund ihrer Klarheit erfreulicherweise auch diesbezüglicher staatsanwaltschaftlicher und polizeilicher Ermittlungen förderlich sein dürfte. Überhöhte Rechnungen seitens Schlüsseldiensten sind damit eindeutig dem Bereich

strafrechtlich relevanten Verhaltens verortet worden. Es bedarf nun seitens der Ermittlungsbehörden keiner langwierigen Feststellungen überflüssiger Details mehr, etwa der den Ausgesperrten bedrohenden klimatischen Verhältnisse, wie es die bezeichneten obergerichtlichen Entscheidungen noch forderten. Lediglich die Feststellung des notwendigen auffälligen Missverhältnisses zwischen Werkleistung und Gegenleistung könnte sich auch zukünftig als problematisch erweisen. Die Urteilsgründe nehmen hinsichtlich der marktüblichen Preise zwar Bezug auf die Preisempfehlungen des Bundesverbandes Metall-Vereinigung Deutscher Metallhandwerke vom 1. August 2011. Diese sind jedoch inzwischen nicht mehr ohne weiteres online abrufbar und eventuell auch nicht mehr aktuell. Eine effektive Alternative dürfte die aktuelle umfangreiche Preisstudie der Mellon Services GmbH darstellen. Jene steht online zur Verfügung und schlüsselt die Preisstruktur ferner regional auf. Mehr als ca. 150 € inkl. USt. sollte eine Türöffnung nach deren Ergebnissen grundsätzlich nicht kosten.[16] Des Weiteren sei noch darauf hingewiesen, dass den Tatbestand des § 291 StGB auch ein Täter erfüllt, der sich eine unangemessene Gegenleistung lediglich versprechen lässt. Dies ist bereits zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses der Fall, weshalb es einer Bezahlung nicht bedarf.[17]

Es bleibt zu hoffen, dass die Ermittlungsbehörden die durch das Urteil nunmehr eröffneten Möglichkeiten auch effektiv nutzen werden. Zwei Aspekte dürften hierfür entscheidend sein. Zum einen schnelles Handeln, welches die Identifizierung der vor Ort *„eingesetzten"* Täter erlaubt. Denn nach deren Verschwinden dürfte eine Identifizierung kaum mehr möglich sein. Zum anderen die Bereitschaft, die Täterstrukturen entschlossen und detailliert aufzudecken. Der dem Urteil zugrundeliegende Sachverhalt hat eindrucksvoll dokumentiert, dass man es wohl grundsätzlich mit umfangreich organisierten und überregional agierenden Gruppierungen zu tun haben dürfte. Effektiv können diese nur bekämpft werden, wenn die Hintermänner identifiziert und zur Rechenschaft gezogen werden. Dies erfordert zentral geführte, umfangreiche Ermittlungen unter Übernahme zahlreicher Verfahren aus dem gesamten Gebiet der Bundesrepublik Deutschland. Hier ist sicherlich überobligatorischer Einsatz gefragt. Ein solcher in Kombination mit steter und unbürokratischer Kooperation verschiedener Dienststellen ist jedoch erfahrungsgemäß bei der Bekämpfung überregional agierender Tätergruppierungen ohnehin unerlässlich. Dass sich dies lohnt, haben insbesondere die zuständigen Dezernenten der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Kleve sowie die tätigen Polizei- und Finanzbeamten eindrucksvoll bewiesen.

Anmerkungen

1 Der Verfasser ist bei der Generalstaatsanwaltschaft Schleswig-Holstein tätig. Der Beitrag gibt ausschließlich seine persönliche Auffassung wieder.
2 Vgl. statt vieler AG Bergisch Gladbach, Urteil vom 16. Dezember 2013 - 68 C 404/13-, VUR 2015, 430.
3 Vgl. etwa https://www.wiwo.de/unternehmen/dienstleister/ausgesperrt-wo-der-schluesseldienst-besonders-viel-verlangt/21135544.html.
4 So hat die *„Bild-Zeitung"* laut eigener Auskunft erwirkt, dass über die Suchmaschine *„Google"* keine derartigen Werbeanzeigen bezüglich des Gebiets der Bundesrepublik Deutschland mehr geschaltet würden: https://www.bild.de/digital/internet/internet/dank-bild-recherche-schluesseldienst-abzocker-von-google-verbannt-62080180.bild.html.
5 Vgl. BGH, Urteil vom 16. Januar 2020 – 1 StR 113/19–, JR 2020, 565 (566).
6 Vgl. LG Bonn, Urteil vom 5. Mai 2006 – 37 M 2/06 -, zitiert nach juris.
7 Restriktiv etwa OLG Brandenburg Beschluss vom 7. November 2019 – (2) 53 Ss 119/19 (44/19), BeckRS 2019, 31132.
8 BGH, Urteil vom 16. Januar 2020 – 1 StR 113/19–, JR 2020, 565.
9 OLG Brandenburg, Beschluss vom 7. November 2019 – (2) 53 Ss 119/19 (44/19), BeckRS 2019, 31132.
10 OLG Köln, Urteil vom 22. November 2016 – III-1 RVs 210/16 –, StraFo 2017, 165.
11 BT-Drucks. 7/3441, S. 40f.
12 BGH, Urteil vom 16. Januar 2020 – 1 StR 113/19–, JR 2020, 565 (567f.).
13 BGH, Urteil vom 16. Januar 2020 – 1 StR 113/19–, JR 2020, 565 (568).
14 BGH, Urteil vom 16. Januar 2020 – 1 StR 113/19–, JR 2020, 565 (569).
15 Heine/Hecker in Schönke/Schröder, StGB, 30. Aufl. 2019, § 291 Rdnr. 35f.
16 Abrufbar unter: https://getmellon.de/media/preisstudie-schluesseldienste.
17 Vgl. Pananis in MüKoStGB, 3. Aufl. 2019, § 291 Rn. 21f.

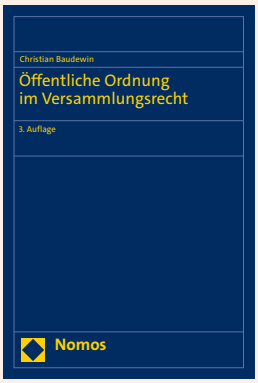

REZENSION

Baudewin, Öffentliche Ordnung im Versammlungsrecht. 3. Auflage 2020

Nur selten geht eine Dissertation in die 3. Auflage, so dass das vorliegende Buch nicht nur wegen seiner zahlreichen Übersetzungen aufmerken lässt. Die inzwischen aktualisierte und ergänzte Bearbeitung von Dr. Christian Baudewin widmet sich schwerpunktmäßig der auch heute noch kontrovers diskutierten Frage nach Bedeutung, Funktion und Umfang des Schutzgutes der öffentlichen Ordnung im Versammlungsrecht.

Der Autor erläutert die verfassungsrechtliche Ausgangslage und darauf aufbauend die einfachgesetzlichen Vorgaben des Bundesrechts. Er hält die öffentliche Ordnung als *„Eingriffsreserve"* für unverzichtbar und weist vorgebrachte verfassungsrechtliche und rechtspolitische Vorbehalte zurück.

Allerdings werden die nach der Föderalismusreform I vorliegenden Versammlungsgesetze der Länder, in denen das Schutzgut zum Teil suspendiert wurde, weitgehend ausgeblendet. Nicht zuletzt vor diesem Hintergrund hat die öffentliche Ordnung erheblich an Bedeutung verloren und diese Entwicklung dürfte sich fortsetzen.

Hinzu kommt, dass nicht alle Ausführungen vollständig überzeugen können. Dies gilt z.B. für die Feststellungen zum persönlichen Schutzbereich des Art. 8 Abs. 1 GG, zur Konzentrationswirkung der Versammlungsgesetze und zum Prioritätsprinzip. Zudem sind nicht alle beigezogenen Quellen aktuell.

Trotz dieser Kritikpunkte handelt es sich in der Gesamtschau um ein interessantes Buch, das bei einer umfassenden Betrachtung der schwierigen Materie des Versammlungsrechts ausgewertet werden sollte.

Hartmut Brenneisen, Preetz/Worms

Autor:	**Christian Baudewin**
Titel:	**Öffentliche Ordnung im Versammlungsrecht**
Auflage:	**3. Auflage**
Format:	**356 Seiten, 15,0 x 22,5 cm, Softcover**
Preis:	**89,00 Euro**
ISBN:	**978-3-8487-6314-6**
Verlag:	**Nomos Verlagsgesellschaft**

Vereinnahmung der Pandemie? Apokalyptik und Verschwörungstheorien im Salafismus und Jihadismus

Von Jassin Zeggaf M.A., Wiesbaden[1]

1 Einführung

Neben wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Verunsicherungen sorgt die Corona-Krise für eine rasante Verbreitung von Verschwörungstheorien in unterschiedlichen Schichten der Bevölkerung, beispielsweise erkennbar an Teilen der sog. *Hygienedemos*. Hiervon betroffen sind auch die salafistische und jihadistische Szene, die trotz mangelnder theologischer Grundlagen bis zu einem gewissen Grad Verschwörungsnarrative mit apokalyptischen Szenarien in Verbindung bringen. Beobachtbar ist das Phänomen der Verschwörungstheorien, insbesondere in seiner antisemitischen Ausprägung, vor allem im Rechtsextremismus und im Islamismus.[2] Neben möglichen Erklärungsansätzen für chaotische und unsichere Ereignisse dienen solche Theorien vor allem der Durchsetzung politischer Programmatiken und sind daher nicht zu unterschätzen. Im Mittelpunkt von Verschwörungstheorien steht in den meisten Fällen eine stark vereinfachte Weltsicht, die komplexe Sachverhalte und verschiedene Gruppen von Menschen in binäre Kategorien einordnet. Häufig gehen solche Ansätze auch mit der Konstruktion von Eigen- und Fremdkategorien einher, welche in Form politischer Narrative vermittelt werden. Eine polemisierende Rhetorik soll einerseits den Wert der Eigengruppe überhöhen und andererseits eine stilisierte Fremdgruppe abwerten. Als Fremdgruppe fungierten in der Vergangenheit meist bestimmte dämonisiert dargestellte gesellschaftliche Minderheiten wie Juden, vermeintliche Hexen, Muslime oder Illuminaten.[3] Auch in der Propaganda des sog. Islamischen Staats (IS) nehmen verschwörungstheoretische Inhalte und messianische Vorstellungen eine zentrale Rolle ein. Auch wenn es derzeit nicht nach einer systematischen Instrumentalisierung der Pandemie durch die salafistisch-jihadistische Szene aussieht, entwickelten sich dort bisher zwei Interpretationsansätze der Ereignisse: eine verschwörungstheoretisch-apokalyptische Auffassung und ein pragmatischer Umgang mit den Ereignissen.

2 Ansatz I: Verschwörungstheoretisch-apokalyptische Auffassung

Ein weit verbreitetes Narrativ ist, dass es sich beim Corona-Virus um eine Strafe Gottes handelt. Diese treffe die Feinde des Islams, die durch jahrelange Verfolgung, Diskriminierung und Bekämpfung der Muslime weltweit den Zorn Gottes auf sich gezogen hätten. Anhänger dieser Theorie kritisieren auch den aus ihrer Sicht weit verbreiteten gesellschaftlichen Unglauben und rufen zu einer religiösen Rückbesinnung auf den Islam auf. Oft mitinbegriffen in dieser Deutung sind verschwörungstheoretische Ansätze, die davon ausgehen, dass nicht alle politischen Hintergründe der Umstände der Pandemie bekannt und öffentlich seien. Explizit genannte Schuldzuweisungen wurden bisher jedoch noch nicht beobachtet. Diese Ansicht wird durch bestimmte im salafistischen Spektrum bekannte Prediger und YouTube-Kanäle wie Abul Baraa[4], Botschaft des Islams[5], der Islam verbindet[6] und Abdellatif Rouali[7] vertreten. Insbesondere der Frankfurter und salafistische Prediger Rouali bezieht in seine Deutung apokalyptische Narrative mit ein. In seinem Video mit dem Titel *„Zeichen der Stunde"* betont er, dass es noch nie vorkam, dass Mekka komplett leer gewesen sei und es sich deshalb um ein Zeichen des Jüngsten Gerichts handeln könnte.[8]

Der IS warnte erst vor Reisen nach Europa und bezog sich auf eine Überlieferung, laut welcher der Prophet Muhammad empfohlen habe, von einer Epidemie betroffene Regionen zu meiden bzw. sie nicht zu verlassen, falls man sich dort aufhalte. Später interpretierte die Terrororganisation das Virus als eine göttliche Bestrafung der *„Kreuzzügler"* und sah sich in seiner Weltsicht bestärkt. Teilweise gab es auch Überlegungen das Virus als Biowaffe einzusetzen. In einer späteren Audio-Botschaft des IS-Sprechers Abu Hamza al-Qurashi wurden IS-Anhänger und Sympathisanten zusätzlich zum Kampf gegen die *„Kreuzzügler"* mobilisiert.[9] Diese Propagandastrategie stellt kein Novum beim IS dar. Beispielsweise nutzt die Terrormiliz gezielt die schwarze Flagge mit dem Prophetensiegel. Truppen unter diesem Banner sollen laut Überlieferungstradition mit der Einnahme Jerusalems den ersten Schritt zum Ende der Welt einläuten.[10] Die Benennung seines Propagandamagazins nach der syrischen Stadt Dabiq ist ebenfalls symbolisch zu deuten, da es sich um den Ort handeln soll, an welchem die Muslime einen apokalyptischen Kampf gegen die *„Römer"*, d.h. in diesem Kontext die USA und die europäischen Staaten, führen werden.[11] Diese Ansätze sind durchaus als gefährlich einzuordnen, da sie insbesondere desillusionierte Jugendliche weltweit ansprechen und teilweise auch mobilisieren.[12]

3 Ansatz II: Pragmatisch-sachlicher Umgang mit dem Virus

Eine alternative Interpretation der Ereignisse geht von der Gefahr des Virus aus und nimmt diese ernst. Auch hier

taucht teilweise das Narrativ der göttlichen Strafe auf, welches jedoch deutlich im Hintergrund steht. Vordergründig ist hier der sachliche Umgang mit COVID-19 und der Aufruf zur Eindämmung der Krankheit, falls dies möglich ist. Hervorzuheben ist, dass Verschwörungstheorien vermieden und teilweise auch öffentlich abgelehnt werden bei der Einordnung der Ereignisse.

Diesen Ansatz vertreten im salafistischen Spektrum vor allem die salafistischen Prediger Pierre Vogel[13], Bernhard Falk[14] und Sven Lau[15]. Im terroristischen Spektrum beziehen sich al-Qaida (AQ) und seine nahestehenden Organisationen und Ableger auf diesen Ansatz, darunter die *Hai'at Tahrir al-Sham (HTS)* und die somalische *Shabab*-Miliz. Auch die Taliban reagierten weitgehend besonnen. Hervorzuheben sind auch die schnell angeordneten Maßnahmen, um die Krankheit einzudämmen, die Hygiene zu fördern und Ansteckungen zu vermeiden. So reagierte die HTS in der umkämpften syrischen Provinz Idlib besonders schnell auf die Nachricht vom Ausbruch der Pandemie und hoffte somit der Krankheit zu entgehen und auch, dass sich das Virus vor allem unter feindlichen Akteuren verbreitet. Zwar wird das Virus auch von den AQ-nahen Organisationen als göttliche Strafe interpretiert, jedoch sei diese an die gesamte Welt aufgrund gelebter unmoralischer Werte adressiert und nicht nur an einzelne Feinde. Interessanterweise verzichteten die oben genannten Akteure auf das systematische Nutzen von Verschwörungstheorien.[16]

4 Fazit

Tatsache ist, dass es in der islamischen Überlieferung lediglich einen Bericht des Propheten Muhammad gibt, welcher sich auf Epidemien im Kontext der Letzten Tage bezieht. Daher dürfte eine systematische Instrumentalisierung der Theologie im Sinne von Terrororganisationen schwierig werden. Trotz allem gilt es die Entwicklungen im salafistischen und jihadistischen Spektrum im Auge zu behalten, da globale Ereignisse in Kombination mit apokalyptischen Interpretationsansätzen und Verschwörungstheorien leicht politisch instrumentalisiert werden können. Dies zeigt sich vor allem daran, dass führende Szenevertreter sich auf die Krankheit beziehen und diese als göttliche Strafe einordnen. Welche Konsequenzen sie daraus ziehen, bleibt momentan noch offen. Da vor allem der IS sich über apokalyptische und messianische Prophezeiungen legitimiert, ist von einer längerfristigen Vereinnahmung des Virus und seiner wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Folgen für die eigenen Zwecke auszugehen.

Anmerkungen

1 Der Autor ist Islamwissenschaftler in der Abteilung 5 / HSG 55 des LKA Wiesbaden. Der Beitrag gibt ausschließlich seine persönliche Auffassung wieder.
2 Winter, Aaron (2014): My Enemies Must Be Friends. The American Extreme-Right, Conspiracy Theory, Islam, and the Middle East, in: Butter, Michael / Reinkowski, Maurus (Hrsg.): Conspiracy Theories in the United States and the Middle East. A Comparative Approach. Walter de Gruyter GmbH & Co. KG. Berlin / Boston 2014: 36-58, hier: S. 35 ff.
3 Robertson, David G. (2017): The Hidden Hand. Why Religious Studies Need to Take Conspiracy Theories Seriously, in: Religious Compass, Vol. 11, Nr. 3-4: 1-8, hier: S. 2, 4.
4 Vgl. https://www.youtube.com/channel/UCRsfPhTdW-GBdqHjj-29tvQ, https://www.youtube.com/watch?v=cCLCMN3LDFM, https://www.youtube.com/watch?v=ByFGO-RW0dc usw.
5 Vgl. https://www.youtube.com/watch?v=KSe5Dxkh0k.
6 Vgl. https://www.youtube.com/watch?v=KpG-Ebyw4r4.
7 Vgl. https://www.youtube.com/watch?v=c6thyjtfYXg.
8 Ebd.
9 Vgl. https://www.dw.com/de/coronavirus-der-is-will-von-der-pandemie-profitieren/a-52892535 und https://www.voanews.com/covid-19-pandemic/islamic-state-calls-coronavirus-pandemic-plague-biblical-proportions.
10 James, Jonathan D. (2017): Transnational Religious Movements. Faith's Flows. SAGE Publications India Pvt Ltd. Neu-Delhi 2017, S. 145, 150f.
11 Sandal, Nukhet (2018): „Apocalypse Soon". Revolutionary Revanchism of ISIS, in: Al-Istrabadi, Feisal / Ganguly, Sumit (Hrsg.): The Future of ISIS. Regional and International Implications. Brookings Institution. Washington, D.C. 2018, S. 29, 32.
12 Ebd., S. 24.
13 Vgl. www.youtube.com/watch?v=h007bv0nboE, https://www.youtube.com/watch?v=GNqV_C9IByY usw.
14 Vgl. https://www.youtube.com/watch?v=VkWY7LTauxY.
15 Vgl. https://www.youtube.com/watch?v=VaFNj9JRFsA.
16 Vgl. https://de.qantara.de/content/radikale-islamisten-coronavirus-als-goettliche-rache.

Assistierter Suizid – Ein Problem für die Polizeiarbeit?

Von KHK a.D. Rolf Strehler, Aschersleben[1]

Es gehört zu den Aufgaben von Polizeibeamten, bei einem *Verdacht des Suizids* den Leichenfundort aufzusuchen. Zunehmend in den öffentlichen Fokus ist die Frage gerückt, ob es künftig für Suizidwillige die Möglichkeit geben wird, sich auf ihre Bitte hin bei der Ausführung ihres geplanten Vorhabens assistieren zu lassen. Egal wie die Diskussion ausgeht, es bleibt ein *„nicht-natürlicher"* Todesfall. Deshalb soll das Thema in diesem Beitrag aus kriminalistischer Sicht beleuchtet werden, ohne allerdings den Anspruch auf Allgemeingültigkeit zu erheben.

1 Einleitung

Nachfolgender Sachverhalt, der den Verfasser vor etwa 15 Jahren nachdenklich gestimmt hatte, soll der Einstimmung dienen:

Ein Ehepaar hatte gemeinsam 59 glückliche Jahre verbracht. Die Ehe war kinderlos geblieben, es gab keine nahen Verwandten. Plötzlich erkrankte die Frau sehr schwer. Nach einer gemeinsamen Zeit des Kampfes gegen das Unvermeidliche wurde klar, dass sie in einer Pflegeinrichtung untergebracht werden musste. Die beiden Senioren hatten sich gegenseitig geschworen, den anderen aus hilfloser, aussichtsloser Lage, zu erlösen, wenn es keinen anderen Weg geben

sollte. Das gegenseitige Versprechen, den Partner nicht unerträglich leiden zu lassen, umfasste auch die Suizidhilfe. Damals waren solche Begriffe wie Patientenverfügung, Vorsorgevollmacht, Palliativmedizin noch nicht so im öffentlichen Bewusstsein, wie man das heute kennt. Der Mann besuchte in der Folge täglich seine schwerkranke Frau. Sie lag nur noch auf dem Rücken und blickte ihn an. Allein konnte sie sich nicht mehr bewegen. Die Kommunikation wurde täglich schwieriger. Eines Tages, nachdem die Frau ihn wiederholt gebeten hatte, ihr beim Suizid zu helfen, hielt er es nicht mehr aus und fasste einen folgenschweren Entschluss. Er legte seiner Frau ein großes Kissen auf das Gesicht und verließ unbemerkt den Raum. Zufällig, unmittelbar danach, betrat eine Pflegekraft das Zimmer. Klar erkennend, dass die Patientin nicht fähig gewesen war, sich das Kissen selbst aufzulegen, beendete sie den Erstickungsvorgang im allerletzten Moment. Zeugen hatten den Mann beim Verlassen der Einrichtung gesehen. Der Vorfall wurde umgehend bei der Polizei zur Anzeige gebracht. In seiner Vernehmung ließ der Beschuldigte sich geständig zur Sache ein. Juristisch und statistisch war die Sache klar, wir hatten den Versuch eines Tötungsdelikts geklärt.

Es stellt sich die Frage, warum manche Menschen im Suizid die einzige Lösung ihrer Probleme sehen. Muss es verboten sein, ihnen dabei zu helfen? Hatte es im Beispielsfall wirklich keinen anderen Weg für den Mann gegeben? Welche Alternativen würden ihm und seiner Ehefrau heute zur Verfügung stehen?

Dieser Beitrag will die vielfältigen Hilfsalternativen und -angebote, welche suizidwilligen Personen zur Verfügung stehen, sowie die bedeutenden Fortschritte in der Palliativmedizin nicht aufzählen, abwägen oder auch ignorieren. Inspiriert durch das TV-Kammerspiel *„Gott“*, soll die hypothetische Frage im Mittelpunkt stehen, welche Auswirkungen ein legal assistierter Suizid auf die Arbeit der Polizei haben könnte. Ein Paradigmenwechsel in Deutschland bahnt sich vorsichtig seinen abwägenden Weg durch die zahlreichen gesellschaftlichen, staatlichen und religiösen Instanzen. Die Anzahl der Wortmeldungen zu diesem Thema in den Medien nimmt zu. Unter den Protagonisten, die sich öffentlich äußern, findet man zunehmend prominente Namen. Am Ende der Debatten sollten transparente, rechtsstaatlich genormte Regularien entstehen. Diese müssten klare Voraussetzungen definieren, wie das eigene Leben selbstbestimmt und in Würde durch passiv oder aktiv assistierten Suizid beendet werden kann. Die nachfolgenden und weitere Fragen sind in diesem Kontext zu erörtern und zu beantworten. Soll die Hilfe durch Dritte legalisiert werden, wenn ein Mensch aus freiem Entschluss sein Leben beenden will? Unter welchen Umständen kann er mit der gewünschten Unterstützung rechnen? Wer wäre in solch einem Fall autorisiert dem Wunsch zu entsprechen, ohne sich selbst strafrechtlicher Verfolgung auszusetzen? Wie soll das Prozedere ablaufen? Können bestimmte Personen bzw. Berufsgruppen verpflichtet werden, bei einem Suizid zu helfen?

2 Beurteilung durch das BVerfG[2]

Vereinfacht dargestellt hat jeder Bürger das Recht auf selbstbestimmtes Sterben und die Freiheit, sich das Leben zu nehmen. Dies ist von Staat und Gesellschaft zu respektieren. Dazu gehört auch die Freiheit, sich zum Suizid bei Dritten Hilfe zu suchen und angebotene Hilfe in Anspruch zu nehmen. Ein Widerspruch dazu wurde in der Fassung des § 217 Abs. 1 StGB (Geschäftsmäßige Förderung der Selbsttötung) aus dem Jahre 2015 gesehen. Die Regelung ließ dem Einzelnen, so die Auffassung des BVerfG, faktisch keinen Raum zur Wahrnehmung seiner verfassungsrechtlich geschützten Freiheit.[3] Gemeint war damit das Recht des Einzelnen auf selbstbestimmtes Sterben. Die Vorschrift wurde deshalb als mit dem Grundgesetz unvereinbar und nichtig erklärt. Das Verbot der geschäftsmäßigen Förderung der Selbsttötung muss strikt verhältnismäßig sein. Bei assistierter Selbsttötung kollidiert das individuelle Recht sich selbst zu töten und hierfür Unterstützung zu suchen u.a. mit der Pflicht des Staates, die persönliche Autonomie und das hohe Rechtsgut Leben zu schützen. Strafrechtliche Mittel zum Schutz dieser hohen Rechtsgüter sieht das BVerfG als gerechtfertigt an, verlangt aber, dass *„trotz Verbots im Einzelfall ein Zugang zu freiwillig bereitgestellter Suizidhilfe real eröffnet bleibt.“* Abschließend stellt das Gericht zweifelsfrei fest, dass niemand zur Suizidhilfe verpflichtet werden kann.

In Deutschland ist der Prozess der intensiv geführten Auseinandersetzungen um legalisierte, aktive Sterbehilfe noch nicht abgeschlossen und gewinnt an Dynamik, was davon zeugt, dass man sich der Tragweite einer finalen Entscheidung wohl bewusst ist. Ferdinand von Schirach hatte sich mit dem TV-Kammerspiel *„GOTT“*[4] an dieses Tabuthema herangewagt. Der Autor hatte einen alten aber körperlich gesunden Mann, der den Verlust seiner geliebten Ehefrau nicht verwinden konnte, in den Mittelpunkt gerückt. Im Suizid den einzigen Ausweg sehend, war dieser mit der Bitte an seinen Arzt herangetreten, ihm ein todbringendes Medikament zu überlassen. In einer fiktiv gespielten Sitzung des Ethikrates legten u.a. hochrangige Ärzte, Juristen, Politiker und Kirchenvertreter die gegenwärtig dominierenden Sichtweisen auf diese Thematik dar. Am Ende votierten 70,2% der Fernsehzuschauer dafür, der Arzt möge dem Lebensmüden das tödliche Medikament verabreichen. Dieses Ergebnis lässt vermuten, dass der Wunsch nach einem selbstbestimmten, würdevollen Lebensabschluss in breiten Bevölkerungsschichten ausgeprägt ist. Besonders bemerkenswert ist dabei, dass der alte Mann aus medizinischer Sicht noch eine positive Lebensprognose hatte. Sein Suizidwunsch hatte rein seelisch-psychische Ursachen, was für den Arzt natürlich unakzeptabel sein musste. Eine folgerichtige Frage der begleitenden Diskussionen war, ob man einem Arzt zumuten kann, ein solches Ansinnen im Widerspruch zu seinem Berufsethos zu erfüllen. Aus der Ärzteschaft war der Tenor zu erkennen, dass sie in bestimmten Fällen für das Ansinnen lebensmüder Suizidkandidaten durchaus Verständnis haben, sich jedoch als die falschen Ansprechpartner sehen. Es wird nach Alternativen gefragt. Jeder Arzt dürfte sich mit solchen Fragen konfrontiert sehen. Der Vergleich zu einem Feuerwehrmann, der absurder Weise gebeten wird ein bewohntes Haus anzuzünden, drängte sich dem Verfasser dieses Beitrags auf. Es wurde aber auch sehr deutlich, wie facettenreich und widersprüchlich sich die Pro- und Kontra-Argumente auf der Suche nach einem Kompromiss durch die Gesellschaft ziehen. Der interessierte Beobachter wird feststellen, dass prominente Persönlichkeiten zunehmend darüber nachdenken, allgemeinverbindliche, rechtsstaatlich abgesicherte Kriterien für den Umgang mit dem Wunsch suizidwilliger Personen auf selbstbestimmten Abschied zu entwickeln. *„Im Vollbesitz meiner geistigen Kräfte bin ich aus schwerwiegenden Gründen und nach reiflicher Überlegung zu der Entscheidung gekommen mein Leben zu beenden. Bitte helft mir dabei!“* So ähnlich könnte die Motivlage eines Menschen beschrieben werden, der um assistierten Suizid ersucht. Dabei geht es u.a. auch um professionelle Beratung, ohne einem Sterbehilfeverein beitreten zu müssen. Kurz gesagt, es geht um eine transparente Regelung der Sterbehilfe.

3 Konsequenzen für den 1. Angriff der Polizei

Das Standardprozedere bei Todesursachenermittlungen ist klar umrissen. Kriminalistischen Routineschritten sowie juristischen Vorgaben folgend werden die Umstände des vorliegenden Sachverhalts ergründet. In seiner kriminalpolizeilichen Praxis hatte der Autor selbst mit verschiedenen Suizidfällen zu tun. Man kann sie nach allgemeinen Merkmalen in unterschiedliche Schubkästen einsortieren. Dennoch gleicht keiner dieser

Fälle haargenau einem anderen. Dies schon allein deshalb, weil sich dahinter immer eine ganz spezifische individuelle Geschichte verbirgt. Wie und warum die verstorbene Person, die wir fortan mit dem Status *„Leiche"* versehen haben, ihr Leben selbst beendet hat, ist zu klären. Wenn alle vorliegenden Informationen, einschließlich der ärztlichen Leichenschau, eine krankhafte innere Ursache – also einen natürlichen Tod – ausschließen, kommt im Grunde nur *„nicht-natürlich"* als Todesart in Betracht. Es ist u.a. zu klären, ob es sich tatsächlich um eine bewusste Selbsttötung gehandelt hat. Es könnte sich aber auch um einen Unfall oder gar um eine Straftat gegen das Leben gehandelt haben.

Der Verdacht, eine sog. dritte Hand sei im Spiel gewesen, rückt die Version eines Tötungsdelikts in den Fokus. Gemäß Abschnitt I, Ziff. 4, Pkt. 33 und 36 RiStBV, muss eine Straftat von vornherein ausgeschlossen sein, ansonsten ist eine Leichenschau *„mit größter Beschleunigung herbeizuführen"*. Wenn aber ein Dritter auf Wunsch des Sterbewilligen völlig legal am Suizid mitgewirkt hat, weil diese Mitwirkung gesetzlich zulässig ist? Wie ist dann vorzugehen? Gemäß § 159 Abs. 1 StPO ist die Polizei grundsätzlich zuständig und verpflichtet, Ermittlungen zur Todesursache aufzunehmen, sobald es Anzeichen für einen nicht-natürlichen Tod gibt.[5] Davon ist auch auszugehen, wenn noch nicht eindeutig zwischen natürlich und nicht-natürlich abgegrenzt werden kann. Es ist u.a. zu klären, ob die Identität der Person stimmt, was letztlich den Tod ausgelöst hat, ob eine dritte Hand im Spiel war und ob die vorgefundenen Umstände vernünftige Zweifel am mutmaßlichen Geschehensablauf ausschließen können. Das polizeiliche Vorgehen wird grundsätzlich vom Standardprogramm des 1. Angriffs bei Todesursachenermittlungen gesteuert. Das zu erwartende Ergebnis bei einem Suizid läuft auf *„nicht-natürlicher Tod"*, also eine Todesursache die von außen eingewirkt hat, hinaus.

Wer das genannte TV-Kammerspiel gesehen hat, wird die vielen juristischen Wortungetüme zur Kenntnis genommen haben, die zur Abstrahierung aller denkbaren Suizid-Szenarien erfunden worden sind. Dem Polizeibeamten, der hin und wieder zum Leichenfundort beordert wird, dürfte klar geworden sein, dass unser Berufsstand auf einen grundsätzlichen politischen Paradigmenwechsel zum Thema *„Begleiteter Suizid"* nicht wirklich vorbereitet wäre. Werden wir vor dem begleiteten Suizid in Kenntnis gesetzt? Fahren wir ohne Vorinformationen zu einem völlig unbekannten Sachverhalt, was bedeuten würde, in voller Bandbreite zu ermitteln? Welche Dokumente und Beweismittel stehen zur Verfügung? Nach welchen Kriterien müssen wir den Suizid beurteilen? Wie wird sichergestellt, dass der beschriebene Vorgang des Suizids zweifelsfrei ein Tötungsdelikt ausschließt? Übernimmt die Polizei grundsätzlich nur die Absperrung des Leichenfundortes und stellt den vorgefundenen Status Quo sicher, bis Spezialisten erscheinen?

Es wäre denkbar, dass eine speziell rechtsmedizinisch ausgebildete Person[6] den Fall übernimmt. Vielleicht kommt irgendwann auch der[7] staatlich bestellte Leichenbeschauer zum Einsatz, den die GdP schon seit Jahren fordert, um die Quote der klassischen Fehler am Leichenfundort weitestgehend zu senken?

Im Kammerspiel *„GOTT"* ging es um einen gesunden Menschen, der trotz einer optimistischen Lebensprognose den Wunsch hatte, man möge ihm dabei helfen sein Leben zu beenden. Wer soll hier die finalen Entscheidungen treffen?

Ein Ausweg wäre sicher ein Beratungsgespräch vor einer Kommission. Im Ergebnis könnten dem Sterbewilligen mehrere Optionen aufgezeigt oder aber seinem Anliegen entsprochen werden. Was passiert aber, wenn dem Antragsteller die Suizidbegleitung verweigert wird und dieser die Entscheidung nicht akzeptiert? In diesem Fall wird er wahrscheinlich sein Leben selbst und ohne Hilfe beenden, zumindest soweit es vorher nicht gelungen ist, ihn aufzufangen. Wäre ein mutmaßlicher Suizid legal begleitet worden, müsste die Polizei zunächst von einer *„ungeklärten Todesart"* ausgehen. Aus heutiger Sicht würde das zu einer *„Todesursachenermittlung"* führen, um der Staatsanwaltschaft die Freigabeentscheidung zu ermöglichen.

In den Ermittlungen würden z.B. nachfolgende und weitere Fragen zu klären sein: Was war das Motiv des Verstorbenen? Hat er die Entscheidung wirklich selbst und ohne Druck von außen getroffen? Wer hat seinen letzten Weg begleitet? Wer hat ihn mit dem gewünschten Todescocktail versorgt?

Wenn all diese Dinge vor dem Akt des Suizids feststehen würden, dann sollte eine entsprechend beglaubigte Dokumentation zeitnah der Polizei übergeben werden. Es müssen eindeutig auslegbare, klar verständliche Regelungen geschaffen werden. Die Rolle der Polizei im Zusammenhang mit dem begleiteten Suizid müsste klar fixiert werden.

4 Ein kurzer Blick zu unseren Nachbarn[8]

In den BENELUX-Staaten und in der Schweiz ist es bereits vor Jahren gelungen, tragbare Kompromisse zu finden und diese klar gesetzlich zu regeln. Man hat damit den assistierten Suizid, wie man ihn dort bezeichnet, aus der Illegalität befreit. Inzwischen können unsere Nachbarn auf Erfahrungen und belastbares Statistikmaterial bauen.

Als erstes Land weltweit haben die Niederlande 1993 ein entsprechendes Gesetz in Kraft gesetzt. Belgien (2002) und Luxemburg (2009) zogen später nach. Alle drei Länder haben klare Kriterien, auf die hier im Detail nicht eingegangen werden soll. Insbesondere geht es – verallgemeinert dargestellt – um den überlegten, freiwilligen und ohne Druck schriftlich formulierten Sterbewunsch. Dieser muss u.U. mehrfach wiederholt werden. Zentrales Kriterium ist eine medizinisch aussichtslose, unerträgliche Situation des Patienten. Der sterbewillige Mensch aus dem Kammerspiel *„Gott"* würde dieses Kriterium in den drei Ländern nicht erfüllen, sein Wunsch, ihm beim Sterben zu helfen, dürfte mit Sicherheit abgelehnt werden. Beispielsweise in den Niederlanden werden Fälle des assistierten Suizids streng überprüft.[9] Dafür gibt es Sicherungen, wie die 2. Meinung eines Arztkollegen und die Meldung an eine regional zuständige Prüfungskommission aus Juristen, Ärzten und Ethikern. Insbesondere die Fragen, ob sorgfältig gehandelt wurde ist und ob strafrechtliche Verfolgung erforderlich ist, stehen dabei im Mittelpunkt. Jeder Fall wird also geprüft. Soweit sich die Befürworter in Deutschland durchsetzen, sind sicher vergleichbare Regelungen zu erwarten.

Unser Sterbewilliger müsste sich um professionelle Sterbehilfe an eine Organisation in der Schweiz wenden. Die Schweiz gilt hier als Hochburg. Erlaubt ist dort die *„indirekte aktive Sterbehilfe"*, wobei dem Patienten ein tödliches Medikament übergeben wird, das er persönlich und ohne fremde Hilfe einnimmt. Suizidhilfe darf nicht aus *„selbstsüchtigen Beweggründen"* erfolgen, was strafrechtliche Konsequenzen nach sich zieht. Vereinfacht dargestellt, wird in der Schweiz nach einem vollzogenen *„assistierten Suizid"* von einem sog. *„außergewöhnlichen Todesfall"* ausgegangen. Die Polizei wird informiert und kommt an den Leichenfundort. Die Staatsanwaltschaft wird ebenfalls informiert. Hinzu kommt die Rechtsmedizin, welche Dokumente und Leichnam abgleicht sowie die Leichenschau vornimmt.

Fernglas, mit dem der herannahende Zug beobachtet wurde.

Weitere vorgeschriebene Prüfungen werden vorgenommen und fließen in ein rechtsmedizinisches Protokoll ein. Bei berechtigten Zweifeln, Nichtübereinstimmung zwischen Dokumenten und der vorgefundenen Situation werden weitere Ermittlungen (z.B. Obduktion, toxikologische Untersuchungen) durchgeführt. Die Leichenfreigabe erfolgt nach Abschluss dieses Prozesses.

5 Worauf müsste sich die Polizei in Deutschland einstellen?

Prognostisch gesehen wird die Anzahl zukünftig relevanter Fälle wahrscheinlich überschaubar sein. Hauptkriterium dürfte sein, dass der sterbewillige Mensch aus freien Stücken eine wohlüberlegte Willenserklärung abgegeben hat. In einer tiefgründigen Auseinandersetzung mit der persönlichen Ausweglosigkeit ist er zu der finalen Entscheidung gekommen, sein Leben in Würde zu beenden und den Zeitpunkt seines Abschieds vom Leben selbstbestimmt, nach seinen Vorstellungen auszuwählen. Er sieht im Suizid den letzten Ausweg in seiner persönlichen Situation. Dazu bittet er um Beistand und Würde, weil er sich eben nicht gewaltsam, durch die aus der Kriminalistik bekannten *„klassischen"* Suizidmethoden töten will. Ein *„harter Suizid"* sowie die Möglichkeit Unbeteiligte und damit Unschuldige mit in den Freitod zu reißen, kommt für ihn nicht in Betracht. Wenn die rechtlichen Voraussetzungen dafür möglicherweise in Deutschland geschaffen werden sollten, wäre es wünschenswert, der Polizei und der Staatsanwaltschaft klare Richtlinien, an die Hand zu geben. Vielleicht wäre sogar eine vierte *„Todesart"* auf dem Totenschein denkbar: *„Begleiteter Suizid"*. Das würde dem Arzt bei der Feststellung des Todes und allen weiteren Beteiligten an der *„Todesursachenermittlung"* sicher die Arbeit erleichtern. Voraussetzung ist eine klare Beweislage.

Gesetzt den Fall, assistierter Suizid würde erlaubt und klar geregelt werden, wie viele Fälle wären dann zu erwarten? Man kann sicher davon ausgehen, dass es sich um genau eingegrenzte Anträge handeln dürfte. Sicher sind manche Leser mit ähnlich tragischen Fällen konfrontiert worden, wie im nachfolgenden Beispiel beschrieben:

Ein 75-jährigen Witwer war von einer bösartigen Krebserkrankung heimgesucht worden, die ihn mit zunehmender Aggressivität seiner Lebensqualität beraubt und längst seine sozialen Kontakte zerstört hatte. Er hatte mehrfach gesagt, er wolle *„ins Wasser gehen"*. Ihm dürfte klar gewesen sein, dass ihm nur noch ein kleines Zeitfenster dafür geblieben war. Also nutzte er einen geeigneten Moment, ging zu einem nahen Fluss und nahm sich dort wie angekündigt das Leben. Am Suizid gab es keine Zweifel. Der Anblick der aufgefundenen Leiche war für uns als Polizeibeamte nicht ganz leicht zu ertragen. Damals stellten wir uns die Frage, warum dieser bedauernswerte Mensch im Ertrinkungstod seinen einzigen Ausweg gesehen hatte. Wir hätten ihm gewünscht, würdig einzuschlafen, vielleicht durch einen assistierten Suizid.

Zahlreiche Suizide dürften auf depressive Zustände zurückzuführen sein, weshalb sie oftmals nicht vorhersehbar und somit kaum vermeidbar sind. Es ist schwer vorstellbar, dass die Protagonisten der nachfolgenden Beispiele eine vorbereitete, offiziell begleitete Selbsttötung in Erwägung gezogen hätten.

- Ein 43-jähriger Mann hatte sich in seinen Geschäftsmodellen ruinös verkalkuliert. Seine Ehefrau hatte ihn verlassen und seine zahlreichen Gläubiger verlangten ihr Geld. Niemand in seinem Umfeld wusste genau über die Lebenskrise Bescheid. Er stellte seinen PKW in die Garage, schäumte alle Öffnungen aus und tötete sich mit den Abgasen des Fahrzeuges. Sicher kein denkbarer Fall für assistierten Suizid.
- Nach einem Streit mit seiner Ehefrau begab sich ein alkoholisierter 52-jähriger Mann in seine Garage. Er nahm eine kleine Flasche mit einem hochtoxischen Mittel gegen Ungeziefer und trank einen kräftigen Schluck. Trotz schneller ärztlicher Hilfe verstarb er an den Folgen seines Handelns.
- Ein 27-jähriger Student hatte von seinem Fachbetreuer erfahren, seine fast fertig gestellte, wissenschaftliche Arbeit würde die Mindestanforderungen nicht erfüllen. Er begab sich zu einer überregionalen Bahnstrecke, beobachtete einen herannahenden Zug und ließ sich mit tödlicher Folge überfahren. Er hatte mit niemandem darüber gesprochen (vgl. Foto).
- Der Fall Robert Enke soll abschließend erwähnt werden. Freunde, Familie, betreuende Mediziner, niemand konnte ihn letztlich am Freitod hindern. Ein assistierter Suizid wäre vermutlich keine Option für den von schweren Depressionen Betroffenen gewesen. *„Als er* (Enke) *am Montag, dem 9. November* […] *lächelnd für Teresas Kamera posierte, hatte er allen Anzeichen nach schon entschieden, sich einen Tag später selbst zu töten."* [10]

6 Zum Abschluss

Aus den bisherigen Ausführungen ist zu schlussfolgern, dass assistierter Suizid als Ultima Ratio vermutlich nur für eine klar umrissene und zahlenmäßig überschaubare Klientel eine ernsthafte Option sein könnte. Voraussetzung wäre schließlich, dass alle beteiligten Personen, inklusive des Suizidwilligen, keinen gangbaren Ausweg gefunden hätten. So leicht wird sich kein Entscheidungsgremium überzeugen lassen, die Zustimmung zu gewähren. Der fiktive Protagonist aus dem TV-Kammerspiel würde sehr wahrscheinlich auch zukünftig nicht mit einer *„Freigabe"* rechnen können. Als Antwort auf die aufgeworfene Frage kann man wohl aus heutiger Sicht davon ausgehen, dass legal assistierter Suizid zu keinen grundlegenden Problemen für die Polizeiarbeit führen würde. Aus kriminalistischer Erfahrung ist es auch schwer vorstellbar, dass eine veränderte Rechtslage einen signifikanten Rückgang der allgemeinen Suizidraten auslösen könnte. Mit sog. *„harten Suiziden"* werden wir auch weiterhin konfrontiert werden. Es bleibt abzuwarten, in welche Richtung das Pendel zu diesem Thema letztlich ausschlägt und welche gesetzlichen Regelungen daraus entstehen werden.

Bildrechte: Autor.

Anmerkungen

1 KHK a.D. Rolf Strehler war über 20 Jahre in verschiedenen Bereichen der Kriminalpolizei tätig, zuletzt als Leiter Kriminaldienst in einem Revierkommissariat. In seiner Laufbahn war er selbst mehrfach mit dem 1. Angriff zu Todesursachenermittlungen beschäftigt. Darunter waren auch Fälle des Suizids. Die Erinnerung an einige markante Sachverhalte sind in diesen Beitrag eingeflossen. Zuletzt gab er sein Wissen und seine Erfahrungen als Fachlehrer für Kriminalistik an der Fachhochschule der Polizei des Landes Sachsen-Anhalt weiter. Daneben war er viele Jahre Vorsitzender des FA Kriminalpolizei beim Geschäftsführenden Landesbezirksvorstand der GdP Sachsen-Anhalt und zugleich Mitglied des BFA Kriminalpolizei der GdP. Zur Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit der Landesfachausschüsse und des BFA Kriminalpolizei erarbeitete er zum Thema *„1. Angriff bei Todesursachenermittlungen"* ein Skript. Todesursachenermittlungen, insbesondere der Suizid als besondere Erscheinungsform, haben immer sein besonderes Interesse geweckt und ihn letztlich auch zu diesem Beitrag inspiriert.

2 BVerfG v. 26.2.2020, Az. 2 BvR 2347/15-juris (= NJW 2016, 558).

3 Vgl. dazu Fischer, 2021, Strafgesetzbuch, Kommentar, 68. Auflage, § 217, Rn. 1.

4 Ferdinand von Schirach, TV-Film *„Gott"*, ausgestrahlt am 23.11.2020, im ZDF.

5 Köhler, in: Meyer-Goßner/Schmitt, 2021, Strafprozessordnung, Kommentar, 64. Auflage, § 159, Rn. 4.

6 Gemeint ist eine ärztliche Person, die einen Weiterbildungsabschluss auf dem Gebiet der Pathologie oder Rechtsmedizin haben muss, wie es beispielsweise in § 9 Abs. 4 BestattG LSA gefordert ist.

7 Zur *„Mainzer Initiative Qualifizierte Leichenschau"* vgl. Becker, Die Kriminalpolizei 3/2019, S. 24 (Interview).

8 Siehe www.patientenverfuegung.digital/blog/sterbehilfe-im-ausland.

9 Kerstin Schweighöfer, *„Die Sehnsucht nach dem Tod"*, Deutschlandfunk vom 2.3.2018.

10 Ronald Reng, *„Robert Enke – Ein allzu kurzes Leben"*, Piper Verlag München 2010, S. 423.

Strafrechtliche Rechtsprechungsübersicht

Von EPHK & Ass. jur. Dirk Weingarten, Wiesbaden

Wir bieten Ihnen einen Überblick über strafrechtliche Entscheidungen, welche überwiegend – jedoch nicht ausschließlich – für die kriminalpolizeiliche Arbeit von Bedeutung sind. Im Anschluss an eine Kurzdarstellung ist das Aktenzeichen zitiert, so dass eine Recherche möglich ist

I Materielles Strafrecht

§ 132 Alt. 1 StGB – Amtsanmaßung; hier: Möglichkeit der Mittäterschaft. Der Angeklagte A schloss sich spätestens Anfang Juni 2018 einer Tätergruppe an, deren Ziel es war, als *„falsche Polizeibeamte"* Betrugstaten zum Nachteil älterer Menschen zu begehen. Dabei riefen Bandenmitglieder aus der Türkei bei den späteren Opfern unter Verwendung des sog. *„Call-ID Spoofing"* an, welches es einem Anrufer ermöglicht, bei dem Angerufenen etwa die Telefonnummer *„030 – 110"* anzeigen zu lassen und so den Eindruck zu erwecken, der Anruf komme von der Polizei. Der Anrufer gab sich – entsprechend dem mit dem A gefassten Tatplan – als Polizeibeamter aus, warnte vor einem unmittelbar bevorstehenden Einbruch in die Wohnung der angerufenen Person und bot in bedrängender Weise an, zur Sicherheit Wertgegenstände und Bargeld der Polizei auszuhändigen. Diese sollten die Opfer an genau bezeichnete Orte außerhalb ihrer Wohnung legen oder aus dem Fenster werfen. Bereits in der Nähe befindliche Polizeibeamte würden die Wertsachen dann *„sicherstellen"*. Der A war als Abholer tätig und nahm die deponierten Wertsachen an sich; unmittelbaren Kontakt zu den Geschädigten hatte er nicht. Für seine Tätigkeit erhielt er absprachegemäß jeweils ein Drittel der Beute; im letzten Fall wurde er vor der Aufteilung der Beute festgenommen.

Bei einer Tat nach § 132 Alt. 1 StGB ist eine Begehung in Mittäterschaft möglich; es handelt sich nicht um ein *„eigenständiges Delikt"*. (BGH, Beschl. v. 14.4.2020 – 5 StR 37/20)

§ 176a Abs. 2 Nr. 1 StGB – Schwerer sexueller Kindesmissbrauch; hier: Eindringen in den Körper. Der Angeklagte A manipulierte am Glied und am Hodensack des dreizehnjährigen Nebenklägers. Er legte sich dann auf das bäuchlings mit entblößtem Unterleib auf dem Bett liegende Kind und drang mit seinem erigierten Glied zumindest in die Gesäßspalte ein. Nachdem der A mehrere Sekunden andauernde kopulierende Bewegungen ausgeführt hatte, kam er in der Gesäßspalte des Kindes zum Samenerguss, wobei Ejakulat des A in den Analkanal des Kindes gelangte.

Auch eine Penetration mit Körpersekreten kann ein Eindringen i.S.d. § 176a Abs. 2 Nr. 1 StGB sein. Dies setzt aber voraus, dass gerade (auch) in dem Eindringen von Körpersekret jedenfalls aus Sicht des Täters die Sexualbezogenheit des Vorgangs liegt. Allein der Umstand, dass im Zusammenhang mit einer sexuellen Handlung Körpersekrete in den Körper des anderen gelangen, erfüllt – selbst wenn der Täter dies billigend in Kauf nimmt – für sich genommen noch nicht den Tatbestand des § 176a Abs. 2 Nr. 1 StGB. (BGH, Beschl. v. 15.8.2019 – 4 StR 289/19)

§ 177 Abs. 2 StGB – Sexueller Übergriff; hier: Schlafendes Kind. Die Angeklagte A filmte zunächst den unbekleideten Genitalbereich ihrer schlafenden Tochter. Anschließend führte sie unter anderem einen Finger zwischen die Schamlippen des Kindes und führte ihre Zunge über deren Klitoris. Ausweislich ihrer Einlassung wusste die A, dass die sexuellen Handlungen nicht dem Willen ihrer Tochter entsprachen.

Die Täterin nutzt die Unfähigkeit des Opfers zur Willensbildung oder -äußerung bereits dann aus, wenn sie einen Zustand, in dem es dem Opfer nicht möglich oder zumutbar ist, einen ablehnenden Willen zu bilden oder zu äußern, bewusst als Gelegenheit begreift, in der sie eine Auseinandersetzung mit einem stets möglichen, ihrem sexuellen Ansinnen entgegenstehenden Willen der betroffenen Person in der konkreten Situation vermeiden kann. Dabei ist ohne Belang, ob die A es bei den sexuellen Handlungen für möglich hält, dass diese ohne das Willensdefizit unterblieben oder zurückgewiesen worden wären oder mit Nötigungsmitteln hätten erzwungen werden müssen. Etwas anderes kann im Einzelfall gelten, wenn das Opfer vor Eintritt des Schwächezustandes eine auch für diesen (fort-) geltende defektfreie Einverständniserklärung abgegeben hat. (BGH, Beschl. v. 20.2.2020 – 5 StR 580/19)

§ 185 StGB – Beleidigung; hier: Beleidigung unter Kollegen; beleidigungsfreie Sphäre. Der Angeklagte A und der mit ihm befreundete Zeuge K waren im April 2018 Polizeimeisteranwärter in einer Klasse der Polizeiakademie Berlin. Als an einem Tag der Unterricht an der Polizeiakademie endete, wollten die Anwärter das Akademiegelände verlassen und den Heimweg antreten. Die *„Männerstuben"* der genannten Klassen befanden sich im ersten Stockwerk des Gebäudes, jene der Anwärterinnen im zweiten Stockwerk. Die Polizeimeisteranwärterinnen Z und R liefen aus dem zweiten Stockwerk kommend gemeinsam die Treppe in dem Gebäude in Richtung des Ausgangs hinunter. Ihnen folgten etwa einen Treppenabsatz dahinter aus dem ersten Stockwerk kommend der A und dessen Kollege und Freund K. In einer Entfernung von etwa einem Meter hinter A und K ging – wie dem A bewusst war – der Polizeimeisteranwärter S, ein befreundeter Klassenkollege der beiden Zeuginnen Z und R, die Treppe hinunter. Der A äußerte in dieser Situation gegenüber dem K in normaler Sprechlautstärke mit Blick auf eine der beiden vor ihnen laufenden Zeuginnen: *„Der würd' ich geben, der Kahba"*. Damit brachte er in jugendlicher Vulgärsprache zum Ausdruck, er würde gerne mit *„der Kahba"*

geschlechtlich verkehren. Das Wort *„Kahba"* ist arabisch und bedeutet *„Schlampe"* oder *„Prostituierte"* und wird mit dieser Bedeutung in der deutschen Jugendsprache – insbesondere in der Rap-Musik – verwendet; in diesem abwertenden Sinne und mit der Zielrichtung, seine Missachtung gegenüber der von ihm gemeinten Frau auszudrücken, verwendete der A das Wort *„Kahba"*. Zusätzlich wies er mit einem Nicken und einer Armbewegung in Richtung der beiden Zeuginnen.

Voraussetzung für eine Äußerung in einer *„beleidigungsfreien Sphäre"* ist, dass es sich um eine Äußerung gegenüber einer Vertrauensperson (hier K) handelt, die in einer Sphäre fällt, die gegen Wahrnehmung durch den Betroffenen (hier: Z und R) oder Dritte (hier: S) abgeschirmt ist. Der Kreis möglicher Vertrauenspersonen ist nicht auf Ehegatten oder Eltern beschränkt, sondern erstreckt sich auf ähnlich enge Vertrauensverhältnisse, es muss sich jedoch um eine Person aus dem engsten Lebenskreis des Äußernden handeln, zu der eine besonders ausgestaltete Vertrauensbeziehung besteht. Eine *„beleidigungsfreie Sphäre"* setzt voraus, dass die Vertraulichkeit nach den jeweiligen Umständen des Einzelfalls tatsächlich gewährleistet erscheint, die Kommunikation mithin gegen die Wahrnehmung durch Dritte abgeschirmt ist. (KG, Beschl. v. 14.7.2020 – 4 Ss 43/20)

§ 244 Abs. 1 Nr. 3 StGB – Wohnungseinbruchdiebstahl; hier: Wohnungen Verstorbener. Der Angeklagte beschloss vorrangig in die Häuser von Verstorbenen einzubrechen. Über entsprechende Todesfälle informierte er sich durch Traueranzeigen in der Tageszeitung. Zur Ausführung der Taten versicherte er sich der Unterstützung eines Mittäters.

Wohnungen sind abgeschlossene und überdachte Räume, die Menschen zumindest vorübergehend als Unterkunft dienen. Dadurch, dass ihre ehemaligen Bewohner nicht (mehr) in ihr leben, verlieren sie die Eigenschaft als Wohnung im Sinne des § 244 Abs.1 Nr. 3 StGB nicht. (BGH, Beschl. v. 22.1.2020 – 3 StR 526/19)

II Prozessuales Strafrecht

§ 81g StPO – DNA-Identitätsfeststellung; hier: Bloße abstrakte Wahrscheinlichkeit genügt nicht. Mit Urteil vom 22.1.2018 wurde der Beschwerdeführer B wegen Verbreitung kinderpornographischer Schriften in vier Fällen sowie wegen Besitzes von kinderpornographischen Schriften zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von 7 Monaten verurteilt, deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wurde. Anschließend wurde mit Beschluss angeordnet, dass Körperzellen entnommen und diese zur Feststellung der DNA-Identifizierungsmuster sowie des Geschlechts molekulargenetisch untersucht werden.

Die Prognoseentscheidung muss sich dabei mit den Umständen des Einzelfalls auseinandersetzen. Eine bloß abstrakte Wahrscheinlichkeit eines künftigen Strafverfahrens genügt für die Anordnung der Maßnahme nach § 81g StPO nicht. Dementsprechend genügt die bloße kriminalistische Erfahrung, dass bei Personen, die geneigt sind, sich aus sexueller Motivation kinderpornographische Bilder zu beschaffen und zu betrachten, nicht, auch wenn bei diesen Personen grundsätzlich von einer erhöhten Wahrscheinlichkeit künftiger gleich gelagerter Straftaten auszugehen ist. Zudem ist die Feststellung von Nöten, aus welcher Motivation heraus sich der B kinderpornographische Schriften verschafft und verbreitet hat. Ferner genügt allein die Tatsache, dass der B (auch) wegen des Besitzes kinderpornographischer Schriften verurteilt worden ist, nicht, um eine Negativprognose zu begründen. Erforderlich ist das Hinzutreten weiterer besonderer Umstände. (LG Braunschweig, Beschl. v. 19.4.2018 - 4 Qs 72/18)

§§ 110c, 136a StPO – Befugnisse des Verdeckten Ermittlers; hier: Täuschungsverbot; Mordfall „Ramona". Der Beschuldigte M befand sich aufgrund Haftbefehls seit dem 29.1.2019 in Untersuchungshaft. Mit dem auf den Tatvorwurf des Mordes (§ 211 StGB) und den Haftgrund der Fluchtgefahr (§ 112 Abs. 2 Nr. 2 StPO) gestützten Haftbefehl wird ihm zur Last gelegt, am 15.8.1996 im Laufe des Vormittags die 10-jährige R getötet zu haben. Der dringende Tatverdacht wird maßgeblich darauf gestützt, dass der wegen Sexualstraftaten vorbestrafte M die Tatbegehung gegenüber den im Vorfeld eingesetzten Verdeckten Ermittlern *„grundsätzlich"* eingeräumt habe. Nachdem alle weiteren Ermittlungsansätze nicht zum Erfolg geführt hatten, genehmigte das Amtsgericht den Einsatz von bis zu fünf Verdeckten Ermittlern. Nach Schaffung eines Vertrauensverhältnisses wurde schließlich seitens der Verdeckten Ermittler das Angebot unterbreitet, dass man eine krebskranke Person besorgen könne, die gegen ein Entgelt für den M ins Gefängnis gehe. Damit das funktioniere, müsse diese Person aber mit konkreten Informationen *(„Fakten")* über die Tat versorgt werden. Nach anfänglichem Zögern offenbarte sich M schließlich.

Das zuvor Aufgezeigte seitens der Verdeckten Ermittler geht eindeutig in unzulässiger Weise über die aus § 136a StPO und den Grundsatz der Selbstbelastungsfreiheit herzuleitenden Grenzen hinaus. Dies gilt erst recht, wenn die Verdeckten Ermittler den M auf der Grundlage dieser Täuschung selbst dann noch massiv zu weiteren Äußerungen und zur Mitwirkung an einer (vermeintlich) selbstbelastenden *„Tatrekonstruktion"* im Rahmen von Tatort- und Leichenfundortbesichtigungen bedrängten haben, nachdem dieser auf das vorgetäuschte Angebot zunächst ablehnend reagiert und mehrfach und eindeutig betont hatte, dass er mit dieser Tat nichts zu tun habe, dass er dazu nichts sagen könne und dass er sich deshalb leider von den Verdeckten Ermittlern (seinen potentiellen Geschäftspartnern) verabschieden müsse. Eine solche Beweisgewinnung verstößt gegen den Grundsatz, dass niemand verpflichtet ist, sich selbst zu belasten *(„nemo tenetur se ipsum accusare")* und hat regelmäßig ein Beweisverwertungsverbot zur Folge. (OLG Jena, Beschl. v. 31.7.2019 – 1 Ws 242/19)

§ 261 StPO – Grundsatz der freien richterlichen Beweiswürdigung; hier: Beweiswert einer Wahllichtbildvorlage. Eine sequentielle Wahllichtbildvorlage zeichnet sich dadurch aus, dass der Zeuge das Lichtbild von jeweils einer Person sieht und ihm nacheinander die Lichtbilder mehrerer Personen gezeigt werden. Der Beweiswert einer sequentiellen Wahllichtbildvorlage ist höher als der einer simultan durchgeführten. Dies beruht darauf, dass dem Zeugen in Ermangelung zeitgleich vorgelegter weiterer Lichtbilder die Identifizierung im Wege eines – in der Praxis häufig vorkommenden – Ausschlussverfahrens am Maßstab eines (relativen) Ähnlichkeitsurteils regelmäßig verschlossen ist. Der Zeuge kann und muss vielmehr bei jedem einzelnen Bild beziehungsweise bei jeder einzelnen Person ausschließlich auf sein aktuelles Erinnerungsbild zurückgreifen. (BGH, Urt. v. 12.3.2020 – 4 StR 544/19)

III Sonstiges

Einen sehr interessanten Aufsatz von Dr. Julian Rodenbeck über den *„Lügendetektor"* samt bisheriger Rechtsprechung finden Sie im Der Strafverteidiger, StV 07/20, S. 479 – 483, unter dem Titel: *„Lügendetektor 2.0 – Der Einsatz von Künstlicher Intelligenz zur Aufdeckung bewusst unwahrer Aussagen im Strafverfahren"*.

Aktuelles aus dem Netz

Von EKHK Christian Zwick, Ludwigshafen

Bundestag genehmigt Einsatz von Staatstrojanern bei Kindesmissbrauch

Bei schwerer sexualisierter Gewalt gegen Kinder dürfen Ermittler künftig Online-Durchsuchungen vornehmen. Der Besitz von kindlichen Sexpuppen wird strafbar. [...] Mit gängigen Mitteln wie Abhörmaßnahmen dürfen Ermittler die Telekommunikation zudem künftig auch überwachen, wenn sich Täter Missbrauchsdarstellungen beschaffen oder sie besitzen. Das Abfragen von Verbindungs- und Standortdaten erleichtert der Bundestag parallel. Meldung vom 25.3.2021, mehr: https://www.heise.de/amp/news/Bundestag-genehmigt-Einsatz-von-Staatstrojanern-bei-Kindesmissbrauch-5998556.html.

„Wachmann“: Forschungsprojekt soll Handys von Einbrechern erfassen und verfolgen

In einem zweijährigen Projekt untersucht die Universität Bonn gemeinsam mit der Polizeidirektion Osnabrück und dem Karlsruher Institut für Technologie (KIT), inwieweit sich herkömmliche Internet-WLAN-Router gegen Einbruchskriminalität nutzen lassen. Im Kern geht es darum, Handy- oder Smartphonesignale der Täter über einen weiterentwickelten Router zu erfassen und eine Warnnachricht an Hauseigentümer oder Polizei zu schicken. Meldung vom 1.3.2021, mehr: https://www.rnd.de/digital/wachmann-werden-einbrecher-bald-mit-wlan-routern-verfolgt-ZZTVRSOPI62WZCHRMJ6GBMBSRQ.html.

Stalkerware: »Lesen Sie diesen Artikel nur, wenn Sie sich in sicherer Umgebung befinden«

Am Ausmaß des Stalkerware-Problems hat sich 2020 wenig zum Besseren verändert – so beginnt der neue Bericht des IT-Sicherheitsunternehmens Kasperskys über die Verbreitung von Apps, mit denen Menschen heimlich ihre Partnerinnen oder Partner oder andere Stalkingopfer überwachen. 53.870 Betroffene hat Kaspersky im vergangenen Jahr registriert. Das sind zwar knapp 14.000 weniger als 2019, aber rund 14.000 mehr als noch 2018. Meldung vom 1.3.2021, mehr: https://www.spiegel.de/netzwelt/apps/stalkerware-welche-apps-gibt-es-wie-kann-man-sich-schuetzen-a-ae8c77a5-da62-420a-a62f-0729bd8201b0-amp.

WhatsApp: So exportiert ihr Chats

Aus rechtlichen Gründen musste WhatsApp die Funktion für den Chat-Export in Deutschland zwischenzeitlich einstellen. Grund war ein Patenstreit mit Blackberry, bei dem man sich aber inzwischen geeinigt hat. WhatsApp-Chats exportieren geht in der Folge wieder. Das Feature erlaubt die Speicherung des Chat-Protokolls zusammen mit Bildern und Videos mittels eines Daten-Exports in Google Drive oder als automatisch erstellte E-Mail. Meldung vom 17.3.2021, mehr: https://www.netzwelt.de/anleitung/187334-whatsapp-so-exportiert-chats.html.

New York: Polizei setzt Roboterhund Spot ein

Das New York City Police Department (NYPD) hat den Einsatz inzwischen bestätigt und verweist darauf, dass Roboter seit Jahrzehnten in bestimmten Szenarien eingesetzt würden, etwa bei Geiselnahmen oder Vorfällen mit Gefahrgut. Spot würde gegenwärtig getestet und mit anderen Modellen verglichen. Spot wird von Boston Dynamics seit vergangenem Jahr zum Verkauf angeboten, für jeweils 74.500 US-Dollar (rund 61.000 Euro). Meldung vom 26.2.2021, mehr: https://www.heise.de/news/New-York-Polizei-setzt-Roboterhund-Spot-ein-5066329.html.

EU-Drohnenverordnung: So fliegen Drohnen legal – alles, was ihr jetzt wissen müsst

Drohnen-Führerschein, Risikoklasse, Übergangsregelung: Die seit Anfang 2021 geltende EU-Drohnenverordnung sorgt für Verunsicherung. TechStage zeigt, was die Neuregelung für die aktuell erhältlichen Fluggeräte von DJI, Parrot, Yuneec & Co. bedeutet. Meldung vom 21.3.2021, mehr: https://www.techstage.de/ratgeber/eu-drohnenverordnung-so-fliegen-drohnen-legal-alles-was-ihr-jetzt-wissen-musst/c180nj6?utm_source=dlvr.it.

Tinder und Match mit Backgroundcheck

Bei den Dating-Apps Tinder und Match soll es künftig einen Hintergrundcheck für interessierte Partner geben. So solle durch das Aussieben von Straftätern die Sicherheit der Nutzer erhöht werden, verkündete die Match Group. Meldung vom 16.3.2021, mehr: https://www.heise.de/news/Tinder-und-Match-mit-Backgroundcheck-5988647.html.

AllDup Download – Doppelte Dateien finden und löschen

AllDup durchsucht je nach Wunsch komplette Festplatten, Netzlaufwerke oder nur einzelne Verzeichnisse. Die Suche kann dabei anhand verschiedener Kriterien wie Dateiname, Dateiendung oder Erstellungsdatum eingeschränkt werden. [...] Als Alternative bietet sich beispielsweise das ebenfalls für Privatanwender kostenlose Anti-Twin an. Meldung vom 15.3.2021, mehr: https://winfuture.mobi/download/1439.

Demokratie schützen –

Für eine klare Haltung gegen Hass, Hetze und Gewalt; GdP-Bundesvorstand verabschiedet Unvereinbarkeitsbeschluss zur AfD

Bundesvorstand der Gewerkschaft der Polizei

Gleichzeitige Mitgliedschaften in der Partei Alternative für Deutschland (AfD) und in der Gewerkschaft der Polizei (GdP) sind nach Auffassung des GdP-Bundesvorstandes nicht miteinander vereinbar. Das beschloss das Gewerkschaftsgremium in einer Videositzung am 11. März 2021. Die Gewerkschaft der Polizei kündigte an, Mitglieder, die sich mit ihrer Parteimitgliedschaft zur AfD bekennen, sie unterstützen oder mit ihr sympathisieren, aufzufordern, die gewerkschaftliche Solidargemeinschaft zu verlassen. Sie seien in der GdP nicht willkommen.

Die Positionen und Meinungen der AfD, verdeutlicht der stellvertretende Bundesvorsitzende Dietmar Schilff, widersprächen dem solidarischen und die öffentliche Sicherheit bewahrenden Selbst- und Rollenverständnis von Polizeibeschäftigten, das von der GdP vertreten und geteilt werde. *„Als GdP mit langer demokratischer Tradition stellen wir uns dem Ansinnen der AfD entschieden entgegen“*, bekräftigt Schilff. Immer öfter trete das wahre Antlitz der AfD zu Tage, sagt der Gewerkschafter. So hätten hochrangige AfD-Politikerinnen und -Politiker inmitten der Corona-Krise an sog. Querdenken-Demonstrationen teilgenommen und dabei offen den Schulterschluss mit Rechtsextremen, Antisemiten, Reichsbürgern und Verschwörungstheoretikern gesucht. Diesen Eindruck, so Schilff, stützten nachrichtendienstliche Erkenntnisse. So gewinnen laut Verfassungsschutz völkisch-nationalistische Kräfte dieser Partei an Einfluss. Diese radikalisierten die AfD weiter. Viele Anhänger des nachweislich rechtsextremen Flügels nähmen weiterhin eine tragende Rolle in der Partei ein. *„Die GdP wird weiterhin mit großem Engagement dafür eintreten, dass demokratische Teilhabe und politische Bildung gestärkt werden, um populistischen und extremistischen Erscheinungsformen und Entwicklungen innerhalb der Gesellschaft entgegenzuwirken“*, stellt Schilff fest. Die Gewerkschaft werde sich weiterhin mit aller Kraft dafür einsetzen, dass das freiheitliche Demokratieverständnis in der Polizei jederzeit gewahrt bleibe.

Die AfD – eine Gefahr für die Demokratie!

Nach Ansicht der GdP ist die AfD eine menschenverachtende Partei, die sich weder der Demokratie noch der historischen Verantwortung Deutschlands verpflichtet fühlt und der parlamentarischen Demokratie eine Kampfansage erteilt. Eine konstruktive parlamentarische Oppositionsarbeit zur Lösung komplexer Probleme findet in der Regel nicht statt. Vielmehr ignoriert sie den gesellschaftlichen und wissenschaftlichen Konsens, worauf beispielsweise ihr Verhalten und ihre Aussagen in der Corona-Krise sowie ihre Haltung zum Klimawandel schließen lassen. Die AfD bietet keine Lösungen zur Bewältigung der nationalen und globalen sozialen, ökonomischen und ökologischen Herausforderungen an. Ihr Ziel ist es, mit Provokationen und Inszenierungen medienwirksam aufzufallen und mit den Mitteln der Demokratie die Demokratie abzuschaffen.

Verschiebung des gesellschaftlichen Diskurses nach rechts

Mit der AfD ist eine Partei in die Parlamente der Länder und des Bundes eingezogen, die die tragenden Grundwerte unseres gesellschaftlichen Miteinanders in Frage stellt und angreift. Mit sprachlichen Tabubrüchen verschieben AfD-Politikerinnen und -Politiker die Grenzen des Sagbaren und des politischen Diskurses gezielt nach rechts – und damit für Demokratinnen und Demokraten ins Unerträgliche. Sie sind daher mitverantwortlich für Hass, Hetze und Gewalt. Die AfD duldet rechtsextreme und rassistische Äußerungen ihrer Mitglieder. Auch bundes- oder landesweite Repräsentanten mit hohem Stellenwert für die Partei formulieren unverhohlen ihre Abneigung gegen Ausländer und Minderheiten und verharmlosen den Nationalsozialismus.

Angriffe auf die Zivilgesellschaft

Die Zivilgesellschaft bekommt den zunehmenden Einfluss der AfD in den Parlamenten und Medien sehr deutlich zu spüren. Die AfD hat inzwischen in mehreren parlamentarischen Fachausschüssen der Landtage und des Bundestages den Vorsitz und nimmt zudem auf kommunalpolitischer Ebene Einfluss auf Entscheidungen.

Viele Nichtregierungsorganisationen, Vereine sowie soziale und kulturelle Einrichtungen sind von diesem politischen Einfluss der Partei betroffen – insbesondere, wenn sie für Themen und Politikbereiche eintreten, die nicht mit den Sichtweisen und der Weltanschauung der AfD vereinbar sind. Durch parlamentarische Anfragen oder Haushaltsanträge werden z.B. Stiftungen, Vereine, Demokratie- und Bildungszentren sowie Jugendverbände, die sich für Demokratie, Vielfalt und gegen

Rassismus einsetzen, nicht nur bewusst in Misskredit gebracht, sondern mit dem Ziel, öffentliche Fördergelder zu streichen, auch existenziell bedroht. Gegenüber Gewerkschaften vertreten AfD-Politikerinnen und -Politiker eine ablehnende Haltung, die sie regelmäßig auf abwertende und zum Teil verachtende Weise zum Ausdruck bringen. Davon betroffen sind auch Funktionsträgerinnen und Funktionsträger der GdP. Darüber hinaus schreckt die AfD auch nicht davor zurück, gerechtfertigten Widerspruch aus den Reihen der Polizei zu unterbinden, indem sie versucht, politischen Druck auf Führungskräfte und Beschäftigte der Polizei auszuüben. Die AfD steht nur dann hinter der Polizei und anderen öffentlichen Institutionen, wenn es ihren Zielen und ihrer Ideologie entspricht.

Die GdP wird sich weiterhin dafür einsetzen, das hohe Vertrauen, das die Bevölkerung in die deutsche Polizei hierzulande hat, zu bewahren und allen Versuchen, die Demokratie zu gefährden, die Gesellschaft zu spalten und die Polizei zu instrumentalisieren, entschieden entgegentreten. Die AfD ist nach Auffassung der GdP eine im Kern rassistische, nationalistische, menschenverachtende, demokratie- und gewerkschaftsfeindliche Partei, deren politische Bestrebungen den Grundsätzen und Werten eines demokratischen und sozialen Rechtsstaats und dem solidarischen Prinzip der GdP konträr entgegenstehen. Die AfD ist demokratisch gewählt, sie ist aber nach Bewertung der GdP keine demokratische Partei.

Inhalte des gefassten Beschlusses des GdP-Bundesvorstandes sind:

1 Die GdP stellt sich der AfD entschieden entgegen. Die Ziele, Positionen, Grundsätze und Werte der GdP sind mit denen der Partei Alternative für Deutschland (AfD) unvereinbar. Die Positionen und Meinungen der AfD widersprechen dem freiheitlich-demokratischen, rechtsstaatlichen und die öffentliche Sicherheit bewahrenden Selbst- und Rollenverständnis von Polizeibeschäftigten, das von der GdP vertreten und geteilt wird.

2 Der Bundesvorstand stellt gemäß Paragraph 8 Absatz 1 der Satzung fest, dass die Mitgliedschaft in der Partei Alternative für Deutschland (AfD) mit der Mitgliedschaft in der Gewerkschaft der Polizei nicht vereinbar ist.

3 GdP-Mitglieder, die sich mit ihrer Parteimitgliedschaft zur AfD bekennen, sie unterstützen oder mit ihr sympathisieren, sind in der GdP nicht willkommen und aufgefordert, die gewerkschaftliche Solidargemeinschaft zu verlassen.

4 Die GdP wird weiterhin mit großem Engagement dafür eintreten, dass demokratische Teilhabe und politische Bildung gestärkt werden, um populistischen und extremistischen Erscheinungsformen und Entwicklungen innerhalb der Gesellschaft entgegenzuwirken.

5 Die GdP wird sich weiterhin mit aller Kraft dafür einsetzen, dass das freiheitlich-demokratische Demokratieverständnis in der Polizei jederzeit gewahrt bleibt, die demokratische Widerstandsfähigkeit gestärkt und Polizistinnen und Polizisten ihren Widerspruch gegenüber Aussagen von Politikerinnen und Politikern, die das freiheitliche Demokratieverständnis in der Polizei gefährden, frei und selbstbestimmt äußern können.

Das am 11. März 2021 verabschiedete Positionspapier *„Demokratie schützen“* ist vollständig unter www.gdp.de in der Rubrik Infothek / Positionen als pdf-Datei abrufbar.

Foto: H. Immel/GdP.

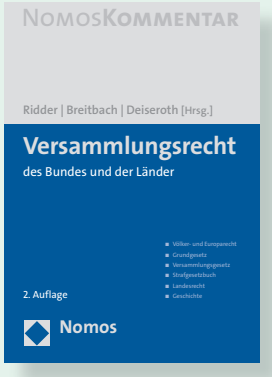

REZENSION

Ridder/Breitbach/Deiseroth, Versammlungsrecht des Bundes und der Länder. 2. Auflage 2020

Mit der Föderalismusreform I ist das Versammlungsrecht im Jahr 2006 aus der konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz des Bundes entlassen worden. Seitdem ist die Auseinandersetzung mit der Thematik immer komplexer geworden. Unterschiedliche sicherheitspolitische Ansätze in den nunmehr zuständigen Ländern haben zu einer uneinheitlichen, fragmentierten und wenig übersichtlichen Rechtslage geführt. Diese sorgt gerade bei länderübergreifenden Polizeieinsätzen erkennbar für Probleme. Wertvolle Hilfestellungen bieten in diesem Zusammenhang die Rechtsprechung sowie das einschlägige Schrifttum an.

Zu der Orientierung gebenden Fachliteratur gehört der von Prof. Dr. Helmut Ridder maßgeblich gestaltete und nunmehr in der 2. Auflage von Dr. Michael Breitbach und Dr. Dieter Deiseroth herausgegebene Kommentar zum Versammlungsrecht des Bundes und der Länder. Das anspruchsvolle Werk ist besonders geschichts- und sozialwissenschaftlich geprägt, enthält jedoch auch fundierte Antworten auf alle aktuellen Fragen des Versammlungsgeschehens bis hin zu den Besonderheiten in der Corona-Pandemie mit den durch das SARS-CoV-2-Virus bedingten Verboten und Einschränkungen. Es berücksichtigt dabei das Bundesrecht ebenso wie die bis zum Redaktionsschluss vorliegenden Landesversammlungsgesetze.

Die Bearbeitung haben zahlreiche namhafte Autoren übernommen, die vornehmlich aus den Bereichen der Hochschulen und der Verwaltungsgerichtsbarkeit stammen.

Als herausragend ist die Beiziehung und Ausweisung vieler bedeutsamer Quellen aus Rechtsprechung und Literatur, als eher kritisch hingegen der recht unterschiedliche Tiefgang der Kommentierungen zu bewerten, der erkennbar der themenbezogenen Arbeitsteilung geschuldet ist. So haben an den einzelnen Gesetzen zum Teil mehr als 15 Autoren mitgewirkt und eine Kommentierung aus einem Guss ist nicht immer gegeben.

In der Gesamtschau handelt es sich dennoch um ein sehr empfehlenswertes Werk, das aufgrund seines Umfanges und des damit verbundenen hohen Preises aber wohl vorrangig in den Fachbibliotheken zu finden sein dürfte.

Hartmut Brenneisen, Preetz/Worms

Herausgeber:	**Michael Breitbach, Dieter Deiseroth**
Titel:	**Versammlungsrecht des Bundes und der Länder**
Auflage:	**2. Auflage**
Format:	**1699 Seiten, 17,0 x 24,5 cm, Hardcover**
Preis:	**178,00 Euro**
ISBN:	**978-3-8487-0538-2**
Verlag:	**Nomos Verlagsgesellschaft**